



MIP Zeitschrift
für Parteienwissenschaften

Heft 1 / 2024 30. Jahrgang

Herausgegeben vom



ISSN 2628-376x (Print)
ISSN 2628-3778 (Online)

MIP – Zeitschrift für Parteienwissenschaften (Print) ISSN 2628-376X
MIP – Zeitschrift für Parteienwissenschaften (Online) ISSN 2628-3778

Herausgeber

Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF)

Prof. Dr. Thomas Poguntke

Prof. Dr. Sophie Schönberger

Das Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung ist eine zentrale interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gem. § 29 Abs. 1 S. 2 HG NW.

Redaktion und Layout

Dr. Alexandra Bäcker

Titelseite

Fotos aus der Ausstellung „Wähl mich! Parteien plakatieren“ vom 17.6.-3.10.2021 im Haus der Geschichte, Bonn, © Stiftung Haus der Geschichte/Ralf Klodt.

Zitierweise: MIP 2024, S.

Die Zeitschrift für Parteienwissenschaften ist hervorgegangen aus den Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (Jahrgänge 1991-2018) und wird seit dem Jahrgang 2019 unter der Kurzbezeichnung MIP fortgeführt. Open Access, abrufbar unter <https://mip.pruf.hhu.de/index>.

MIP 2024 | Heft 1, DOI: <https://doi.org/10.24338/mip-20241-129>

Sie können das PRUF als Herausgeber der MIP mit einer Spende unterstützen:

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen (NL Düsseldorf)

Kontoinhaber/Empfänger: Heinrich-Heine-Universität (HHU)

IBAN: DE 48 3005 0000 0004 0148 17

BIC: WELADED

Verwendungszweck: MIP 500 400 00 00

Postanschrift

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF)

Universitätsstraße 1

Geb. 37.03 Raum 00.22

D – 40225 Düsseldorf

Tel.: 0211/81-15722

E-Mail: pruf@hhu.de, Internet: www.pruf.de

Aufsätze

Neben und jenseits des Parteiverbots – Zur Rolle politischer Umfeldorganisationen	1
--	---

Sophie Schönberger

Das Zusammenspiel von Wahlrecht, Frauenquoten und Wahlverhalten in Deutschland.....	11
--	----

Lars Holtkamp/Elke Wiechmann

Gibt es eine moderierte Benachteiligung von Frauen in der Politik? Eine Analyse der Direktwahlergebnisse der Bundestagswahlen 2005 bis 2021	27
--	----

Luisa Junghänel/Roman Althans/Ulrich Rosar

Geschlechterstereotype in der Wahlkampfkommunikation Eine Perspektive aus der politischen Kommunikationsforschung	43
--	----

Marc Jungblut/Anea Meinert

Die Entwicklung rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in ostdeutschen Bundesländern und Berlin. Der Stellenwert von Corona-Krise und AfD-Wählerpotential.	59
--	----

Karl-Heinz Reuband

„Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“. Frauenrechte und Gleichberechtigung nach 1945 – eine Defizitgeschichte?	82
--	----

Isabel Heinemann

Kurzbeiträge

Abgebrochener Gipfelsturm: Die Grünen in der Ampel-Koalition.....	94
---	----

Marco Bitschnau

Feministische Außenpolitik in Deutschland

Einblicke, Umsetzung und ein Ausblick auf die Rolle des Bundestags	101
--	-----

Leonie Stamm

Rechtsprechung

Tribunal de l'Union européenne, Ordonnance du 05.03.2024 – T-1189-23 (Demande infructueuse de l'Identity and Démocratie Parti (ID Parti) de sursis à l'exécution d'une décision de l'Autorité des partis politiques européens et des fondations politiques européennes imposant une sanction financière).....	111
--	-----

EuG, Beschluss vom 05.03.2024 – T-1189-23 (Erfolgloser Antrag der Identité et Démocratie Parti (ID Parti) auf Aus- setzung der Vollziehung eines Beschlusses der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen über eine finanzielle Sanktion).....	120
---	-----

Neben und jenseits des Parteiverbots – Zur Rolle politischer Umfeldorganisationen

Sophie Schönberger¹

I. Einleitung: Von Ersatz-, Neben- und Umfeldorganisationen

In der aktuellen Diskussion um das Parteiverbot als Instrument der wehrhaften Demokratie fokussiert sich der Blick – naheliegenderweise – auf die politischen Parteien (oder genauer: auf die AfD) im engeren, organisatorischen Sinne. Der Grund für diesen Fokus ist offensichtlich: Es ist die Partei, die bei Wahlen antritt und die das personelle Reservoir anbietet, um Regierungsmacht zu übernehmen – und auf diese Weise eben möglicherweise den demokratischen Staat von innen zerstören kann.

Und doch steht die Partei nicht allein im politischen Wettbewerb, sondern ist in ein Umfeld eingebettet, das auch für die Frage der Verfassungsfeindlichkeit von Relevanz ist. Das betrifft zum einen die Folgen eines möglichen Parteiverbots. Gem. § 46 Abs. 3 S. 1 BVerfGG ist mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Als solche Ersatzorganisationen definiert § 33 Abs. 1 PartG solche Organisationen, welche die verfassungswidrigen Bestrebungen einer verbotenen Partei an deren Stelle weiterverfolgen. Das Strafrecht flankiert dieses Vorgehen gegen Ersatzorganisationen, indem es in den §§ 85, 86, 86a StGB das Fortführen einer solchen Organisation, das Verbreiten ihrer Propagandamittel oder das Verwenden ihrer Kennzeichen unter Strafe stellt.

Aber auch schon im Vorfeld eines etwaigen Verbots kann das Umfeld einer Partei eine Rolle spielen. Auch dies kann man aktuell an der Diskussion um die AfD verfolgen. Im Fokus stehen dabei zum einen die jeweiligen politischen Jugendorganisationen, zum anderen die verbundenen politischen Stiftungen. Beide zeichnen sich nicht nur dadurch aus, dass sie die inhaltliche Verankerung der Partei in der Gesellschaft wesentlich mitprägen, sondern auch dadurch, dass beide – wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß² – von staatlicher Förderung profitieren können. Während bei den politischen Jugendorganisationen (oder konkret: der Jungen Alternative) dabei die Frage im Vordergrund steht, ob und wie diese

¹ Prof. Dr. Sophie Schönberger ist Professorin für Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Direktoriumsmitglied des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF).

² So erhielten etwa die parteinahen Stiftungen im Jahr 2021 Globalmittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von gut 140 Mio. €. Den Jugendorganisationen der korrespondierenden Parteien wurden in diesem Zeitraum rund 5,9 Mio. € öffentlicher Fördermittel zugewandt.

verboten werden können, wenn sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, ist im Hinblick auf die politischen Stiftungen (oder konkret: die Desiderius-Erasmus-Stiftung) vor allen Dingen die Frage der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln virulent. Beide Themenkomplexe sollen im Folgenden näher erläutert werden.

II. Politische Jugendorganisationen und Parteiverbot

Historisch gesehen ist die Frage nach dem Verbot von Jugendorganisationen verfassungsfeindlicher Parteien unter dem Grundgesetz bisher nie ernsthaft virulent geworden. Die SRP verfügte zum Zeitpunkt ihres Verbots zwar theoretisch über eine Jugendorganisation. Da die Partei mit ihrer Selbstauflösung dem Karlsruher Urteilsspruch aber ohnehin zuvorgekommen war, konnte das Gericht die Frage nach dem genauen Schicksal der Parteijugend offen lassen.³ Die KPD verfügte in den 1950er Jahren über keine Jugendorganisation mehr. Und die Jungen Nationalisten, d.h. die Jugendorganisation der NPD, die sich jetzt „Die Heimat“ nennt, sind nicht als selbstständige Vereinigung organisiert, sondern lediglich unselbstständiger Teil der Partei,⁴ so dass sie vom Parteiverbotsverfahren uneingeschränkt und unbestritten umfasst waren.⁵ Tatsächlich ist diese Eingliederung aber keineswegs selbstverständlich. Vielmehr kann das konkrete Ausmaß der organisatorischen Verselbstständigung sehr unterschiedliche Formen annehmen.⁶

1. Die politischen Jugendorganisationen und ihre organisatorische Vielfalt

Von den im Bundestag vertretenen Parteien haben SPD, CSU und Grüne ein Modell gewählt, dass die Jugendorganisation komplett in die Partei integriert. Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, wie sie sich offiziell nennen, sind insofern allein eine unselbstständige Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, die durch Beschluss des Parteivorstandes eingesetzt wurde.⁷ Ihr gehören automatisch alle SPD-Mitglieder an, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.⁸ Sie verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ähnliches gilt für die Junge Union Bayern.⁹ Auch die Grüne Jugend ist in die Organisation der Mutter-

³ BVerfGE 2, 1 (78).

⁴ § 16 Bundessatzung Die Heimat i.V.m. Anlage zu § 16, abrufbar unter <<https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/b53e4a57-558d-47cd-bf05-feed62db57ec/heimat.pdf>>.

⁵ Vgl. BVerfGE 144, 20 (307).

⁶ Dies erkennt Möllers im Interview mit der Süddeutschen Zeitung, wenn er für die Junge Alternative pauschal auf die Parallele zur NPD abstellt, „Die Parteijugend gehört mit zur Partei“, Interview mit Ronen Steinke, Süddeutsche Zeitung v. 27./28.1.2024, S. 2.

⁷ § 10 Bundessatzung SPD.

⁸ Nr. 3 der Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen (Jusos) in der SPD.

⁹ § 29 f. Satzung CSU.

partei eingegliedert und hat dort den Status einer parteiinternen Vereinigung.¹⁰ Sie ist in der Satzung aber ausdrücklich mit Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie ausgestattet.

Die Junge Union der CDU hingegen ist als eigenständiger, nicht eingetragener Verein organisiert, der allerdings durch die Bundessatzung der CDU als mit der Partei verbundene Bundesvereinigung eingeordnet wird.¹¹ Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die Satzung der Jungen Union bedarf nach den Parteistatuten der Genehmigung durch den CDU-Generalsekretär. Auch der Hauptgeschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.¹² Da die Junge Union rechtlich verselbstständigt ist, lassen sich diese Satzungsvorschriften zwar nicht zwangsweise durch die Partei durchsetzen. Bei Verstößen droht aber – jedenfalls in der Theorie – die Aufkündigung des besonderen Verhältnisses zur Mutterpartei.

Als rechtlich selbstständiger eingetragener Verein ist die Jugendorganisation der Linkspartei, die sogenannte Linksjugend, organisiert.¹³ Trotz dieser Selbstständigkeit ist die satzungsgemäße Verknüpfung mit der Linkspartei eng. So ist in den Satzungen beider Organisationen festgeschrieben, dass alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze von 35 Jahren automatisch passive Mitglieder des Jugendverbandes sind, sofern sie dem nicht widersprechen.¹⁴ Durch Erklärung gegenüber dem Jugendverband können sie ihre Mitgliedschaft in eine aktive umwandeln. Darüber hinaus ist der Jugendverband nicht nur mit diversen Mitwirkungsrechten innerhalb der Partei ausgestattet, sondern hat auch gegenüber der Partei einen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Am Weitesten verselbstständigt sind die Jungen Liberalen als Jugendorganisation der FDP. Auch sie ist ein rechtlich selbstständiger eingetragener Verein.¹⁵ Die Mutterpartei ordnet sie als Vorfeldorganisation ein.¹⁶ In ihrer Satzung sind sie mit verschiedenen Rede- und Antragsrechten innerhalb der Parteigremien ausgestattet. Vorgaben für ihre Organisation macht die Partei hingegen nicht.

Die Junge Alternative schließlich als Jugendverband der AfD ist in ihrem Verhältnis zur Partei strukturell der Jungen Union der CDU am ähnlichsten. Sie ist als offizielle Jugendorganisation der Partei in der Satzung anerkannt, ausdrücklich aber keine Vereinigung innerhalb der Partei.¹⁷ Sie verfügt ebenfalls über bestimmte

¹⁰ § 21 Bundessatzung Bündnis 90/Die Grünen.

¹¹ § 38 Bundessatzung CDU.

¹² § 39 Bundessatzung CDU.

¹³ § 1 Bundessatzung Linksjugend [‘solid].

¹⁴ § 11 Abs. 2 Bundessatzung Die Linke; § 4 Abs. 4 Bundessatzung Linksjugend [‘solid].

¹⁵ § 1 Bundessatzung Junge Liberale.

¹⁶ § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. f. Bundessatzung FDP.

¹⁷ § 17a Bundessatzung AfD.

Beteiligungsrechte innerhalb der AfD. Darüber hinaus bestimmt die Parteisatzung, dass der Bundesvorstand der Jugendorganisation aus Mitgliedern der Partei bestehen muss.¹⁸

2. Parteiverbot oder Vereinsverbot?

Der sehr unterschiedliche Aufbau politischer Jugendorganisationen legt es zunächst nahe, die Frage nach einem möglichen Verbot bei verfassungsfeindlicher Zielsetzung nicht einheitlich, sondern differenziert nach Rechtsform zu betrachten. Sofern eine Jugendorganisation rechtlich Teil der Partei ist, finden die Vorschriften über das Parteiverbotsverfahren auf sie Anwendung. Ist sie hingegen als (eingetragener oder nicht-eingetragener) rechtlich selbstständiger Verein organisiert, beurteilt sich die Frage nach ihrem Verbot nach dem Vereinsgesetz. Das bedeutet konkret, dass das Bundesinnenministerium (oder im Fall einer auf das Gebiet eines Landes beschränkten Jugendorganisation das zuständige Landesinnenministerium) die Organisation auflösen kann, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. Solche Vereinsverbote sind – nicht zuletzt aufgrund der geringeren rechtlichen Hürden – deutlich praxisrelevanter als Parteiverbote. Allein auf Bundesebene wurden seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes im Jahr 1964 mehr als 100 solcher Verbote verhängt.¹⁹ Hinzu treten die Verbote auf der Ebene der Bundesländer.

Diese Sichtweise scheint auch die Rechtsprechung einzunehmen, auch wenn bisher über das Verbot einer politischen Jugendorganisation noch nie konkret entschieden wurde. Beim SRP-Verbot vermerkte das Bundesverfassungsgericht nur lapidar, dass es eines besonderen Verbots der Reichsjugend nicht bedürfe. Sofern sie Teil der Partei sei, treffe sie deren rechtliches Schicksal. Soweit es sich um eine selbstständige Organisation handle, finde auf sie Art. 21 Abs. 2 GG keine Anwendung, sondern die Exekutive könne im Wege des Vereinsverbots unmittelbar gegen sie einschreiten.²⁰ Auch im KPD-Urteil führte das Gericht noch einmal deutlich aus, dass sich die Auflösung der Partei auf alle ihre satzungsmäßigen Organisationen und eben nur auf diese erstreckt. Auf nicht zur Partei gehörige, aber von ihr abhängige Organisationen, erstreckt sich hingegen die Auflösung nicht. Diese Organisationen nehmen nicht an dem Parteienprivileg des Art. 21 GG teil

¹⁸ § 17a Bundessatzung AfD. Die Parallelbestimmung dazu findet sich in § 30 Abs. 3 Bundessatzung Junge Alternative.

¹⁹ So die Angaben unter <<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-artikel.html>>.

²⁰ BVerfGE 2, 1 (78).

und fallen, soweit sie die verfassungsmäßige Ordnung verletzen, unter die Regelungen zum Vereinsverbot.²¹

Die Literatur teilt diese deutliche Ansicht des Gerichts größtenteils.²² Vereinzelt wird jedoch vertreten, dass politische Jugendorganisationen aufgrund ihrer funktionalen Rolle in der Unterstützung der Partei stets den Bestimmungen des Art. 21 GG unterfallen, ohne dadurch selbst Parteien zu sein.²³ Dadurch sollen sie unabhängig von ihrer konkreten rechtlichen Organisation insbesondere dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG unterfallen, d.h. nicht durch ein Vereinsverbot, sondern allein im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden können. Als Argument wird zum einen angeführt, dass eine unterschiedliche Behandlung der Jugendorganisationen nach Organisationsform die Parteien in ihrer Organisationsfreiheit verletzen würde. Zum anderen wird auf die identische Funktionserfüllung der Jugendorganisationen für die Partei abgestellt, die eine unterschiedliche Behandlung verbieten würde.

Schon mit dem Wortlaut des Art. 21 GG ist diese Ansicht nicht vereinbar. Denn die Verfassungsnorm bezieht sich ausdrücklich ausschließlich auf Parteien. Eine Anwendung auf andere Organisationen, die nicht selbst Partei sind, könnte daher allenfalls im Rahmen der Analogie erfolgen. Für eine planwidrige Regelungslücke gibt es aber überhaupt keine Anhaltspunkte, da dem Grundgesetzgeber die besonderen Formen von Sonder- und Nebenorganisationen von Parteien aus der Weimarer Republik bestens bekannt gewesen sein dürften. Darüber hinaus würde diese sehr weitgehende Ansicht auch zur Folge haben, dass politische Jugendorganisationen nicht nur dem Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 GG, sondern konsequenterweise auch der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

²¹ BVerfGE 5, 85 (392). Das VG Köln hat in seiner Entscheidung über die Beobachtung der Jungen Alternative durch den Verfassungsschutz hingegen beiläufig behauptet, die Jugendorganisation nehme an der Bestands- und Schutzgarantie, die das Grundgesetz den Parteien gewähre, teil, VG Köln, Urteil vom 08. März 2022, Az. 13 K 208/20, juris Rn. 119. Dabei setzt es sich aber weder mit der Rechtsform der Jungen Alternative noch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auseinander.

²² Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 21 Rn. 235 ff.; Scholz, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, Werkstand: 102. EL August 2023, Art. 9 Rn. 75; Kemper, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 9 Rn. 36; von Coelln, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, Werkstand: 63. EL Juni 2023, § 46 Rn. 53; Höver, Das Parteiverbot und seine rechtlichen Folgen, Univ. Diss., Bonn 1975, S. 51; Nikkho, Der Ausschluss aus der staatlichen Parteienfinanzierung, 2021, S. 148 ff.; Ipsen/Koch, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Auflage 2021, Art. 21 Rn. 153. Im Ergebnis ebenso, wenn auch weniger auf die rechtliche Selbstständigkeit als auf die „tatsächliche Eingliederung“ abstellend Redmann, Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung der Parteienfreiheit und -gleichheit diesseits eines verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahrens, 2012, S. 136.

²³ So Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 42 f.; ihm folgend Streinz, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 71; Groh, Das kleine Parteiverbot: Lässt sich die Junge Alternative über das Vereinsrecht verbieten?, Verfblog, 2024/2/15, <<https://verfassungsblog.de/das-kleine-partieverbot/>>.

nach Art. 21 Abs. 1 GG unterfallen müssten – alles andere wäre verfassungsrechtliche Rosinenpickerei. Eine solche Pflicht für Organisationen, die formal von der Partei verselbstständigt sind, wird aber bisher weder vom einfachen Recht noch von der Staatspraxis noch von den entsprechenden wissenschaftlichen Autoren auch nur in Betracht gezogen.²⁴

Vor allen Dingen geht aber die Behauptung, eine Differenzierung der Rechtsfolgen je nach Organisationsform der politischen Jugendverbände würde in die Organisationsfreiheit der Parteien eingreifen, fehl. Denn wenn es sich bei den Jugendverbänden um rechtlich verselbstständigte Organisationen handelt, so sind diese eben gerade nicht Teil der Parteiorganisation. Es ist also nicht die Partei, die sich in ihnen organisiert, sondern es sind die Mitglieder dieser Jugendverbände, die sich autonom organisieren und auf dieser Basis eine gewisse Nähe zur Partei suchen. Was das in der Praxis bedeutet, kann insbesondere an der FDP nachvollzogen werden, die bis 1982 die Jungdemokraten als parteinahe Jugendorganisation anerkannte, ihnen diesen Status aber entzog und ihn daraufhin den 1980 gegründeten Jungen Liberalen verlieh. Auch die Junge Alternative wurde erst zwei Jahre nach ihrer Gründung durch die AfD als Jugendorganisation anerkannt.

Im Ergebnis muss es daher bei der auch vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen formalen Unterscheidung bleiben. Ist eine Jugendorganisation Teil der Partei, unterfällt sie dem Parteienprivileg. Ist sie rechtlich selbstständig, wie dies etwa bei der Jungen Alternative der Fall ist, unterliegt sie nicht den Pflichten des Art. 21 GG, aber auch nicht dessen Privilegien, ließe sich also mit den Mitteln des Vereinsrechts verbieten. Eine andere Betrachtung würde letztlich die Organisationsfreiheit der Jugendorganisationen selbst missachten.

III. Politische Bildungsarbeit durch parteinahe Stiftungen

Neben den politischen Jugendorganisationen stehen im Moment auch die parteinahen Stiftungen wieder verstärkt im Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei steht bei ihnen allerdings nicht die Frage eines möglichen Verbots im Vordergrund. Sofern sie als Verein organisiert sind – was bei allen anerkannten parteinahen Stiftungen außer der Friedrich-Naumann-Stiftung der Fall ist –, wird insofern im Moment nicht ernsthaft bestritten, aber praktisch auch nicht ernsthaft diskutiert, dass sie bei Verfolgung verfassungsfeindlicher Ziele nach dem Vereinsrecht verboten werden könnten. Da sich die parteinahen Stiftungen der im Bundestag vertretenen Parteien ohne die AfD fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzieren,

²⁴ Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 43, geht insofern nur auf das Gebot innerparteilicher Demokratie ein, das er auf Jugendorganisationen unbeschränkt anwenden will, spart aber die Frage nach der Rechenschaftspflicht aus.

steht vielmehr die Frage im Raum, inwiefern parteinahe Stiftungen solcher Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, einen Anspruch auf Teilhabe an genau dieser öffentlichen Förderung haben bzw. umgekehrt von der entsprechenden Finanzierung ausgeschlossen werden können.

1. Hintergrund: Die Stiftungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Hintergrund dieser Diskussion ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Februar 2023. Es hatte über eine Klage der AfD zu entscheiden, die sich dagegen wandte, dass die Desiderius-Erasmus-Stiftung als ihre parteinahe Stiftung bisher keine Mittel aus der staatlichen Stiftungsfinanzierung erhält. Zu der eigentlich in Streit stehenden Frage, ob die AfD bereits im Jahr 2019 eine „dauerhafte politische Grundströmung“ darstellte, deren parteinahe Stiftung daher aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien an der staatlichen Stiftungsfinanzierung zu beteiligen sei, musste sich das Gericht dabei allerdings am Ende gar nicht äußern. Denn entgegen der jahrzehntealten Praxis erklärte es die bisherige Stiftungsfinanzierung bereits deshalb für verfassungswidrig, weil es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlte. Allein die Bereitstellung der Mittel im Bundeshaushalt werde den Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt, den auch die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG stelle, nicht gerecht.²⁵

Angesichts der sich ankündigenden weiteren Konflikte griff die Entscheidung allerdings auch in gewissem Umfang zukünftigen Entwicklungen vor. Denn während sich die Bundestagsmehrheit in den Jahren 2019 bis 2021 bei der Entscheidung über die Mittelvergabe allein auf die (vermeintliche) Praxis stützte, Stiftungen erst dann Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn die ihnen verbundene Partei zum zweiten Mal und davon mindestens ein Mal in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten ist,²⁶ änderten sie danach die Begründungsstrategie und nahmen einen neuen Haushaltsvermerk auf. Danach werden Mittel nur für solche politischen Stiftungen gewährt, die nach ihrer Satzung und ihrer gesamten Tätigkeit jederzeit die Gewähr bieten, dass sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundord-

²⁵ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19; die Frage noch offlassend hingegen BVerfGE 73, 1.

²⁶ Tatsächlich handelt es sich bei dieser Regelung um eine Übereinkunft, welche die etablierten Stiftungen getroffen haben. Die „Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen“ wurde am 6. November 1998 von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und Heinrich-Böll-Stiftung abgegeben, der die Rosa-Luxemburg-Stiftung im Jahr 2003 beigetreten ist. So wurde die Stiftung Regenbogen als Vorgängerin der Heinrich-Böll-Stiftung tatsächlich im Jahr 1989 in die Förderung aufgenommen, nachdem die Grünen zum zweiten Mal in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten waren. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung wurde im Jahr 1999 in die Förderung aufgenommen, nachdem die PDS zweimal in Gruppenstärke im Bundestag vertreten und nun erstmals in Fraktionsstärke eingezogen war. Ob diese beiden Einzelfälle bereits zu einer „Praxis“ führen, mag dahin stehen.

nung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Sie dürfen nicht gewährt werden, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue von Organen oder Beschäftigten bestehen.²⁷ Für die bisher geförderten Stiftungen wurden diese Voraussetzungen bejaht – für die Desiderius-Erasmus-Stiftung im Umkehrschluss hingegen wohl nicht, da für sie keine Mittel veranschlagt wurden.

Ein Organstreitverfahren zu diesem Vorgehen ist noch vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, auch wenn das Ergebnis im Hinblick auf die erneut fehlende einfachgesetzliche Grundlage absehbar ist. Mit Blick auf diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht allerdings bereits in seiner Entscheidung vom Februar 2023 festgehalten, dass es verfassungsrechtlich im Hinblick auf die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG unbedenklich ist, die staatliche Stiftungsförderung auf parteinahe Stiftungen zu beschränken, die eine „dauerhafte, ins Gewicht fallende politische Grundströmung“ repräsentieren.²⁸ Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass genau diese Stiftungen grundsätzlich in die Finanzierung einzubeziehen sind. Will man von einem entsprechenden gleichen Verteilungsmaßstab abweichen, so das Gericht, bedarf es dazu besonderer gesetzlicher Regelungen, die zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter geeignet und erforderlich sind. Dabei kommt als gleichwertiges Verfassungsgut insbesondere der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht.²⁹

2. Das neue Stiftungsfinanzierungsgesetz

Der Bundesgesetzgeber hat diese Hinweise des Gerichts aufgegriffen, als er das für die Fortführung der Stiftungsfinanzierung erforderliche Gesetz beschlossen hat.³⁰ Nach § 4 Abs. 4 StiftFinG werden Stiftungen nämlich nur dann gefördert, wenn sie in einer Gesamtschau die Gewähr dafür bieten, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Stiftungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere eine entsprechende in der Vergangenheit liegende Stiftungsarbeit sein, entsprechende Veröffentlichungen der Stiftung, die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, oder eine

²⁷ BT-Drs. 20/1626, S. 35.

²⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 239, unter Verweis auf BVerfGE 73, 1 (38).

²⁹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 246.

³⁰ Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG), BGBl. 2023 I Nr. 383 v. 22.12.2023.

verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist. Außerdem schließt Absatz 5 der Vorschrift Stiftungen dann von der Förderung aus, wenn sie darauf ausgerichtet sind, einen der in § 4 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung (nicht die Partei) durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.

Insbesondere das Merkmal der verfassungsfeindlichen Prägung der politischen Grundströmung, die der Stiftung zuzuordnen ist, schlägt dabei den Bogen von der Stiftung zur Partei und verdeutlicht gleichzeitig die Janusköpfigkeit der Stiftungsfinanzierung: Denn die politischen Stiftungen müssen von den politischen Parteien unabhängig sein, um überhaupt staatliche Mittel erhalten zu können – andernfalls würden die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die staatliche Parteienfinanzierung umgangen.³¹ Gleichzeitig erhalten sie aber auch nur dann eine Förderung, wenn sie einer Partei, von der sie unabhängig sind, nahestehen und mit ihr gemeinsam für eine politische Grundströmung stehen. Ist diese Grundströmung verfassungsfeindlich geprägt, mag dies nicht zwangsläufig zu einem Parteiverbot der jeweiligen Partei führen. Dass aber politische Bildungsarbeit, die letztlich auf eine verfassungsfeindliche Politik zugeschnitten ist, auch unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Parteien nicht staatlich gefördert werden muss, erscheint evident.

Wie das Bundesverfassungsgericht sich zu dieser Frage verhält, werden wir in absehbarer Zeit erfahren. Die AfD hat bereits angekündigt, gegen das neue Gesetz zu klagen. Auf die Frage der Verfassungsfeindlichkeit der politischen Grundströmung wird es allerdings in den nächsten Jahren rein praktisch noch gar nicht ankommen. Denn der Gesetzgeber hat nun ebenfalls festgeschrieben, dass eine Förderung erst erfolgt, wenn die nahestehende Partei mindestens drei volle Legislaturperioden im Bundestag vertreten war. Ob diese Regelung in Karlsruhe Bestand haben wird, ist wiederum keineswegs gewiss.³²

IV. Ausblick

Auch jenseits des Parteiverbotsverfahrens finden sich also Instrumente der sogenannten wehrhaften Demokratie, die das Umfeld der Parteien betreffen. Das sogenannte Parteienprivileg gilt hier nicht. Nach der bisherigen Rechtslage ist vielmehr sowohl für das Verbot selbstständiger politischer Jugendorganisationen als auch für die Entscheidung über den Ausschluss politischer Stiftungen aus der

³¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023, Az. 2 BvE 3/19, Rn. 200; BVerfGE 73, 1 (31); dazu auch *Merten*, Parteinähe Stiftungen im Parteienrecht, 1999, S. 22 f.

³² S. dazu Stellungnahme von *Sophie Schönberger*, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 D.

staatlichen Finanzierung das Bundesinnenministerium zuständig. Gerade im Hinblick auf die Stiftungsfinanzierung ist diese Regelung jüngst vermehrt kritisiert worden³³ und steht aktuell auch noch unter politischer Prüfung.³⁴

Ob dadurch rein praktisch ein Vorgehen gegen das Umfeld einer Partei wahrscheinlicher ist als gegen die Partei selbst, ist durchaus fraglich. Denn rechtlich und verfahrenspraktisch mögen die Hürden für ein Vereinsverbot und für den Ausschluss aus der Stiftungsfinanzierung niedriger sein, weil der Tatbestand weniger hohe Anforderungen stellt und die Entscheidung verfahrenstechnisch einfach durch das Bundesinnenministerium, nicht in einem aufwendigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht getroffen werden können. Möglicherweise sind die politischen Hürden dadurch aber sogar noch höher, weil die Entscheidung noch stärker im politischen Raum getroffen werden muss.

³³ S. etwa die Sachverständigen-Stellungnahmen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat zu dem Gesetzentwurf zur „Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt“ von *Schönberger*, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 D, S. 8, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972146/8b1042cd6c371b34996d0706e2f0bb4b/20-4-314-D.pdf>>; *Möllers*, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 F, Ziff. 3, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972150/bfad6b3216c28c85025e16d0b50aef39/20-4-314-F-data.pdf>>; *Thurn*, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 G, S. 4, <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972152/66e04c898432362e7595d31ed2316afe/20-4-314-G.pdf>>; *Ogorek*, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 I, S. 10 f., <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972156/febd5c48750628f3cfc4f8da8b618431/20-4-314-I.pdf>>; *Fontana*, Ausschussdrucksache 20 (4) 314 J, S. 10 f., <<https://www.bundestag.de/resource/blob/972198/050904ca2fe4c1ed3f8f991854729ded/20-4-314-J.pdf>>; s. auch *Sorge*, Halbwegs raus aus dem Hinterzimmer: Der Bundestag stellt die Weichen für ein Gesetz zur Regelung der Finanzierung parteinaher Stiftungen, *VerfBlog*, 2023/10/13, <<https://verfassungsblog.de/halbwegs-raus-aus-dem-hinterzimmer/>>; *Hauschild/Kube*, Kein Geld für Verfassungsfeinde: Wie wehrhaft ist der Entwurf für das Stiftungsfinanzierungsgesetz?, *VerfBlog*, 2023/9/21, <<https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde/>>; *Neelen*, Fördern und Fordern: Das Stiftungsfinanzierungsgesetz als ausreichende Grundlage für die Finanzierung parteinaher Stiftungen?, *VerfBlog*, 2023/10/19, <<https://verfassungsblog.de/fordern-und-fordern/>>.

³⁴ S. etwa Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, <<https://www.gruene-bundestag.de/themen/demokratie/wir-regeln-die-finanzierung-parteinaher-stiftungen>>: „Zunächst ist das Bundesministerium des Inneren und Heimat für die Entscheidung der allgemeinen Förderfähigkeit einer politischen Stiftung zuständig.“ (Hervorhebung d. Verf.)

Das Zusammenspiel von Wahlrecht, Frauenquoten und Wahlverhalten in Deutschland

Lars Holtkamp¹/Elke Wiechmann²

Die politische Frauenrepräsentanz stagniert in Deutschland seit Ende der 1990er Jahre auf allen politischen Ebenen auf einem nahezu konstanten Niveau von ca. einem Drittel, wenn man für die Kommunen nur die Großstädte berücksichtigt, während die Kommunalparlamente in Kleinstädten noch deutlich darunter liegen. Das Wahlrecht gilt in der internationalen Reformdiskussion neben den Quotenregelungen als zentraler Hebel zur Steigerung der politischen Frauenrepräsentanz. „The electoral system is the strongest contributor to women’s representation“ (Studlar/McAllister 2002, 247). Je nach Wahlrecht unterscheiden sich auch die Nominierungsprozesse der Parteien. Als entscheidendes Hemmnis für eine ausgewogene parlamentarische Frauenrepräsentanz stehen in Deutschland insbesondere die Direktkandidaturen in der Kritik, die vor allem von den Parteien CDU und SPD mit den größten Wahlchancen überwiegend an Männer vergeben werden. Unter anderem deswegen stehen die Wahlsysteme in der Kritik und gelegentlich auf dem Prüfstand, wie zuletzt die Wahlrechtsreform für den Deutschen Bundestag im Frühjahr 2023 gezeigt hat. Nur ca. ein Viertel der Frauen sind bei der Bundestagswahl 2021 über Direktmandate eingezogen. Die jetzt verabschiedete Wahlrechtsreform mit der Abschaffung von Ausgleichs- und Überhangmandaten, die über die Listen einziehen, könnte das Gewicht der listenpriorisierten Wahlkreismandate bei den nächsten Bundestagswahlen anteilig noch vergrößern, was zu einer Senkung des Frauenanteils führen könnte (ZWD Politikmagazin 16.01.2023).

Deutlich wurde in der Wahlrechtsdiskussion aber auch, dass es keine Regierungsmehrheit für ein Paritätsgesetz gibt. Trotz Stärkung der Verhältniswahl im neuen Wahlrecht werden die einer Partei nach dem Zweitstimmenergebnis zustehenden Mandate vorrangig an die nach wie vor kandidierenden „Wahlkreisbesten“ vergeben, deren Stimmenergebnisse die Listenreihenfolge determinieren. Von einem solchen Verständnis der letzten Wahlrechtsreform geht auch Laskowski (2023, 2f.) aus.

¹ Prof. Dr. Lars Holtkamp ist Professor für das Lehrgebiet Politik und Verwaltung an der Fernuniversität Hagen mit den Arbeitsschwerpunkten lokale Politikforschung, Parteien, Verwaltungs- und Demokratiereformen.

² Dr. Elke Wiechmann ist Akademische Oberrätin am Lehrgebiet Politik und Verwaltung an der Fernuniversität Hagen mit den Arbeitsschwerpunkten lokale Politikforschung, Gender- und Partizipationsforschung.

Darüber hinaus zeigte sich in der Wahlrechtskommission, dass die Verfassungskonformität von Paritätsgesetzen im juristischen und politischen Raum sehr umstritten ist. Die Mehrheit der juristischen Expert_innen in den Anhörungen plädierte gegen eine Einführung von Paritätsgesetzen, weil sie einige Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes verletzen würde. Mit Rückgriff auf das Grundgesetz stehen im politischen und juristischen Diskurs um ein Paritätsgesetz drei Verfassungsnormen im Widerstreit: Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Art. 21 GG betrifft die Parteienfreiheit und Art. 38 GG die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl; die beiden Letzteren werden in den politischen und juristischen Einschätzungen in erster Linie herangezogen, um das Paritätsgesetz als nicht verfassungsgemäß zu bewerten, wenngleich das Bundesverfassungsgericht die drei Grundgesetzartikel als gleichrangig einstuft.

Im Abschlussbericht der Kommission (Deutscher Bundestag 2023) wird deutlich, dass die politischen Fronten in der Koalition zwischen SPD und Grüne als Paritätsbefürworterinnen und der FDP als Quotengegnerin verlaufen, worin wohl der entscheidende Grund liegt, dass der schließlich im Bundestag verabschiedete Regierungsentwurf für das neue Wahlrecht eine Paritätslösung gänzlich ausspart. Die aufgrund der Fragmentierung des Parteiensystems notwendigen lagerübergreifenden Koalitionen in Bund und Ländern sowie die tendenziell eher ablehnende Haltung der Verfassungsgerichte als Vetospieler sind bisher erhebliche Hürden für die Paritätsgesetzgebung. Sicherlich sind diese Urteile „keineswegs in Stein gemeißelt“ (Decker 2022, 240), wie auch die drei Gegenstimmen der Verfassungsrichter_innen in Thüringen zeigen, aber es wird Zeit brauchen, den juristischen Diskurs zu verändern. Insofern wurde aus politikwissenschaftlicher Sicht nachvollziehbar argumentiert, dass es zunächst aussichtsreicher erscheint, bei der personalisierten Verhältniswahl anzusetzen und die Direktmandate durch komplette Listenwahlen mit Kumulieren und Panaschieren grundgesetzkonform zu ersetzen (Rudolph et al. 2022) bzw. zumindest die Einerwahlkreise für die Direktmandate aufzuheben (Decker 2022, 242).

Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg zeigen, dass eine Reform des personalisierten Verhältniswahlrechts nach den Wahlrechtsgrundsätzen des Grundgesetzes möglich ist. Hier wurde für die Landtagswahlen bereits in den 2010er Jahren die Einführung von Kumulieren und Panaschieren realisiert, so wie es die meisten Kommunalwahlgesetze vorsehen.

Auf diese Weise könnte die Frauenrepräsentanz in Bund und Ländern auch ohne Paritätsgesetz erhöht werden. Schließlich könnten auf diese Weise bessere Grundlagen gelegt werden, damit später einzuführende Paritätsgesetze tatsächlich wirken (Holtkamp/Wiechmann 2023). Denn bei den bislang kurzlebigen Paritätsgesetzen auf Landesebene in Thüringen und Brandenburg zeigte sich, dass die Wirkungen allein auf die Listenplätze begrenzt ist. Strecker (2019) weist in

einer Simulation nach, dass die SPD unverändert bei einem Männeranteil von 72% bleiben würde, was mit den überwiegend gewonnenen Direktmandaten zu tun hat (Holtkamp/Wiechmann 2023, 28). Auch die Landesliste der CSU bei der letzten Bundestagswahl 2021 belegt, dass die quotierte Liste keine gestiegene Frauenrepräsentanz bewirkt, da alle Abgeordneten der CSU über Direktmandate in den Bundestag einzogen, womit die Liste obsolet war. Da auch das zuletzt beschlossene Wahlrecht den von den Parteien zu nominierenden Wahlkreiskandidaturen Priorität bei der Zuteilung der Listenmandate einräumt, ändert sich an diesem Befund nichts. Daraus folgt, dass sich eine Paritätsgesetzgebung auf Direktmandate bzw. Wahlkreiskandidaturen und auf Listen beziehen muss, um eine stärkere Wirkung zu entfalten (Ahrens/Lang 2023, 106). Die naheliegendste Lösung wäre, die Direktmandate bzw. Wahlkreiskandidaturen gänzlich abzuschaffen und die Abgeordneten nur noch über Listen in Form der Verhältniswahl zu rekrutieren. Allerdings plädieren wir nicht für ein Verhältniswahlrecht mit starren Listen (vgl. Bieber 2021), weil diese, wie wir noch zeigen werden, von der Wählerschaft grundlegend abgelehnt werden.

Da eine Paritätsgesetzgebung nach den gegenwärtigen politischen und juristischen Auseinandersetzungen und Einschätzungen aktuell nicht in Sicht ist, schlagen wir auf der Grundlage vor allem kommunaler Erfahrungen vor, die Verhältniswahl mit offenen Listen (Kumulieren und Panaschieren) auf Bundes- und Länderebene zu etablieren (Holtkamp/Wiechmann 2023), womit allerdings auch das personelle Wahlverhalten der Bürger_innen ins Spiel kommt. Hierzu liegen bereits Erfahrungen aus den Landesparlamenten der Stadtstaaten Hamburg und Bremen vor, die aktuell die meisten Frauen in ihren Parlamenten haben.

Zu Kumulieren und Panaschieren liegen bereits viele Studien vor, die aber auch zu widersprüchlichen Aussagen kommen. So wird in der Frauenforschung nach wie vor von „der Hartnäckigkeit patriarchaler Einstellungen“ der Wählerschaft ausgegangen (Hoecker 1998, 396; Hoecker 2008), weshalb der Wählerschaft kein stärkerer Einfluss auf die Zusammensetzung der Listen gegeben werden soll, weil sie Frauen nach unten wählen würde (Bieber/Wingerter 2020, 18). Unterschätzt werden dabei allerdings die Rekrutierungsmuster der Parteien. Dagegen kommen an den Rational-Choice-Institutionalismus angelehnte empirische Kommunalstudien zu dem Ergebnis, dass die Wählerschaft Frauen nicht negativ diskriminiert und zum Teil sogar eher nach oben wählt (Mechtel 2013).

In diesem Beitrag wollen wir als erstes das Zusammenspiel von freiwilligen bzw. gesetzlichen Quoten mit dem jeweiligen Wahlrecht skizzieren (1). Anschließend wird der Forschungsstand zu den Auswirkungen von Kumulieren und Panaschieren auf die parlamentarische Frauenrepräsentanz in deutschen Kommunen und Stadtstaaten beschrieben (2) und abschließend werden die für die Frauenrepräsentanz wohl schwierigsten Bedingungen – gewissermaßen als „Härtetest“ – in

den Parlamenten von Kleinstädten empirisch untersucht, sowie das kommunale Wahlverhalten beschrieben (3). Hierbei werden auch die gravierenden Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland berücksichtigt.

1. Das Zusammenspiel von Wahlrecht und Quoten

In den letzten Jahren standen weniger normative Ansätze im Fokus der Politikwissenschaft, sondern es ging stärker darum, durch empirisch analytische Theorienansätze die Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten und politischen Führungspositionen zu erklären. Um die parlamentarische Frauenrepräsentanz aus einer fokussierteren Perspektive empirisch zu untersuchen, eignen sich Erklärungsansätze der international vergleichenden Nominierungsforschung und des Rational-Choice-Institutionalismus (Norris 2004), die bis 2010 nur selten auf bundesdeutsche Parlamente angewendet wurden (vgl. zu ersten Ansätzen Hennl/Kaiser 2008; Geißel 2008; Holtkamp/Schnittke 2010). Mittlerweile ist dieser Erklärungsansatz aber Standard bzw. ‚gesichertes Wissen‘ in der deutschen Genderforschung, und insbesondere institutionelle Lösungen werden zur Steigerung der Frauenrepräsentanz präferiert (Davidson-Schmich/Kürschner 2011; Dahlerup 2018, 41ff; Ahrens et al. 2020).

Aus der Perspektive des Rational-Choice-Institutionalismus lässt sich die Mandatsverteilung in Parlamenten als Ergebnis eines Marktprozesses begreifen, bei dem Wähler_innen eine Auswahl aus dem Kandidatenangebot treffen, das ihnen von Parteien bereitgestellt wird. Das Entscheidungshandeln von Wähler_innen, Parteien und Kandidat_innen unterliegt dabei jedoch speziellen Institutionen (Wahlrecht, Quotierung etc.), die nach Bundesländern und Parteien erheblich variieren können.

Institutionen sind danach eine der wesentlichen Erklärungsvariablen für das Verhalten von individuellen und kollektiven Akteur_innen. Sie setzen Anreize für Bürger und Bürgerinnen, sich als Kandidat_innen für eine Wahl zur Verfügung zu stellen, beeinflussen die strategische Ausrichtung von Parteien bei der Aufstellung der Listen und prägen das Wahlverhalten in der Bevölkerung. Zentral zur Erklärung der Frauenrepräsentanz ist dabei insbesondere das Verhalten der Parteien als die wesentlichen *gate keeper*.

Aus der Perspektive des Rational-Choice-Institutionalismus, der bei Akteur_innen grundsätzlich ein rationales Verhalten mit nutzenmaximierender und risikominimierender Orientierung annimmt, lassen sich institutionelle Konfigurationen finden und aktiv gestalterisch entwickeln, die in kürzester Zeit zu einer paritätischen parlamentarischen Repräsentanz führen können (‚fast track‘). Durch gesetzliche Kandidatinnenquoten können die Parteien bei ausreichenden Sanktionen und Anreizen dazu motiviert werden, paritätische Kandidatenlisten aufzustellen, die

dann bei reiner Verhältniswahl mit starren Listen von der Wählerschaft bestätigt werden (Norris 2004, 258). Ausgehend davon, dass es ein wesentliches Ziel von Politiker_innen und Parteien ist, wieder gewählt zu werden, können diese relativ unproblematisch zu einer paritätischen Repräsentanz motiviert werden. Z.B. könnten die Listen nicht zur Wahl zugelassen werden, falls sie den verbindlichen Frauenanteil von 50% unterschreiten, wie es etwa für das französische Kommunalwahlrecht gilt. Beim Verhältniswahlrecht mit starren Listen determiniert dieses paritätische Nominierungsverhalten der Parteien anschließend die Parlamentszusammensetzung, wenn auf ein abweichendes Nominierungsverhalten die stärksten Sanktionen folgen. Listen mit abweichendem Nominierungsverhalten werden bei den französischen Kommunalwahlen erst gar nicht zur Wahl zugelassen, so dass auch die männlichen Amtsinhaber ein ausgeprägtes Eigeninteresse an der Implementation von paritätischen Listen haben. Insgesamt lässt sich für französische Kommunen das folgende Fazit ziehen:

„When elections are run with PR and parties must present lists that alternate men and women candidates, parity has been nearly achieved – on municipal councils at 42.4% in 2020 (and 50% in municipalities with more than 1000 inhabitants) up from 21.7% in 2000“ (Achin et al. 2023, 216).

Mit diesen in den Wahlgesetzen verankerten Kandidat_innenquoten ist also in den französischen Kommunalparlamenten eine paritätische Repräsentanz erreicht worden, und nicht wenige Länder haben mit ähnlichen Quoten den deutschen Bundestag hinsichtlich der Frauenrepräsentanz überholt. Unter diesen institutionellen Bedingungen ist die Hälfte der politischen Macht also tatsächlich möglich, zumindest wenn darunter die politische Parität in den Parlamenten verstanden wird. Damit liegt der Nutzen dieses aus dem Rational-Choice-Institutionalismus ableitbaren Erklärungsmodells in der Erklärungskraft, mit nur wenigen Variablen die politische Unterrepräsentanz zu erklären, der hier vor allem die Parteien in den Fokus nimmt.

Allein das reine Verhältniswahlrecht mit Listen ohne begleitende Wahlkreiskandidaturen erbringt, ohne gesetzliche Kandidatenquoten, im Durchschnitt eine deutlich höhere Frauenrepräsentanz. Wenn Parteien, bedingt durch dieses Wahlrecht, Kandidat_innenpakete zentral aufstellen, dann werden sie deutlich stärker auf sozial ausgewogene Angebote achten („ticket balancing“), als wenn dezentral lediglich ein oder zwei Kandidaturen in kleinen Wahlbezirken für Direktmandate aufgestellt werden (Norris 2004, 189; Hennl/Kaiser 2008, 328) oder Wahlkreiskandidaturen zusätzlich mit Vorzugsplätzen auf der Liste ausgestattet werden. Zudem lässt sich die Frauenquote auf diese Weise auf alle Kandidaturen anwenden und die überwiegend männlichen Amtsinhaber mit Direktmandaten können parteiinterne oder gesetzliche Quoten nicht aushebeln.

Die bei Mehrheitswahlrecht in einem Wahlbezirk gegebenen „Duellsituationen“ machen es Frauen schwerer, sich durchzusetzen, weil die Machtzentren der

Parteien meist von ‚old-boy-networks‘ bereits auf der Ebene der Ortsvereine bzw. Ortsverbände und Kreisverbände kontrolliert werden, in denen die überwiegend männlichen Vorsitzenden in der Regel die zentrale Rolle spielen. Daraus erklärt sich u. a. der bereits skizzierte niedrige Frauenanteil unter den siegreichen Direktkandidaturen bei der Bundestagswahl 2021. An diesem Befund würde sich vermutlich nicht viel ändern, wenn zwar – wie nach dem derzeit geltenden Wahlrecht – in den Wahlkreisen keine Direktmandate nach dem System der relativen Mehrheitswahl mehr vergeben werden, aber die Reihung der Listenplätze in der Reihenfolge des relativen Erststimmenergebnisses der Wahlkreisbewerber_innen erfolgt und erst nach Berücksichtigung der siegreichen Wahlkreisbewerber_innen die der Partei nach dem Zweitstimmenergebnis möglicherweise noch zustehenden restlichen Mandate über die Landeslisten in der dort festgelegten Reihenfolge vergeben werden.

Allerdings dürfte das Beispiel der französischen Kommunen nicht auf Deutschland übertragbar sein, weil das Verhältniswahlrecht mit starren Listen nur in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen bestand, aber in den 2010er Jahren auf Volksinitiative hin zur Verhältniswahl mit Kumulieren und Panaschieren transformiert wurde. Die bundesdeutsche Wählerschaft will nicht weniger Einfluss auf die Kandidatenauswahl als bei der personalisierten Verhältniswahl über die Direktmandate, sondern teilweise noch mehr Einfluss haben (Jankowski et al. 2019, 240). Andernfalls wäre bei der Einführung von starren Listen zu erwarten, dass auf Länderebene dagegen erfolgreiche Volksentscheide durchgeführt würden und die Regierung auch mit elektoralen Sanktionen zu rechnen hätte. Dementsprechend bleibt lediglich das Verhältniswahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren als Reformoption, allerdings mit dem möglichen Nachteil, dass die Wählerschaft quotierte Listen ‚durcheinanderwirbeln‘ kann, wenn sie Frauen negativ diskriminiert (Probst 2022, 278). Das ist allerdings eine empirische Frage, die wir im folgenden Abschnitt behandeln werden.

2. Der Forschungsstand zu Kumulieren und Panaschieren in deutschen Städten

Die deutsche Genderforschung ging traditionell davon aus, dass eine patriarchale politische Kultur dominiert und die Bürger_innen deshalb Politikerinnen diskriminieren bzw. nicht wählen, wenn man ihnen über das Wahlrecht die Möglichkeit dazu gibt. Kumulieren und Panaschieren war immer das Musterbeispiel dafür, während demgegenüber das Verhältniswahlrecht mit geschlossenen Listen empfohlen wurde.

Diese Fehleinschätzungen des Verhältniswahlrechts mit Präferenzstimmen durch die bundesdeutsche Genderforschung kommen dadurch zustande, dass die ursprüngliche Platzierung von Frauen auf den Parteilisten zu wenig berücksichtigt wird und die Angebotseffekte dieses Verhältniswahlrechts ganz ausgeblendet

bzw. dem Wahlrecht nicht zugeordnet werden. Zu Beginn wurde die Platzierung auf der Parteiliste zumeist gar nicht erfasst (z.B. Holuscha 1999, 307).

Die Plätze wurden später dann zwar mit aufgenommen, allerdings kam man immer noch zu dem Ergebnis, dass Frauen von den Wähler_innen nach unten gewählt würden (Magin 2011, 49) und dadurch insgesamt angeblich die Frauenrepräsentanz durch dieses Wahlrecht gesenkt wurde (ebd., 51). Auch eine aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Kumulieren und Panaschieren die Wählerschaft Frauen systematisch stark nach unten wählt (Bieber/Wingerter 2020, 18).

Dass sich in all den Jahren weiter eine starke patriarchale politische Kultur in Deutschland seitens der Wählerschaft gehalten und sogar gefestigt hat, ist angesichts der empirischen Befunde der internationalen Genderforschung eher unwahrscheinlich. Die politische Kultur Deutschlands im Hinblick auf Einstellungen zu Politikerinnen gilt seit den 2000er Jahren als besonders egalitär (Inglehart et al. 2002; Davidson-Schmich 2006, 213). Somit ist kaum zu erwarten, dass die Wählerschaft in starkem Maße Frauen nach unten wählt – also die positiven Angebotseffekte (ticket balancing und bessere Anwendbarkeit der freiwilligen Parteiquoten) des Wahlrechts durch eine negative Wählernachfrage vollständig eliminiert werden.

Das lässt den Schluss zu, dass die Ergebnisse der deutschen Genderforschung eher auf methodische Probleme bzw. Artefakte zurückzuführen sind. So wurde die Platzierung auf den Parteilisten zwar berücksichtigt, aber nicht, dass diese Platzierungen sehr unterschiedliche Aufmerksamkeiten bei den Wähler_innen erzeugen. So ist beispielsweise gerade der letzte Platz eine verhältnismäßig gute Platzierung und führt häufiger dazu, dass viele Wähler_innen diese Kandidatur wählen, die dann nicht selten vom letzten Platz in den Rat einzieht. Ganz ähnliches gilt für die ersten drei Plätze. Die Sichtbarkeit der Plätze führt dazu, dass sie von vielen Wähler_innen deutlich stärker wahrgenommen und dann gewählt werden, als wenn man von Platz neun oder zehn aus startet.

Auch dieses Phänomen erklärt sich am besten aus der Rational-Choice-Perspektive. Die Wähler_innen versuchen die Informationskosten zu senken, auch weil sie viele der Kandidat_innen gar nicht kennen. Dann ist es durchaus rational, sich zuerst auf die ersten Plätze zu konzentrieren und sich zur Korrektur dann noch die letzten Plätze anzuschauen, während man die Informationskosten für alle anderen Kandidat_innen spart (vgl. etwa Jankowski 2017).

Werden diese Effekte berücksichtigt und in Regressionsanalysen konstant gehalten, haben alle Studien aus der Rational-Choice-Perspektive für Deutschland im Durchschnitt kein negatives diskriminierendes Wahlverhalten gegen weibliche Kandidaten festgestellt (Mechtel 2013; Friedhoff et al. 2016; Baskaran/Hessami 2022), sondern Frauen haben oft bessere Chancen.

Selbst wenn in Mittelstädten möglicherweise doch eine Diskriminierung vorliegt, ist der Effekt sehr schwach (Friedhoff et al. 2016). Das Verhältniswahlrecht führt zudem zu einem positiven Angebotseffekt auch in dieser Gemeindegrößenklasse. So erweist sich in direktem Vergleich der NRW-Städte mit personalisierter Verhältniswahl mit den mittleren und großen Kommunen anderer Bundesländer mit Verhältniswahlrecht, dass im starken und hoch signifikanten Maße, auch bei Drittvariablenkontrolle, in NRW die Frauenrepräsentanz im Stadtrat niedriger ausfällt (Holtkamp et al. 2013; vgl. ganz ähnlich Fortin-Rittberger et al. 2017, 62f.). Allerdings wurden Kleinstädte bisher kaum gesondert untersucht, in denen durch die politische Kultur in Deutschland zumindest in ländlichen Gebieten eher eine geringere Frauenrepräsentanz erwartet wird:

„In the countryside, traditional gender roles – which ascribe the public sphere to men and the private sphere to women – would discriminate against politically active women to a greater degree“ (Bieber/ Wingerter 2020, 537; vgl. ähnlich Deiss-Helbig 2017, 394).

Zudem sind gerade die Wählergemeinschaften im ländlichen Raum häufig sehr stark, die in der Regel keine Frauenquoten haben, weshalb auch weniger Kandidatinnen aufgestellt werden als von den eher linken Quotenparteien (vgl. Holtkamp/Schnittke 2010; Deiss-Helbig 2017: 408; Holuscha 1999, 307). Bei eher konservativer Wählerschaft in ländlichen Kommunen dürften die Quotenparteien jedoch deutlich schlechter abschneiden, womit die Frauenrepräsentanz in Kleinstädten weiter sinken könnte (Deiss-Helbig 2017, 408; für die Schweiz Derungs et al. 2022, 90).

Im folgenden Kapitel soll daher das Verhältniswahlrecht mit offenen Listen diesem „Härtetest“ in Kleinstädten unterzogen werden.

3. Kumulieren und Panaschieren: Frauenrepräsentanz in Kleinstadtparlamenten

In Kleinstädten zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner_innen leben Ende 2021 mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung (27%) (Statista 2023b). Kleinstädte haben also in Punkto Wählerschaft und Kandidaturen ein großes Gewicht für alle politischen Ebenen.

Als Grundlage unserer Untersuchung (Holtkamp et al. 2023a) der deskriptiven Repräsentation und des relativen Wahlerfolgs der Ratskandidierenden wurden im Zeitraum vom 01.03.2022 – 15.06.2022 die offiziellen Ergebnisse der jeweils jüngsten Ratswahl in 80 nach dem Zufallsprinzip selektierten niedersächsischen und sachsen-anhaltischen Kommunen zusammengetragen. Für die Frage, inwiefern weibliche Kandidaturen von den Wähler_innen tendenziell eher nach unten gewählt werden, wurden zunächst die ursprünglichen Listenplätze aller Kandidierenden sowie die von diesen erhaltenen absoluten Stimmen erhoben.

Diese Daten wurden zunächst über eine Internetrecherche unter Nutzung frei zugänglicher Quellen (insb. Ratsinformationssysteme und kommunale Homepages) gesammelt. Fehlende bzw. nicht frei verfügbare Angaben wurden bei den zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltungen der Fallkommunen abgefragt. Letztendlich konnte für alle 40 Kleinstädte in Niedersachsen (NDS) sowie für 39 von 40 Kommunen in Sachsen-Anhalt (ST) ein Datensatz generiert werden. Insgesamt sind darin 1.155 weibliche ($N_{\text{NDS}} = 559$; $N_{\text{ST}} = 596$) und 3.571 männliche ($N_{\text{NDS}} = 1.678$; $N_{\text{ST}} = 1.893$) Ratskandidaturen enthalten.

Der relative Wahlerfolg von Kandidierenden, als zentrale zu erklärende Variable in der quantitativen Auswertung, wurde – gemäß der Definition nach Herbolsheimer und Wüst (2012) – berechnet. Dementsprechend wurden die absoluten Stimmenzahlen der einzelnen Kandidierenden mit den Ergebnissen der zwei oberen und der zwei unteren Listennachbar_innen vergleichend in Beziehung gesetzt. An der errechneten Kennzahl ließ sich ablesen, ob die jeweiligen Kandidierenden, im Vergleich zu den Listennachbar_innen, eher bessere oder eher schlechtere Wahlerfolge erzielt haben. Die genutzte Rechenformel lautete:

$$\frac{\text{Stimmen Kandidierende}/r \times 4}{\text{Stimmen Nachbar/in 1} + \text{Stimmen Nachbar/in 2} + \text{Stimmen Nachbar/in 3} + \text{Stimmen Nachbar/in 4}}$$

Als erstes wollen wir auf Niedersachsen und den westdeutschen Vergleich eingehen, weil die Untersuchung Ostdeutschlands schwieriger ist, da hier überall das Verhältniswahlrecht mit offenen Listen die Szenerie dominiert und somit ein Wahlrechtsvergleich für Ostdeutschland nicht möglich ist. Anders hingegen sieht es in Westdeutschland aus, wo wir neben Niedersachsen zusätzlich 40 zufällig selektierte Kleinstädte in Nordrhein-Westfalen (NRW) unter personalisiertem Verhältniswahlrecht untersucht haben.

In Niedersachsen zeigt sich, dass die Wählerschaft Frauen im signifikanten Maße eher nach unten wählen, wobei die Effektstärke aber eher gering ausfällt.

Dieser negative Nachfrageeffekt in den Kleinstädten von Niedersachsen führt aber insgesamt im Vergleich zu NRW nicht zu einem geringeren Frauenanteil (NDS 25,2 %; NRW 24,7%), was sich auch mit einem anderen Rekrutierungsmuster für Direkt- und Listenmandate der Parteien in NRW erklären ließe. Das bedeutet, dass der negative Nachfrageeffekt durch positive Angebotseffekte in Niedersachsen überkompensiert wird, wie wir es schon für größere Kommunen nachgewiesen haben (Friedhoff et al. 2016; Holtkamp et al. 2013). Damit hat sich gezeigt, dass Kumulieren und Panaschieren auch den „Härtetest“ in Kleinstädten bestanden hat und somit (hier im kleinen Maße) die Frauenrepräsentanz eher forciert.

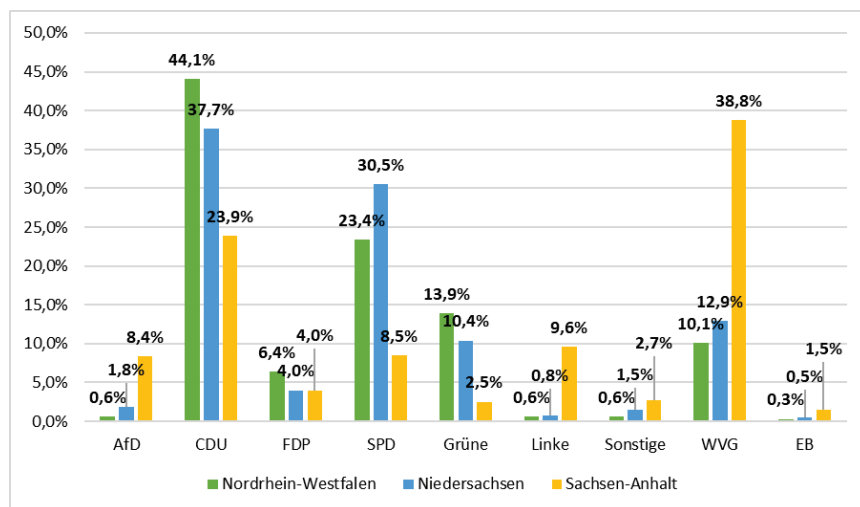
In Sachsen-Anhalt können die Effekte des Wahlrechts mangels Varianz nicht eingeschätzt werden. Allerdings ist ein Vergleich mit Niedersachsen möglich. Das ist

auch deshalb wichtig, weil in unserem Genderranking deutscher Großstädte die Frauenrepräsentanz unter Ratsmitgliedern in Ostdeutschland konstant unter dem westdeutschen Durchschnitt liegt (Holtkamp et al. 2023), was sich auch für die Kleinstädte in Sachsen-Anhalt bestätigt. Sie erreichen einen Frauenanteil in den Kleinstadtparlamenten von 20,5% und liegen damit deutlich hinter Niedersachsen (25,2%). In fünf der vierzig betrachteten Kommunen in Sachsen-Anhalt lag der Frauenanteil im Gemeinderat sogar nur bei 10% oder darunter.

Die Ursachen hierfür wurden seit den 2000er Jahren bisher kaum systematisch untersucht. Wir konnten zumindest zwei mögliche Ursachen für die Ost-West-Unterschiede untersuchen. Erstens war zu fragen, ob die niedrigeren Frauenanteile auf eine stärkere negative Nachfrage der Ostdeutschen bei Kandidatinnen zurückzuführen sind. Im Ergebnis zeigt sich, dass in Sachsen-Anhalt im ähnlich signifikanten Maße wie in Niedersachsen Frauen leicht nach unten gewählt werden. Eine Besonderheit der politischen Kultur im Ost-West-Vergleich konnte bei diesem Indikator also nicht verzeichnet werden.

Zweitens war zu untersuchen, ob ein anderes Parteiensystem in Ostdeutschland erklärt, warum der Frauenanteil deutlich kleiner ist.

Abbildung: Durchschnittlicher Anteil aller Ratssitze (nach Wahlgruppen und Bundesland)



Quelle: Eigene Erhebung; WVG = Wählervereinigung; EB = Einzelbewerbung.

In Sachsen-Anhalt zeigt sich, dass die Quotenparteien sehr schlechte Wahlergebnisse erzielen und trotz der stärkeren Linken in Ostdeutschland nur knapp über 20% weibliche Ratsmitglieder stellen (in NDS knapp über 40%). Auffällig ist insbesondere der hohe Anteil der Wählergemeinschaften (WG) in Sachsen-Anhalt. Dieser Effekt auf die Frauenrepräsentanz ist besonders groß, weil die Wählerge-

meinschaften in Sachsen-Anhalt mit 7,5% zugleich den mit Abstand niedrigsten Frauenanteil stellen (NDS Frauenanteil WG 19,5%; NRW 20,8%). Nur die AfD hat mit 7,1% einen noch geringeren Frauenanteil unter den Ratsmitgliedern in Sachsen-Anhalt bei deutlich höheren Stimmenanteilen für diese Partei im Vergleich zu Westdeutschland. Schließlich zeigt sich in der Regressionsanalyse in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen ein stark positiver Zusammenhang zwischen den Ratsanteilen der Quotenparteien und der Höhe der Frauenrepräsentanz im Stadtrat. Somit können die Unterschiede im Gender-Gap zwischen Ost und West weniger auf eine andere politische Kultur im Hinblick auf die Akzeptanz von Kandidatinnen, sondern eher auf die Schwäche der Quotenparteien bei den Kommunalwahlen in Ostdeutschland zurückgeführt werden.

4. Fazit

Mit einer Wahlrechtsreform sollte der Bundestag einerseits die Abgeordneten-zahl begrenzen und andererseits die Frauenrepräsentanz steigern. Im Ergebnis stärkt die Wahlrechtsreform von 2023 die Verhältniswahl (Zweitstimme) und schwächt die Bedeutung der Wahlkreiskandidaturen (Erststimme), die nun nur noch anteilig nach dem Zweitstimmenergebnis („Wahlkreisbestenliste“) in den Bundestag einziehen. Bei gleichbleibender Nominierungspraxis der Parteien für die Wahlkreiskandidat_innen ist anzunehmen, dass diese von den Parteien noch stärker als zuvor zusätzlich über Vorzugsplätze auf der Liste abgesichert werden, womit die „alte“ Bedeutung der Direktkandidaturen wieder hergestellt wäre. Zu vermuten ist, dass die Frauenrepräsentanz dann eher sinkt.

Das Grundgesetz schreibt kein Wahlsystem verpflichtend vor, so dass bereits in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg auf Volksinitiative hin das Verhältniswahlrecht mit offenen Listen in den 2010er Jahren eingeführt wurde. Damit wurde das nur dort geltende Verhältniswahlrecht mit starren Listen abgeschafft, das zwar immer wieder von der Genderforschung empfohlen wurde, sich aber bei der Wählerschaft offensichtlich keiner großen Beliebtheit erfreut. So wurde auf der Ebene der Bundesländer ein neuer Pfad beschritten, der auch als Vorlage für weitere Volksinitiativen in anderen Bundesländern dienen kann, wobei dieser Pfad allerdings auf Bundesebene nicht durch den direktdemokratischen Mechanismus beschritten werden kann. Zumindest ist aber auch auf dieser Ebene die Einführung dieses Wahlrechts im Einklang mit dem Grundgesetz möglich.

Der Forschungsstand hat gezeigt, dass mit diesem Wahlrechtsmodell eine höhere Frauenrepräsentanz erreicht werden kann. Hamburg hat mit Abstand den höchsten Frauenanteil unter den Landesparlamenten (Statista 2023a) und in vielen Untersuchungen auf kommunaler Ebene konnte nachgewiesen werden: Wenn der Effekt der Platzierung durch Nominierung konstant gehalten wird, werden Frauen durchschnittlich nicht stärker nach unten gewählt als Männer. Deshalb

bietet sich dieses Modell an, um insbesondere die für die Frauenrepräsentanz negativen Direktmandate in Einerwahlkreisen der personalisierten Verhältniswahl abzuschaffen, die nach wie vor für die meisten Landtage und das kommunale Wahlrecht in NRW gilt. Damit könnten auch die positiven Angebotseffekte dieses Wahlrechts (bessere Anwendbarkeit der Quote auf alle Mandate und „ticket balancing“) genutzt werden, während kein größerer negativer Nachfrageeffekt der Wählerschaft zu erwarten wäre (vgl. zu den empirisch positiven Wirkungen von Paritätsgesetzen in Kombination mit dem Verhältniswahlrecht mit offenen Listen in Polen (Jankowski/Marcinkiewicz 2019)).

Allerdings bezogen diese Untersuchungen kaum die kleineren Kommunen mit ein bzw. untersuchten nicht gesondert den Effekt des Wahlrechts für deutsche Kleinstädte zwischen 5.000 und 20.000 Einwohner_innen. Da hier davon auszugehen war, dass sich mit deutlich sinkender Gemeindegröße das Wahl- und Nominierungsverhalten für eine paritätische Repräsentation verschlechtern könnte („Härtetest“ des Wahlrechts), wurden jeweils 40 Kleinstädte in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und NRW genauer untersucht. Deutlich wurde im westdeutschen Vergleich der Kleinstädte, dass die Wählerschaft beim Kumulieren und Panaschieren in Niedersachsen Frauen im signifikanten Maße nach unten wählt, aber insgesamt der Frauenanteil im Kommunalparlament etwas größer ist als beim personalisierten Verhältniswahlrecht in NRW, was auf positive Angebotseffekte dieses Wahlrechts hindeutet. Mit den im Forschungsstand skizzierten zahlreichen Kommunalstudien, die den Effekt der Platzierung konstant halten, ist festzuhalten, dass Kumulieren und Panaschieren im Vergleich zur personalisierten Verhältniswahl die deskriptive Repräsentanz von Frauen in deutschen Parlamenten nicht verringert, sondern steigert.

Der Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland bei konstantem Wahlrecht verdeutlicht aber die Probleme von freiwilligen Parteiquoten. Dort wo die Quotenparteien sehr schlechte Wahlergebnisse erzielen, wie in Sachsen-Anhalt, führt Kumulieren und Panaschieren zu einer deutlich niedrigeren Frauenrepräsentanz als in Niedersachsen mit starken Quotenparteien. Das verdeutlicht, dass gesetzliche Frauenquoten kombiniert mit dem Verhältniswahlrecht die Frauenrepräsentanz am ehesten steigern könnte, wie es sich mit Blick auf die französischen Kommunalparlamente gezeigt hat. Mit Kumulieren und Panaschieren hätte man als ersten Schritt eine rechtssichere Möglichkeit, die Frauenrepräsentanz mit regionalen Einschränkungen zu steigern und könnte den Weg für eine Paritätslösung ebnen. Dass letztlich nur ein Paritätsgesetz für ein ausgewogenes politisches Geschlechterverhältnis sorgt, zeigt sich in ostdeutschen Kommunen, wo der Handlungsdruck besonders groß ist, zumal die wachsende Popularität der AfD in Umfragen zukünftig eine weiter sinkende Frauenrepräsentanz erwarten lässt.

Literatur

- Ahrens, Petra/Chmielewski, Katja/Lang, Sabine/Sauer, Birgit**, 2020: Gender Equality in Politics. Implementing Party Quotas in Germany and Austria. Cham.
- Ahrens, Petra/Lang, Sabine**, 2023: From Party Quotas to Parity? Legislative Gender Representation in Germany at a Crossroads. In: Lang, Sabine/Meier, Petra/Sauer, Birgit (Hg.): Party Politics and the Implementation of Gender Quotas. Gender and Politics. Palgrave Macmillan, Cham., 91-112. https://doi.org/10.1007/978-3-031-08931-2_5.
- Achin, Catherine/Lévêque, Sandrine/Mazur, Amy**, 2023: Twenty Years of Parité Under the Microscope in France: Parties Play with Rather Than by the Rules. In: Lang, Sabine/Meier, P., Sauer, B. (Hg.) Parteipolitik und die Umsetzung von Geschlechterquoten. Geschlecht und Politik. Palgrave Macmillan, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-031-08931-2_11, 2011-229.
- Baskaran, Thushyanthan/Hessami, Zohal**, 2022: The gender recontest gap in elections. In: European Economic Review. 145. Internet: <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0014292122000514> (12.8.2023).
- Bieber, Ina E.**, 2021: Noch immer nicht angekommen? Strukturelle Geschlechterungleichheit im Deutschen Bundestag. In: Politische Vierteljahresschrift. 63, 89-109.
- Bieber, Ina E./Wingert, Luisa**, 2020: Is It All a Question of the Electoral System? The Effects of Electoral System Types on the Representation of Women in German Municipal Councils. In: German Politics. 29/Special Issue, o. S.
- Dahlerup, Drude**, 2018: Has Democracy Failed Women? Cambridge.
- Davidson-Schmich, Louise K.**, 2006: Implementation of Political Party Gender Quotas: Evidence from the German Länder 1990-2000. In: Party Politics. 2 (6), 211-232.
- Davidson-Schmich, Louise K./Kürschner, Isabelle**, 2011: Stößt die Frauenquote an ihre Grenzen? Eine Untersuchung der Bundestagswahl 2009. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen. 42 (1), 25-34.
- Decker, Frank**, 2022: Das personalisierte Verhältniswahlsystem zwischen Pfadabhängigkeit und Reformbedarf. In: Zeitschrift für Politik (ZfP). 69 (2), 217-242.
- Deiss-Helbig, Elisa**, 2015: Does ethnic background matter? Using a mixed-method approach to study party selectors' preferences. Konferenzpapier.
- Derungs, Curdin/Nieffer, Ruth/Wälter, Raphael**, 2022: Effekte der Urbanisierung auf die Vertretung von Frauen in politischen Behörden von Schweizer Gemeinden. Yearbook of swiss administrative science Bd. 13, 77-94.

- Deutscher Bundestag**, 2023: Unterrichtung durch die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit. Abschlussbericht, Drucksache 20/6400. Berlin
- Fortin-Rittberger**, Jessica/**Eder**, Christina/**Kroeber**, Corinna/**Marent**, Vanessa, 2017: How Party Systems Shape Local-National Gender Gaps. In: Government and Opposition. 54 (1), 1-23.
- Friedhoff**, Caroline/**Holtkamp**, Lars/**Wiechmann**, Elke, 2016: Frau Doktor steht zur Wahl: eine quantitative Analyse des bundesdeutschen Wahlverhaltens auf lokaler Ebene aus der Genderperspektive. In: Gender. 8 (1), 91-107.
- Geißel**, Brigitte, 2008: Germany: Successful Quota Rules in a gendered Society. In: Dahlerup, Drude/Freidenvall, Lenita (Hg.): Electoral Gender Quota Systems and their Implementation in Europe. Brüssel, 60-71.
- Hennl**, Annika/**Kaiser**, André, 2008: Wahlsysteme und Frauenrepräsentation. Ein Vergleich der deutschen Landesparlamente. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft. 18 (2), 167-184.
- Herbolsheimer**, Florian/**Wüst**, Andreas M., 2012: Untersuchung in süddeutschen Großstädten. Migrationshintergrund: Fluch oder Segen bei der Ratswahl? In: Stadtforschung und Statistik. 2 (2). 8-12.
- Hoecker**, Beate, 1998: Zwischen Macht und Ohnmacht: Politische Partizipation von Frauen in Deutschland. In: Hoecker, Beate (Hg.): Handbuch Politische Partizipation von Frauen in Europa. Opladen, 65-90.
- Hoecker**, Beate, 2008: 50 Jahre Frauen in der Politik: späte Erfolge, aber nicht am Ziel. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). 24-25, 10-18.
- Holtkamp**, Lars/**Schnittke**, Sonja, 2010: Die Hälfte der Macht im Visier – Der Einfluss von Institutionen und Parteien auf die politische Repräsentation von Frauen. Berlin.
- Holtkamp**, Lars/**Wiechmann**, Elke/**Friedhoff**, Caroline, 2013: Intersektionale Analyse der Parlamente – Repräsentation von MigrantInnen in bundesdeutschen Parlamenten. In: Fernuniversität Hagen: Polis 72. Hagen.
- Holtkamp**, Lars/**Meyer**, Alice/**Müller**, Frederik/**Wiechmann**, Elke, 2023a: Vielfalt auf dem Lande? Abschlussbericht. Forschungsförderung der Fernuniversität Hagen.
- Holtkamp**, Lars/**Wiechmann**, Elke (Hg.), 2023: Der politische Gender Gap: Analysen kommunaler und nationaler Repräsentation. Hildesheim.
- Holtkamp**, Lars/**Schick**, Clara/**Wiechmann**, Elke, 2023: Ranking deutscher Großstädte zur Frauenrepräsentanz 2022. In: Holtkamp, Lars/**Wiechmann**, Elke (Hg.) 2023: Der politische Gender Gap: Analysen kommunaler und nationaler Repräsentation. Hildesheim, 83-115.

- Holuscha**, Anette, 1999: Frauen und Kommunalpolitik: kommunalpolitische Partizipation von Frauen in Baden-Württemberg am Beispiel der Stadt Ludwigsburg. Reihe: Konstanzer Schriften zur Sozialwissenschaft Bd. 51. Konstanz.
- Inglehart**, Ronald/**Norris**, Pippa/**Welzel**, Christian, 2002: Gender Equality and Democracy. In: *Comparative Sociology*. 1 (3-4), 235-265.
- Magin**, Raphael, 2011: Women in local assemblies – rare guests or (almost) equal partners? An analysis of the causes of women's under-representation in the German county councils. In: Pini, Barbara/McDonald, Paula (Hg.): *Women Representation Local Government: International Case Studies*. London/New York, 37-55.
- Mechtel**, Mario, 2013: It's the occupation, stupid! Explaining candidates' success in low-information elections. In: *European Journal of Political Economy*. 31 (1), 53-70.
- Jankowski**, Michael, 2017: Candidate Characteristics, Party Positions and Voter Heuristics. Analyzing the Political Supply- and Demand-Side of Politics. Dissertationsschrift. Oldenburg.
- Jankowski**, Michael/**Marcinkiewicz**, Kamil, 2019: Ineffective and Counterproductive? The Impact of Gender Quotas in Open-List Proportional Representation Systems. In: *Gender & Politics* 15, 1-33.
- Laskowski**, Silke Ruth, 2023: Gemeinsame Stellungnahme Laskowski/Ferner zu dem Gesetzentwurf BT-Drs. 20/5370: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes. Kassel. Internet: <https://www.bundestag.de/resource/blob/932590/9432c498ce5c28da3413e9559bea442a/20-4-169-data.pdf>.
- Norris**, Pippa, 2004: *Electoral Engineering – Voting Rules and Political Behavior*. Cambridge.
- Probst**, Lothar, 2022: Wahlrecht und Wahlsystem in Bremen. In: Probst, Lothar/Güldner, Matthias, Klee, Andreas (Hg.): *Politik und Regieren in Bremen*. Wiesbaden, 273-280. https://doi.org/10.1007/978-3-658-34574-7_23.
- Rudolph**, Lukas/**Däubler**, Thomas/Menzer, Jan, 2022: Das Potential offener Listen für die Wahl von Frauen zum Bundestag. Ergebnisse eines Survey-Experiments. In: *Politische Vierteljahresschrift*. 63, 441-468.
- Statista**, 2023: Frauenanteil in den Landesparlamenten der Bundesländer in Deutschland im Jahr 2023. Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/741909/umfrage/frauenanteil-in-den-landesparlamenten-in-deutschland/> (11.08.2023).

- Statista**, 2023a: Frauenanteil in den Landesparlamenten der Bundesländer in Deutschland im Jahr 2023. Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/741909/umfrage/frauenanteil-in-den-landesparlamenten-in-deutschland/> (12.8.2023).
- Statista**, 2023b: Verteilung der Einwohner in Deutschland nach Gemeindegrößenklassen. Internet: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161809/umfrage/anteil-der-einwohner-an-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-gemeindegroessenklassen/> (16.08.2023).
- Strecker**, Christian, 2019: Wenn das Paritätsgesetz bereits bei der Landtagswahl in Brandenburg gegolten hätte. Eine kleine Simulation zur Bewertung der Effekte von Parité. Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES). Mannheim. Internet: https://www.mzes.uni-mannheim.de/publications/misc/paritaet_bb2019.html (11.8.2023).
- Studlar**, Donley/**McAllister**, Ian, 2002: Does a critical mass exist? A comparative analysis of women's legislative representation since 1950. In: *European Journal of Political Research*. 41 (2), 233-253. Internet: <https://ejpr.online-library.wiley.com/doi/10.1111/1475-6765.00011> (12.8.2023).
- Wiechmann**, Elke, 2023: Der nationale Blick auf die politische Repräsentanz von Frauen – der nationale Blick auf die Parteien. In: Holtkamp, Lars/ Wiechmann, Elke (Hg.): *Der politische Gender Gap: Analysen kommunaler und nationaler Repräsentation*. Hildesheim, 225-262.
- ZDW Politikmagazin**, 16.01.2023: Wahlrechtsreform lässt befürchten: Weniger Frauen im nächsten Bundestag. Internet: <https://www.zwd.info/wahlrechtsreform-laesst-befuerchten-weniger-frauen-im-naechsten-bundestag-1.html> (11.8.2023).

Gibt es eine moderierte Benachteiligung von Frauen in der Politik?

Eine Analyse der Direktwahlergebnisse der Bundestagswahlen 2005 bis 2021

Luisa Junghänel¹/Roman Althans²/Ulrich Rosar³

1. Einleitung

Im politischen Wettbewerb spielt das Geschlecht der Kandidierenden eine wichtige Rolle. In der Wahlforschung wird immer wieder beobachtet, dass weibliche Kandidierende gegenüber männlichen benachteiligt sind – so beispielsweise, wenn der erreichte Erststimmenanteil bei Bundestagswahlen in Deutschland betrachtet wird (Bieber, 2013; Gaßner et al., 2019; Klein und Rosar, 2005; Masch et al., 2021; Rosar et al., 2008; siehe für eine internationale Untersuchung Schwindt-Bayer, 2005). Die Gründe hierfür sind vielfältig und bisher noch nicht vollständig aufgedeckt. Neben einer Benachteiligung durch die Parteiselektorate im Vorfeld von Wahlen und der direkten Diskriminierung durch das Elektorat könnte eine Erklärung der beschriebenen Befunde in einer Wechselwirkung des Geschlechts mit anderen Aspekten bestehen, die sich in der Entscheidungsfindung des Elektorats niederschlagen. So ist denkbar, dass das Geschlecht zusätzlich zu seiner direkten Wirkung auf den Wahlerfolg auch die Wirkung anderer Prädiktoren moderiert, Frauen also nicht in gleichem Maße von (vermeintlichen) strukturellen oder Produktivitätsvorteilen profitieren wie ihre männlichen Pendants. Zudem können Unterschiede im Stimmenanteil zwischen den Geschlechtern auch auf (ideologischen) Differenzen der Parteien bzw. ihrer Wählerschaft beruhen. Dieser Beitrag hat daher zum Ziel, diese möglicherweise bestehenden moderierten Aspekte der Benachteiligung weiblicher Kandidierender genauer zu untersuchen.

Dazu wird zunächst erläutert, in welcher Form Frauen sowohl durch das Selektorat der Parteien als auch durch das Elektorat gegenüber Männern benachteiligt sind. Es werden dann im folgenden Abschnitt Hypothesen abgeleitet, wonach eine Wechselwirkung zwischen dem Geschlecht und dem Alter (als Proxy für politische und Lebenserfahrung), einer herausgehobenen politischen Position zum Wahlzeitpunkt und einem zum Wahlzeitpunkt bestehenden Bundestagsmandat angenommen wird. Wir konzentrieren uns auf diese drei Personenmerkmale von

¹ Luisa Junghänel ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Soziologie II am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

² Roman Althans ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Soziologie II am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

³ Prof. Dr. Ulrich Rosar hat den Lehrstuhl für Soziologie II am Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf inne.

Kandidierenden, da in der einschlägigen Forschungsliteratur für diese stabil ein substantieller Einfluss auf den Wahlerfolg nachgewiesen wurde (vgl. exemplarisch Gaßner et al., 2019; Klein und Rosar, 2005; Masch et al., 2021; Rosar et al., 2008). Anschließend werden wir die Datenbasis vorstellen und die Ergebnisse von OLS-Regressionen berichten, die die vermuteten Zusammenhänge auf Basis der Direktwahlergebnisse der Bundestagswahlen 2005 bis 2021 überprüfen. Dabei konnte eine Wechselwirkung für alle untersuchten Variablen nachgewiesen werden. Den Abschluss bildet dann eine Diskussion der Ergebnisse vor dem Hintergrund möglicher Selektionseffekte.

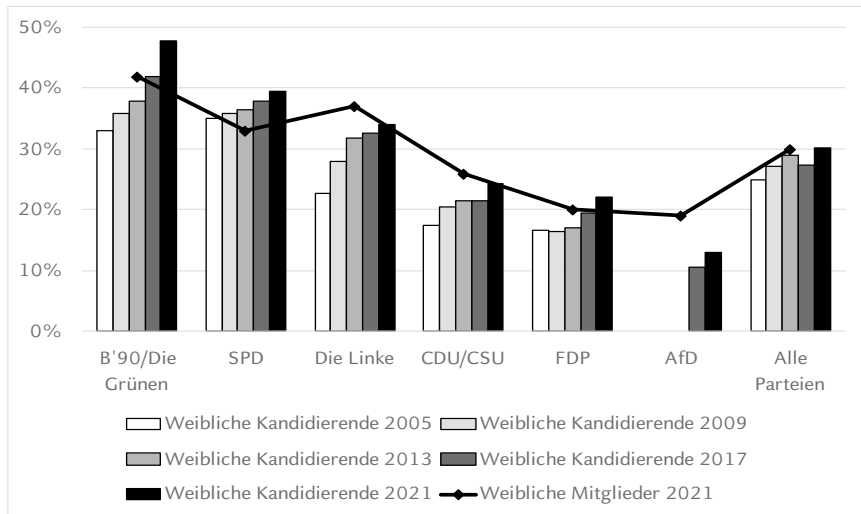
2. Benachteiligung durch das Selektorat der Parteien

Die Gründe für die Benachteiligung durch das Selektorat sind vielfältig und lassen sich einerseits auf Strukturen innerhalb einer Partei (Nachfrage) als auch die Möglichkeiten und Bereitschaft von Frauen zur Parteiarbeit (Angebot) andererseits zurückführen (siehe ausführlicher z.B. Debus und Himmelrath, 2024). Zu parteiinternen Strukturen gehören die historisch männliche Dominanz bzw. damit einhergehend die Präferenzen der (lokalen) Parteiliten für männliche Kandidierende (siehe auch Höhne, 2020; Thomsen und King, 2020). Auf der Angebotsseite existieren eine Vielzahl an gesellschaftlichen und parteispezifischen Barrieren, die Frauen in größerem Maße als Männer von der Parteiarbeit oder auch einer Parteikarriere abhalten (siehe Debus und Himmelrath, 2024; Höhne, 2020, 2019). Das betrifft vor allem die Zuschreibung von stereotypisch weiblichen Eigenschaften, welche im „maskulinen“ politischen bzw. parteiinternen Wettbewerb ein Hindernis darstellen und die auch dazu führen, dass Frauen sich als weniger geeignet sehen, eine politische Karriere einzuschlagen (siehe auch Kap. 3).

Dies hat zur Folge, dass Frauen an unterschiedlichen Punkten im Rekrutierungs- und Selektionsprozess innerhalb von Parteien gegenüber Männern benachteiligt sind. Männer sind deutlich häufiger Mitglied einer Partei, sie machen also einen Großteil der Grundgesamtheit der zur Wahl stehenden Personen aus (Höhne, 2020). Innerhalb der Partei muss sich ein Mitglied dann besonders engagieren, um für ein Amt nominiert zu werden. Während es bezüglich des Engagements innerhalb einer Partei keine Geschlechterunterschiede gibt, finden sich durchaus im Selektionsschritt der Nominierung Differenzen. Veranschaulichen lässt sich dies an den Frauen, die sich bei den Bundestagswahlen von 2005 bis 2021 direkt zur Wahl haben aufstellen lassen. Hier fällt auf, dass der Anteil bei keiner der Parteien bei 50 Prozent liegt. Außerdem wird ein klares Rechts-Links-Gefälle deutlich: Bei den eher bis extrem rechten Parteien (AfD, CDU/CSU und FDP) liegt der Frauenanteil zwischen 11 und maximal knapp 24 Prozent (CDU/CSU 2021). Selbst beim Bündnis'90/Die Grünen, denen die Förderung weiblicher Kandidierender besonders wichtig ist (Bieber, 2022), liegt der Frauenanteil an den Direkt-

kandidierenden 2021 unter 50 Prozent. Ähnliches zeigt sich, wird der Anteil an Frauen an den Parteimitgliedschaften 2021 betrachtet: Hier beträgt der höchste Wert 42 Prozent (Bündnis'90/Die Grünen), während der Frauenanteil im Parteidurchschnitt knapp ein Drittel beträgt. Trotzdem ist in Bezug auf die Kandidaturen bei allen Parteien ein leichter Trend hin zu mehr Frauen zu beobachten.

Abbildung 1: Anteil an weiblichen Kandidierenden und weiblichen Parteimitgliedern in Deutschland nach Partei und Wahljahr (in Prozent)



Für Deutschland werden Frauen seltener für Wahlkreise nominiert und sind häufiger als Listenkandidatinnen vertreten (Höhne, 2019). Nur wenige Frauen finden über eine Wahlkreiskandidatur den Weg ins Parlament, eine Listenkandidatur ist hier aussichtsreicher. Dabei kann dieser Unterschied auch auf die Art des Wahlkreises zurückgeführt werden, da Frauen eher für Wahlkreise nominiert werden, die von der Partei als aussichtslos oder besonders umkämpft angesehen werden (Bieber, 2016). So wird das Risiko, einen Wahlkreis wegen der Kandidatin zu verlieren, niedrig gehalten. Parteien nehmen hier die Rolle eines Gatekeepers ein, da intern beschlossen wird, welche Personen nominiert werden. Hier werden seltener Frauen nominiert, diese wollen jedoch auch seltener kandidieren. Dies mag aber auch an der geringeren Nachwuchsförderung von Frauen liegen, da diese häufig geschlechtsspezifisch stattfindet (Bieber, 2016). An dieser Stelle muss auch die Verortung im politischen Spektrum berücksichtigt werden, die die wahrgenommene Relevanz der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Partei bestimmt. In rechten Parteien haben Frauen schlechtere Chancen auf eine Kandidatur. Diese Erkenntnis ist auch durch den geringeren Anteil an weiblichen Mitgliedern bei rechten Parteien bedingt, kann aber nicht nur dadurch erklärt werden. Bei linken Parteien gibt es zusätzlich Geschlechterquoten, die den Frauenanteil erhöhen (Bieber, 2022). Ebenso werden Frauen dort häufiger explizit gefördert.

3. Benachteiligung durch das Elektorat

Die Politik wird häufig als Männerdomäne wahrgenommen, weshalb sich Frauen fehl am Platz fühlen und neben dem Selektorat auch vom Elektorat gegenüber Männern benachteiligt werden können (Cankoçak und Kiefer, 2020). Erklärt werden kann dies durch eine wahrgenommene Inkongruenz zwischen den Anforderungen des politischen Wettbewerbs auf der einen Seite und zugeschriebenen Eigenschaften auf der anderen Seite. So gelten beispielsweise weibliche Kandidierende im Gegensatz zu ihren männlichen Pendants eher als *warm* (z.B. sympathisch, vertrauenswürdig), und weniger als *kompetent* (z.B. intelligent; siehe für das Stereotype Content Model Fiske et al., 2002; vgl. auch Renner und Masch, 2019, S. 84ff), was im politischen Wettbewerb von Nachteil sein kann (siehe z.B. auch Carlin und Winfrey, 2009; Herrnson und Lucas, 2006; Huddy und Terkildsen, 1993; Rosenwasser und Dean, 1989). Für das Mehrheitswahlrecht lassen sich geschlechtsspezifische Unterschiede im Wahlerfolg finden. Frauen sind in der Politik grundsätzlich unterrepräsentiert, im aktuellen Bundestag liegt der Frauenanteil bei 34,7 Prozent. Prestigeträchtige Ämter innerhalb des politischen Systems zeigen hier noch stärkere Ungleichheiten (Höhmman, 2017). Frauen sind in Exekutivfunktionen aller Ebenen unterdurchschnittlich vertreten, ob in Gemeinde, Stadträten oder als Bürgermeisterinnen (Cankoçak und Kiefer, 2020; Holtkamp et al., 2020). Diese Geschlechterdisparität lässt sich empirisch nicht allein durch eine direkte Diskriminierung weiblicher Kandidatinnen durch das Elektorat erklären (siehe oben; Deiss-Helbig, 2017, S. 390). Trotzdem erreichen Männer tendenziell höhere Stimmenanteile und haben einen höheren Wahlerfolg. Diese Unterschiede sind besonders in Mehrheitswahlsystemen gegeben, hier finden sich unter Kontrolle einer ganzen Reihe an Faktoren signifikante Unterschiede im Wahlerfolg von Frauen und Männern (Bieber, 2022, 2013; Gaßner et al., 2019; Klein und Rosar, 2005; Masch et al., 2021; Rosar et al., 2008). Einigkeit besteht darin, dass ein entscheidender Grund für die Unterrepräsentation von Frauen in der Politik in den Rekrutierungs- und Selektionsprozessen von – insbesondere eher rechten – Parteien im Vorfeld von Wahlen zu finden sind (siehe oben). Die etablierten Strukturen verunsichern Frauen und halten sie eher von einer Kandidatur zurück. Eine explizierte Förderung wie in linken Parteien kann hilfreich sein, besonders paritätisch besetzte Parteilisten sorgen für mehr Frauen in Parlamenten.

Für eine Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern bei Bundestagswahlen gibt es also hinreichend empirische Evidenz. Hierbei wurden jedoch bisher nur direkte Effekte des Geschlechts untersucht, während es ebenso denkbar ist, dass positive Faktoren auf den Wahlerfolg bei Frauen eine andere, weniger stark erfolgsfördernde Wirkung zeigen als bei Männern. Denn wenn Politik tatsächlich eine stereotypisch männliche Sphäre bildet, ist es denkbar, dass Männer stärker vom Vorhandensein anderer Erfolgsfaktoren profitieren, da sie besser ins stereotype „maskuline“ Bild von Politik passen. So könnte beispielsweise eine zum Wahl-

zeitpunkt bereits bestehende Mitgliedschaft im Bundestag für Frauen nicht gleichermaßen positiv auf die Stimmenabgabe wirken. Hier könnte Männern uneingeschränkt ihre bisher gesammelte Erfahrung zu Gute kommen, während Frauen zumindest teilweise auch als fehl am Platz wahrgenommen werden. Ähnlich gestaltet es sich mit der Inhaberschaft prominenter Ämter und Positionen zum Wahlzeitpunkt. Auch hierfür lassen sich positive Effekte für den Wahlerfolg nachweisen, die durch die Zuschreibung von politischen Kompetenzen und Erfahrungswerten begründet werden können. Weiblichen Kandidierenden werden diese Kompetenzen aber möglicherweise nicht gleichermaßen zugeschrieben, da sie nicht stereotyp zu ihrem Geschlecht passen. Und für das Alter lässt sich annehmen, dass Kandidierenden in höherem Alter mehr politische sowie Lebenserfahrung zugeschrieben wird (bevor möglicherweise die unterstellte Leistungsfähigkeit nachlässt), weshalb sich auch hier zwar nicht lineare, aber tendenziell positive Effekte für den Wahlerfolg finden lassen (Klein und Rosar, 2005; Rosar et al., 2008). Doch auch hier könnte gelten, dass dies aufgrund stereotyper Vorstellungen von Geschlecht und Politik stärker für Männer als für Frauen gilt, da letztere wiederum als fehlplatziert und mit nicht zielführenden Lebenserfahrungen ausgestattet wahrgenommen werden.

4. Hypothesen

Werden die vorangegangenen Ausführungen zusammenfassend betrachtet, ergeben sich folgende Prüfannahmen für die empirische Untersuchung: Einzelne bisherige Untersuchungen finden zwar keinen geschlechtsspezifischen Unterschied im Stimmenanteil für Deutschland, viele bisherige Studien konnten gleichwohl nachweisen, dass Frauen im Durchschnitt weniger Stimmen erhalten als Männer. Doch auch diese Studien haben nicht in den Blick genommen, dass das Geschlecht – genauer: die mit ihm verknüpften Stereotype – als Moderatoren die Wirkungsstärke anderer personenbezogener Merkmale des Wahlerfolgs beeinflussen können. Exemplarisch für die stabil wirksamen und substantiell bedeutsamen Merkmale MdB, Prominentenstatus und Alter soll dies hier untersucht werden.

H1: Der positive Effekt einer Mitgliedschaft im Bundestag zum Wahlzeitpunkt ist bei Frauen schwächer als bei Männern.

H2: Der positive Effekt einer herausgehobenen politischen Position zum Wahlzeitpunkt ist bei Frauen schwächer als bei Männern.

H3: Der tendenziell positive Effekt des Alters ist bei Frauen schwächer als bei Männern.

5. Methode

Zur Überprüfung unserer Annahmen nutzen wir einen von uns zusammengestellten Datensatz, der die Bundestagswahlen 2005 bis 2021 für die politisch relevanten Parteien AfD (ab 2017), Bündnis'90/Die Grünen, CDU, CSU, Die Linke, FDP und SPD abdeckt. In Teilen bzw. mit abweichenden Untersuchungszielen wurde dieser Datensatz bereits für andere Studien herangezogen und in den entsprechenden Publikationen mit Blick auf seine Erstellung und seine Struktur beschrieben (vgl. zum Überblick Klein und Rosar, 2017, sowie im Einzelnen: Masch et al., 2021; Rosar und Klein, 2015, 2020; Rosar und Althans, 2023a, 2023b). An dieser Stelle beschränken wir uns daher darauf, die wesentlichen Aspekte zusammenfassend zu skizzieren.

Der Datensatz basiert auf drei Datenquellen: Erstens den amtlichen Endergebnissen der Bundestagswahlen, differenziert nach Wahlkreisen. Hier sind für uns – als abhängige Variable der Untersuchung – die Erststimmenanteile der Direktkandidierenden der relevanten Parteien bedeutsam. Diese Daten werden vom Bundeswahlleiter⁴ online zur Verfügung gestellt. Zweitens basiert der Datensatz auf den Kandidierendenlisten des Bundeswahlleiters, die im Vorfeld jeder für diese Untersuchung relevanten Bundestagswahl online veröffentlicht wurden. Hier wurden für jede*n Direktkandidierende*n folgende Angaben entnommen:

- Jahr der Bundestagswahl (im Datensatz dummy-codiert)
- Anzahl der Gegenkandidierenden im Wahlkreis
- Parteizugehörigkeit der Kandidierenden in Verbindung mit der Lage des Wahlkreises in West- oder Ostdeutschland (im Datensatz dummy-codiert mit CDU-West als Referenzkategorie)
- Alter der Kandidierenden zum Wahlzeitpunkt in Dekaden
- Quadriertes Alter der Kandidierenden zum Wahlzeitpunkt in Dekaden
- Geschlecht der Kandidierenden (im Datensatz dummy-codiert mit männlich = 0 und weiblich = 1)

Drittens stützt sich der Datensatz auf Online-Recherchen, zumeist auf den Wahlkampf-Homepages der Kandidierenden bzw. denen ihrer Parteien sowie des Bundestages, um Folgendes zu ermitteln:

- Eine zum Zeitpunkt der anstehenden Bundestagswahl gegebenenfalls bestehende Mitgliedschaft der Kandidierenden im Bundestag (im Datensatz dummy-codiert mit nein = 0 und ja = 1)
- Eine zum Zeitpunkt der anstehenden Bundestagswahl gegebenenfalls bestehende prominente Stellung der Kandidierenden als Bundeskanzler*in, Bundesminister*in, Bundestagspräsident*in, Fraktionsvorsitzende*r (res-

⁴ Die männliche Form ist hier korrekt, denn erst seit 2023 gibt es erstmals nach 1980 wieder eine Bundeswahlleiterin.

pektive Landesgruppenchef*in bei CSU-Kandidierenden), Parteivorsitzende*r oder Spitzenkandidat*in (im Datensatz dummy-codiert mit nein = 0 und ja = 1)

Insgesamt liegen uns für alle 8.031 von 2005 bis 2021 zu Bundestagswahlen angetretenen Direktkandidierende der relevanten Parteien bei allen in die Untersuchung einbezogenen Variablen vollständige Daten vor.⁵ Wir haben es also mit einer Vollerhebung zu tun, sodass sich die Anwendung der Inferenzstatistiken im Rahmen der empirischen Hypothesenprüfung erübrigt. Der Information halber werden wir Signifikanzen dennoch berichten.⁶

6. Empirische Befunde

Aufgrund des Vollerhebungscharakters unserer Datenbasis können also Freiheitsgrade, Standardfehler, t-Werte und in letzter Konsequenz auch Signifikanzen von Regressionskoeffizienten inhaltlich vernachlässigt werden. Entsprechend konnten alle empirischen Analysen in der einfachsten denkbaren Form als multiple OLS-Regressionen gerechnet werden, da etwaige dabei auftretende Fehlspezifikationen von Freiheitsgraden etc. keine Rolle spielen. Des Weiteren war es auch

⁵ Bei der gegebenen Anzahl an Wahlen, Parteien und Wahlkreisen hätten es rein rechnerisch 8.073 Direktkandidierende sein müssen. Es kam jedoch bei den verschiedenen Bundestagswahlen immer wieder vor, dass die eher kleinen Parteien in einzelnen Wahlkreisen keinen Direktkandidierenden aufgestellt haben oder dass die von einer Partei vorgenommene Nominierung vom Bundeswahlleiter aus formalen Gründen nicht zur Wahl zugelassen wurde.

⁶ Gegen die Entscheidung, inferenzstatistische Information bei der Interpretation der nachfolgender berichteten und diskutierten empirischen Analysen nicht zu berücksichtigen, ließe sich gegebenenfalls einwenden, dass wir theoretisch nur eine Stichprobe aller möglichen Bundestagswahlen im vereinten Deutschland betrachten oder dass die Inferenzstatistik auch bei Vollerhebungen Informationen über die Robustheit und Prognosefähigkeit von Regressionskoeffizienten liefert. Der erste Einwand ignoriert jedoch, dass unsere Messungen zwar grundsätzlich auch als Stichproben angesehen werden könnten, aber nicht als Zufallsstichproben, die Anwendung der Inferenzstatistik also schlichtweg nicht zulässig ist. Mehr noch: Lässt man sich auf diese Betrachtungsweise ein, haben wir es in den Sozialwissenschaften eigentlich nie mit Zufallsstichproben zu tun. Unsere Möglichkeiten, Stichproben zu ziehen, sind logisch bedingt immer rechtszensiert, da wir nicht beliebig in die Zukunft greifen können. Sie sind zudem faktisch zumeist auch linkszensiert, da wir in Ermangelung entsprechender Instrumente und Ressourcen nicht beliebig datenerhebend oder -rekonstruierend in die Vergangenheit greifen können. Konzidiert man hingegen, dass eine Erhebung immer nur für konkrete Punkte oder Perioden entlang der Zeitachse möglich ist, dann handelt es sich bei ihr aber um eine Vollerhebung, wenn für alle Elemente der Grundgesamtheit vollständige Daten vorliegen. Selbst unter Ausklammerung dieser Aspekte hat jedoch auch das zweite Argument keinen Bestand. Selbst wenn wir eine Zufallsstichprobe aller bisherigen und zukünftigen Bundestagswahlen des vereinten Deutschlands hätten, so wäre diese Stichprobe im Vergleich zur Grundgesamtheit sehr groß. Das würde dann aber im Rahmen von Regressionsanalysen eine Endlichkeitskorrektur der Standardfehler erfordern (Bortz 2005: 86, 92f), was wiederum in Konsequenz dazu führen würde, dass faktisch alle oder zumindest nahezu alle Regressionskoeffizienten ein signifikantes Niveau erreichen würden und nicht mehr als Orientierung für die Robustheit und Prognosefähigkeit der ermittelten Effekte dienen könnten.

nicht erforderlich, die antizipierten Wechselwirkungen des Geschlechts mit anderen Prädiktoren des Wahlerfolgs in Form von Interaktionstermen zu modellieren. Es genügt ein einfacher Abgleich der Regressionskoeffizienten von nach relevanten Subgruppen durchgeführten Regressionsanalysen.

Tabelle 1 zeigt zunächst Regressionsmodelle des Erststimmenanteils der Bundestagswahlen 2005 bis 2021, die getrennt nach männlichen Kandidierenden (Modell 2) und weiblichen Kandidierenden (Modell 3) durchgeführt wurden. Als Referenz ist zusätzlich ein Regressionsmodell ausgewiesen, das für alle Kandidierenden gemeinsam gerechnet wurde (Modell 1). Dieses Gesamtmodell bestätigt zunächst, dass Frauen im Durchschnitt einen geringeren Erststimmanteil erzielen als Männer. Mit einem $b = -0,66$ liegt er für Frauen rund zwei Drittel Prozentpunkte unter dem mittleren Erststimmenanteil ihrer männlichen Kollegen und Konkurrenten. Dies mag auf den ersten Blick gering erscheinen. Gleichwohl können selbst solche geringen Unterschiede bei umkämpften Wahlkreisen mit darüber entscheiden, wer über das Direktmandat in den Bundestag einzieht und wer nicht – ein Aspekt, der durch die für die Bundestagswahl 2025 projektierte Wahlrechtsreform noch einmal zusätzliche Virulenz erfährt.

Darüber hinaus ist auffällig, dass sich die Koeffizienten des Modells 1 in Tabelle 1, die für alle Kandidierenden zusammengerechnet wurden, kaum von den Befunden des Modells 2 unterscheiden, das die Befunde der Regressionsanalyse wiedergibt, die nur für männliche Kandidierende gerechnet wurde. Diese Ähnlichkeit liegt darin begründet, dass wie eigentlich bereits aus Abbildung 1 ersichtlich rund drei Viertel (72,2 Prozent) aller Kandidierenden der hier relevanten Parteien bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021 männlichen Geschlechts waren. Faktisch spiegelt eine Gesamtbetrachtung der Prädiktoren des Wahlerfolgs also vor allem die Zusammenhänge wider, die für Männer gelten. Diese Zusammenhänge können auch für weibliche Kandidierende gelten, müssen dies aber nicht zwingend tun.

Tatsächlich zeigen sich nicht zuletzt hinsichtlich der auf die Person der Kandidierenden bezogenen Einflussfaktoren des Wahlerfolgs markante Geschlechterunterschiede, wenn man die Befunde der nach Geschlechtern getrennt durchgeführten Regressionsanalysen vergleichend in den Blick nimmt, indem man Modell 2 und Modell 3 aus Tabelle 1 zeilenweise vergleichend betrachtet.⁷ Eine Mitgliedschaft im Bundestag zum Wahlzeitpunkt bringt Frauen im Durchschnitt 0,81 Prozentpunkte ($b = 4,58$ für Männer vs. $b = 3,77$ für Frauen) weniger Stimmenzuwachs

⁷ Darüber hinaus sind vor allem die Unterschiede beim Einfluss vieler Parteien-Dummys auffällig. Sie zeigen, dass es Frauen in der Regel weniger gut gelingt, das strategische Stimmenpotential ihrer Partei zu mobilisieren – ein Effekt, der beim für alle Kandidierenden zusammen berechneten Regressionsmodell 1 aus Tabelle 1 durch den Geschlechter-Dummy als Prädiktor abgebildet wird – allerdings nur unzureichend, ist der b -Koeffizient des Geschlechter-Dummys doch zumeist deutlich kleiner als die Unterschiede, die sich bei den nach Geschlechtern getrennt durchgeführten Regressionsanalysen für die Parteien-Dummys ergeben.

als Männern und eine herausgehobene politische Position zum Wahlzeitpunkt schlägt sich bei ihnen im Mittel sogar mit 1,81 Prozentpunkten ($b = 6,11$ für Männer vs. $b = 4,30$) weniger stark nieder, als bei ihren männlichen Pendanten. Besonders zu erwähnen ist aber, dass sich der Effekt des Alters zum Wahlzeitpunkt bei Männern und Frauen völlig gegenläufig verhält. Ergibt sich bei Männern mit zunehmendem Alter ein – moderater – Anstieg des Stimmenanteils, der sich erst in höherem Alter in sein Gegenteil verkehrt, ist der Kurvenverlauf bei Frauen völlig anders: Hier sinkt der Stimmenanteil bei zunehmendem Alter zunächst zügig ab, bevor sich der Rückgang in höherem Alter etwas reduziert.

Tabelle 1: Ergebnisse von multiplen OLS-Regressionen des Erststimmenanteils bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021, für alle Kandidierenden insgesamt und differenziert nach weiblichen und männlichen Kandidierenden gerechnet (unstandardisierte Regressionskoeffizienten b)

Abhängige Variable: Erststimmenanteil (%)	Modell 1: Alle Kandidierenden		Modell 2: Männliche Kandidierende		Modell 3: Weibliche Kandidierende	
	b	SF	b	SF	b	SF
(Konstante)	39,28 ***	1,01	39,08 ***	1,12	39,35 ***	2,28
Wahljahr (Ref.: 2005)						
2009	0,04	0,23	0,29	0,26	-0,67	0,47
2013	-0,51 *	0,25	-0,30	0,28	-0,99 *	0,49
2017	-1,84 ***	0,24	-1,69 ***	0,27	-2,27 ***	0,47
2021	-2,15 ***	0,29	-2,25 ***	0,34	-2,04 ***	0,58
Anzahl Gegenkandidierende im WK	-0,22 ***	0,04	-0,29 ***	0,05	-0,10	0,08
Partei (Ref.: CDU-West)						
CDU-Ost	-8,83 ***	0,42	-9,04 ***	0,47	-7,43 ***	0,89
SPD-West	-7,88 ***	0,26	-7,37 ***	0,30	-7,52 ***	0,51
SPD-Ost	-16,34 ***	0,42	-17,06 ***	0,50	-14,14 ***	0,78
FDP-West	-31,00 ***	0,27	-31,41 ***	0,30	-28,92 ***	0,61
FDP-Ost	-31,57 ***	0,43	-31,87 ***	0,46	-30,08 ***	1,09
Grüne-West	-28,20 ***	0,27	-29,26 ***	0,32	-25,58 ***	0,52
Grüne-Ost	-31,80 ***	0,43	-32,34 ***	0,52	-29,91 ***	0,78
Linke-West	-31,82 ***	0,28	-32,32 ***	0,32	-29,75 ***	0,57
Linke-Ost	-16,30 ***	0,43	-16,91 ***	0,53	-14,13 ***	0,74
AfD-West	-26,82 ***	0,37	-27,02 ***	0,40	-25,20 ***	0,97
AfD-Ost	-14,71 ***	0,65	-14,92 ***	0,68	-12,67 ***	2,01
Mitglied des Deutschen Bundestages (=1)	4,32 ***	0,18	4,58 ***	0,21	3,77 ***	0,32
Herausgehobene politische Position (=1)	5,31 ***	0,55	6,10 ***	0,68	4,30 ***	0,91
Alter in Dekaden	0,20	0,42	0,45	0,46	-0,63	0,96
Alter in Dekaden ²	-0,03	0,04	-0,05	0,05	0,02	0,10
Geschlecht (Frau=1)	-0,65 ***	0,16				
Korrigiertes R ²	0,82		0,84		0,77	
n	8.031		5.796		2.235	

Notiz: + $p < 0,1$; * $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$; SF: Standardfehler

Quelle: Eigene Datenerhebung

Wenn aber konstatiert werden muss, dass erhebliche geschlechterbezogene Unterschiede in der Wirkungsweise der Prädiktoren des Wahlerfolgs bei der Erststimme bestehen und dass ein Regressionsmodell, das gemeinsam für alle Kandidierenden gerechnet wird, diese Unterschiede aufgrund der demographischen Zusammensetzung der Kandidierenden verdeckt, so sollte auch in Rechnung gestellt werden, dass eine Analyse, die alle weiblichen Kandidierenden undifferenziert einbezieht, möglicherweise ihrerseits Unterschiede zwischen Subgruppen camoufliert, die erst bei einer differenzierteren Betrachtung aufgedeckt werden können. In Deutschland unterscheiden sich auch im 21. Jahrhundert die Parteien und ihre Wählerschaften deutlich mit Blick auf die gesellschaftliche Rolle, in der sie den weiblichen Teil der Bevölkerung sehen bzw. sehen wollen. Auf der einen Seite haben wir hier mit Bündnis'90/Die Grünen, der Linken und der SPD eher bis deutlich linke Parteien, die für ein eher egalitäres Geschlechterbild stehen und wohl auch u. a. dafür gewählt werden. Auf der anderen Seite treten die AfD, die Unionsparteien und die FDP als extrem oder moderat rechte Parteien mehr oder minder vehement für ein traditionelles Geschlechterverhältnis ein – was auch bei ihren Elektoraten die Stimmabgabe mit beeinflussen dürfte. Entsprechend ist nicht auszuschließen, dass die eben noch konstatierten Geschlechterunterschiede im Einflussmuster der auf die Person der Kandidierenden bezogenen Prädiktoren auf die weiblichen Kandidierenden der eher bis markant rechten Parteien zurückzuführen ist.

Wir haben dementsprechend die in Modell 2 aus Tabelle 1 berichteten Analysen noch einmal getrennt nach den Kandidatinnen der (eher) rechten und der (eher) linken Parteien durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Modell 4 und Modell 5 in Tabelle 2 dargestellt. Bei vergleichender Betrachtung erkennt man sofort Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Kandidatinnen. Die Differenzen weisen jedoch kein einheitliches und im Sinne eines klaren Gruppenunterschiedes interpretierbares Muster auf. So ist der Einfluss der MdB-Variable bei Kandidatinnen (eher) rechter Parteien geringfügig schwächer als bei denen (eher) linker Parteien. Dafür ist der Prominentenstatus bei ihnen jedoch weit wirkmächtiger und bleibt nur vergleichsweise geringfügig hinter dem Effekt zurück, der für männliche Kandidierende ermittelt wurde (Modell 2 in Tabelle 1). Beim Effekt der beiden Altersvariablen ist es hingegen wieder so, dass er sich für Kandidatinnen (eher) rechter Parteien als weit wirkmächtiger erweist.

Tabelle 2: Ergebnisse von multiplen OLS-Regressionen des Erststimmenanteils bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021, getrennt nach Kandidatinnen (eher) rechter und (eher) linker Parteien gerechnet (unstandardisierte Regressionskoeffizienten b)

Abhängige Variable: Erststimmenanteil (%)	Modell 4			Modell 5		
	Weibliche Kandidierende (eher) rechter Parteien			Weibliche Kandidierende (eher) linker Parteien		
	b	SF		b	SF	
(Konstante)	43,02	***	4,00	29,88	***	2,65
Wahljahr (Ref.: 2005)						
2009	2,13	*	0,88	-1,76	**	0,54
2013	3,35	***	0,92	-2,85	***	0,57
2017	1,47	+	0,87	-4,06	***	0,55
2021	-0,47		1,05	-2,77	***	0,67
Anzahl Gegenkandidierende im WK Partei	-0,66	***	0,14	0,20	*	0,10
(Ref.: CDU-West bzw. SPD-West)						
CDU-Ost	-7,34	***	0,88			
FDP-West	-29,29	***	0,64			
FDP-Ost	-29,97	***	1,11			
AfD-West	-24,42	***	1,02			
AfD-Ost	-12,04	***	2,01			
SPD-Ost				-6,76	***	0,72
Grüne-West				-18,00	***	0,43
Grüne-Ost				-22,37	***	0,72
Linke-West				-22,17	***	0,48
Linke-Ost				-6,68	***	0,67
Mitglied des Deutschen Bundestages (=1)	3,48	***	0,59	3,93	***	0,37
Herausgehobene politische Position (=1)	5,17	**	1,50	3,23	**	1,12
Alter in Dekaden	-0,65		1,68	-0,70		1,14
Alter in Dekaden ²	-0,04		0,18	0,06		0,12
Korrigiertes R ²	0,84			0,72		
n	656			1.579		

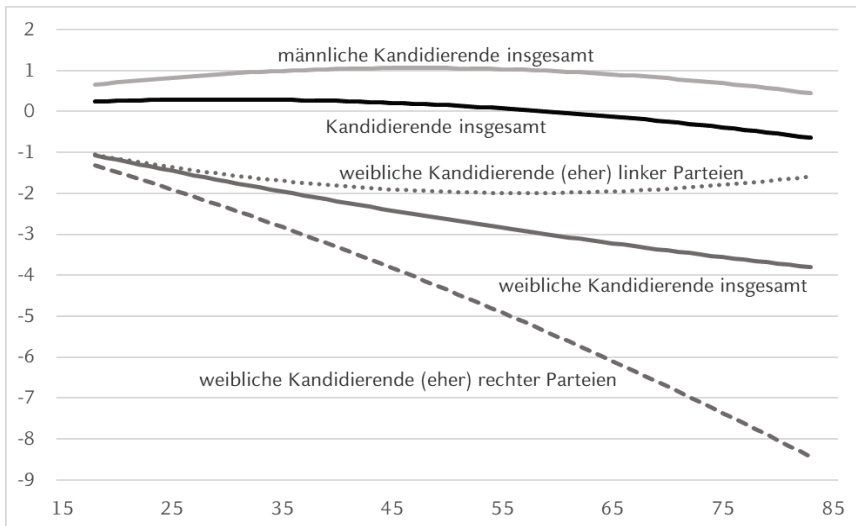
Notiz: +p<0,1; *p<0,05; **p<0,01; ***p<0,001; SF: Standardfehler

Quelle: Eigene Datenerhebung

Da die Regressionskoeffizienten der Altersvariablen nur erahnen lassen, wie sehr der Alterseffekt für weibliche Kandidierende der (eher) rechten Parteien heraussticht, haben wir auf der Basis aller fünf berechneten Regressionsmodelle die durchschnittlichen Veränderungen im Stimmenanteil über das Alter der Kandidierenden hinweg in Abbildung 1 visualisiert. Das Alter der Kandidierenden zum Wahlzeitpunkt variiert zwischen 18 Jahren und 83 Jahren. Gut erkennbar ist der parabelförmige und nahezu parallele Verlauf der Kurven für alle Kandidierenden insgesamt und die männlichen Kandidierenden sowie der deutliche Unterschied,

der sich zum Kurvenverlauf für die weiblichen Kandidierenden insgesamt ergibt. Vor allem beachtenswert ist aber der Unterschied, der sich im Kurvenverlauf für die Kandidatinnen (eher) linker Parteien und die (eher) rechter Parteien ergibt. Während sich rein rechnerisch für erstere ein maximaler mittlerer altersbedingter Stimmenverlust von 0,93 Prozentpunkten im Vergleich zwischen dem 18. Lebensjahr und dem 57. Lebensjahr ergibt, der sich über die späteren Altersstufen wieder merklich abschwächt, verlieren die Kandidatinnen (eher) rechter Parteien über die Lebensjahre im Mittel erheblich und sogar geringfügig beschleunigt an Stimmenanteilen. Rein rechnerisch beträgt der Verlust einer dreiundachtzigjährigen Kandidatin gegenüber einer achtzehnjährigen rund 7 Prozentpunkte. Damit übt dieser Alterseffekt den stärksten Einfluss aus, der für eines der Personenmerkmale über alle berechneten Regressionsmodelle hinweg zu beobachten ist.

Abbildung 1: Durchschnittliche altersbedingte Veränderungen im Erststimmenanteil bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021 für alle Kandidierenden insgesamt und differenziert nach Subgruppen (in Prozentpunkten)



Datenbasis: eigene Erhebungen.

7. Fazit und Ausblick

Ziel dieses Beitrags war es, mögliche Wechselwirkungen für das Geschlecht beim Wahlerfolg bei Bundestagswahlen in Deutschland zu überprüfen. Dazu wurde zunächst dargelegt, wie es zu einer Benachteiligung von Frauen im politischen Kontext kommen kann. Entscheidend sind dabei die Parteiselektorate, welche ein Monopol bei der Rekrutierung des politischen Personals besitzen. Hier werden Frauen an unterschiedlichen Punkten gegenüber Männern benachteiligt. Dabei sind sowohl innerhalb von Parteien als auch bei Wahlen durch das Elektorat

Stereotype bzw. eine wahrgenommene Inkongruenz zwischen Geschlecht und der „maskulinen“ Prägung des politischen Wettbewerbs ein wichtiger Erklärungsfaktor für die beschriebene Ungleichheit zwischen Männern und Frauen. Demzufolge finden sich eine Reihe an Untersuchungen, welche weiblichen Kandidatinnen im Durchschnitt einen geringeren Stimmanteil bei Bundestagswahlen nachweisen als Männern (Bieber, 2013; Gaßner et al., 2019; Klein und Rosar, 2005; Masch et al., 2021; Rosar et al., 2008). Bisher wurde Geschlecht allerdings noch nicht in Wechselwirkung mit anderen, den Wahlerfolg in gut dokumentierter Weise beeinflussenden Individualmerkmalen untersucht. Diese Forschungslücke sollte mit diesem Beitrag ein Stück weit bearbeitet werden, indem geschlechtsbezogene Moderationseffekte für robust und substantiell wirksame Erfolgsprädiktoren untersucht wurden. Konkret wurde angenommen, dass weibliche Kandidierende nicht in gleichem Maße von ihrem Alter als Proxy für politische und Lebenserfahrung, einer prominenten Stellung als auch einem Bundestagsmandat profitieren können wie ihre männlichen Pendants. Außerdem wurde der Frage nachgegangen, ob sich die moderierenden Effekte des Geschlechts zwischen (eher) rechten und (eher) linken Parteien unterscheiden. Diese Überlegungen wurden mithilfe von umfangreichen Regressionsmodellen des bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021 erzielten Erststimmenanteils geprüft.

Es zeigte sich über alle Modelle hinweg, dass weibliche Kandidierende im Durchschnitt weniger Stimmen erreichen als ihre männliche Konkurrenz. Es gibt zudem nachweislich bedeutsame Wechselwirkungen zwischen dem Geschlecht und anderen Kandidierendenmerkmalen, die den Wahlerfolg in robuster und substantieller Weise beeinflussen. So zeigt sich etwa, dass eine Mitgliedschaft im Bundestag und eine herausgehobene politische Stellung, die in allen berichteten Modellen den Stimmenanteil in deutlichem Umfang positiv beeinflussen, bei Frauen einen erheblich schwächeren Einfluss auf den Wahlerfolg haben können als bei Männern. Im Falle des Alters ist es sogar so, dass sich der für Männer tendenziell positive Effekt je nach Regressionsmodell bei Frauen in einen stark gegenteiligen und damit negativen Effekt verkehren kann. Dies macht deutlich, dass es eine sich in Wechselwirkung mit anderen Faktoren verstärkende Diskriminierung von weiblichen Kandidierenden bei den Bundestagswahlen 2005 bis 2021 gab. Dabei zeigten sich zwar zwischen Kandidatinnen (eher) rechter und (eher) linker Parteien immer wieder markante Unterschiede, diese lassen aber keine klare Tendenz entsprechend der ideologischen Ausrichtung erkennen.

Wie deutlich gemacht wurde, werden weibliche Kandidatinnen bereits im Rekrutierungs- und Selektionsprozess der Parteien gegenüber männlichen Kandidierenden benachteiligt. Dies betrifft auch die Aufstellung der Direktkandidierenden (Bieber, 2016). Demnach werden Frauen beispielsweise häufiger in aussichtslosen Wahlkreisen aufgestellt, was einen Teil ihres geringen Stimmanteils erklären kann. Dies spiegelt sich – zusammen mit dem direkten Geschlechtseffekt –

zumindest partiell in unseren Analysen darin wieder, dass die Partei(-zugehörigkeit) bei Frauen nahezu durchgängig einen schwächeren Effekt als bei Männern hat. Das ist gleichbedeutend damit, dass die strategischen Stimmenpotentiale, die der jeweiligen Partei in Ost- und Westdeutschland zukommen, von ihnen nicht in gleicher Weise ausgenutzt werden können. Zugleich kann beides aber selbstverständlich partiell auch auf eine direkte Diskriminierung durch das Elektorat zurückgehen, ohne dass quantifizierend entschieden werden könnte, welchen Anteil Selektorat und Elektorat am Zustandekommen der Schlechterstellung von Frauen beim Direktstimmenanteil haben.

Dies dürfte jedoch nicht – oder zumindest in weit geringerem Umfang – für die moderierende Wirkung gelten, die das Geschlecht mit Blick auf die drei Erfolgsprädiktoren Alter, MdB-Status und Prominentenstatus entfaltet. Denn es ist höchst unplausibel, davon auszugehen, dass der parteiinterne Selektionsprozess bei allen kodifizierten und ungeschriebenen Regeln sowie den zugleich bestehenden Pfadabhängigkeiten genügend Raum für sich wechselseitig beeinflussende Prädiktoreffekte bietet. Hier kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Ungleichbehandlung in erster Linie in der Wahlkabine ergibt.

Literaturverzeichnis

- Bieber, I.E., 2013. *Frauen in der Politik*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden.
- Bieber, I.E., 2016. It's the electoral system, stupid! Einfluss des Wahlsystems auf die Wahlchancen von Frauen bei Bundestagswahlen 1953 bis 2009. In: Roßteutscher, S., Faas, T., Rosar, U. (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger im Wandel der Zeit*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden, S. 35–65.
- Bieber, I.E., 2022. Noch immer nicht angekommen? – Strukturelle Geschlechterungleichheit im Deutschen Bundestag. *PVS* 63 (1), 89–109. <https://doi.org/10.1007/s11615-021-00360-9>.
- Bortz, J., 2005. *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer Verlag.
- Cankoçak, S., Kiefer, A., 2020. Frauen in der lokalen und regionalen Politik: 28,9 Prozent in Räten, aber nur 15,4 Prozent Bürgermeisterinnen – ein europaweiter Vergleich. In: EZFF (Hrsg.), *Jahrbuch des Föderalismus 2020*. Nomos, S. 417–430.
- Carlin, D.B., Winfrey, K.L., 2009. Have you come a long way, baby? Hillary Clinton, Sarah Palin, and sexism in 2008 campaign coverage. *Communication Studies*, 60(4), 326–343.

- Debus, M., Himmelrath, N., 2024. Who runs in the end? New evidence on the effects of gender, ethnicity and intersectionality on candidate selection. *Political Studies Review*, 1–22. <https://doi.org/10.1177/14789299241226616>.
- Deiss-Helbig, E., 2017. Repräsentation von Frauen in der lokalen Politik. In: Tausendpfund, M., Vetter, A. (Hrsg.), *Politische Einstellungen von Kommunalpolitikern im Vergleich*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden, S. 387–413.
- Fiske, S. T., Cuddy, A. J., Glick, P., Xu, J., 2002. A Model of (Often Mixed) Stereotype Content: Competence and Warmth Respectively Follow From Perceived Status and Competition. *Journal of Personality and Social Psychology*, 82(6), 878–902.
- Gaßner, A., Masch, L., Rosar, U., Schöttle, S., 2019. Schöner wählen: Der Einfluss der physischen Attraktivität des politischen Personals bei der Bundestagswahl 2017. In: Korte, K.-R., Schoofs, J. (Hrsg.), *Die Bundestagswahl 2017*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden, S. 63–82.
- Herrnson, P. S., Lucas, J. C., 2006. The fairer sex? Gender and negative campaigning in US elections. *American Politics Research*, 34(1), 69–94.
- Höhmnn, D., 2017. Frauen in politischen Spitzenämtern. Die Ernennung von weiblichen Ministern in die Landeskabinette der deutschen Bundesländer. *Zeitschrift für vergleichende Politikwissenschaft*, 11 (3), 391–416. <https://doi.org/10.1007/s12286-017-0341-1>.
- Höhne, B., 2019. Politik ist (k) ein Männergeschäft? *Eine genderfokussierte Analyse der parteilichen Kandidierenden-Auswahl zu Bundestagswahlen*. Heinrich-Böll-Stiftung, abrufbar unter <https://www.boell.de/de/2019/03/07/politik-ist-kein-maennergeschaeft>.
- Höhne, B., 2020. Mehr Frauen im Bundestag? Deskriptive Repräsentation und die innerparteiliche Herausbildung des Gender Gaps. *ZParl* 51 (1), 105–125. <https://doi.org/10.5771/0340-1758-2020-1-105>.
- Holtkamp, L., Garske, B., Wiechmann, E., 2020. Die Wahl von Bürgermeister_innen in Deutschland – Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen. *GENDER-Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 12(1), 21–22.
- Huddy, L., Terkildsen, N., 1993. Gender Stereotypes and the Perception of Male and Female Candidates. *American Journal of Political Science* 37 (1), 119. <https://doi.org/10.2307/2111526>.
- Klein, M., Rosar, U., 2005. Physische Attraktivität und Wahlerfolg. Eine empirische Analyse am Beispiel der Wahlkreiskandidaten bei der Bundestagswahl 2002. *PVS* 46 (2), 263–287. <https://doi.org/10.1007/s11615-005-0249-2>.
- Klein, M., Rosar, U., 2017. Candidate Attractiveness. In: Arzheimer, K. (Hrsg.), *The Sage handbook of electoral behaviour, vol. 1*. Los Angeles, S. 688–708.

- Masch, L., Gassner, A., Rosar, U., 2021. Can a beautiful smile win the vote?: The role of candidates' physical attractiveness and facial expressions in elections. *Politics and the life sciences* 40 (2), 213–223.
- Renner, A. M., Masch, L., 2019. Emotional woman–rational man? Gender stereotypical emotional expressivity of German politicians in news broadcasts. *Communications*, 44 (1), 81–103.
- Rosar, U., Althans, R., 2023a. Kandidierenden-Kür auf dem Catwalk? Eine empirische Studie zum Einfluss der physischen Attraktivität auf den innerparteilichen Nominierungs-prozess der Direktkandidierenden bei der Bundestagswahl 2021. *Zeitschrift für Parteienwissenschaften*, 98–122. <https://doi.org/10.24338/mip-202398-122>.
- Rosar, U., Althans, R., 2023b. Schön erfolgreich in Bundestag und Bundesregierung?: Eine empirische Studie zum Einfluss der physischen Attraktivität der Abgeordneten der 20. Legislaturperiode auf deren Berufung in politische Führungspositionen. *Zeitschrift für Parteienwissenschaften* 3, 343–361. <https://doi.org/10.24338/mip-2023343-361>.
- Rosar, U., Klein, M., 2015. Politische Wahlen als Schönheitskonkurrenz: Ursachen – Mechanismen – Befunde. In: Faas, T., Frank, C., Schoen, H. (Hrsg.), *Politische Psychologie*. Nomos, S. 217–240.
- Rosar, U., Klein, M., 2020. Der Einfluss der physischen Attraktivität der Wahlkreiskandidaten bei den Bundestagswahlen 2005, 2009 und 2013 auf das Zweitstimmen-Wahlkreisergebnis ihrer Partei. In: Mays, A., Dingelstedt, A., Hambauer, V., Schlosser, S., Berens, F., Leibold, J., Höhne, J.K. (Hrsg.), *Grundlagen – Methoden – Anwendungen in den Sozialwissenschaften*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden, S. 531–546.
- Rosar, U., Klein, M., Beckers, T., 2008. The frog pond beauty contest: Physical attractiveness and electoral success of the constituency candidates at the North Rhine-Westphalia state election of 2005. *European Journal of Political Research* (47), 64–79. <https://doi.org/10.1111/j.1475-6765.2007.00720.x>.
- Rosenwasser, S.M., Dean, N.G., 1989. Gender Role and Political Office: Effects of Perceived Masculinity/Femininity of Candidate and Political Office. *Psychology of Women Quarterly* 13 (1), 77–85. <https://doi.org/10.1111/j.1471-6402.1989.tb00986.x>.
- Schwindt-Bayer, L.A., 2005. The incumbency disadvantage and women's election to legislative office. *Electoral Studies* 24 (2), 227–244. <https://doi.org/10.1016/j.electstud.2004.05.001>.
- Thomsen, D.M., King, A.S., 2020. Women's Representation and the Gendered Pipeline to Power. *American Political Science Review* 114 (4), 989–1000. <https://doi.org/10.1017/S0003055420000404>.

Geschlechterstereotype in der Wahlkampfkommunikation

Eine Perspektive aus der politischen Kommunikationsforschung

Marc Jungblut¹/Anea Meinert²

Einleitung

Seit über 100 Jahren wird am 8. Mai in Deutschland der Weltfrauentag und damit die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen gefeiert. Doch obwohl immer mehr Frauen für politische Ämter kandidieren, liegt der Frauenanteil im Deutschen Bundestag nur bei 35,5 % (IPU Parline, 2024). Die Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik ist ein nahezu globales Phänomen (Aaldering & van der Pas, 2020): Lediglich in 17 Parlamenten der Welt kann derzeit von Geschlechterparität, im Sinne eines Frauenanteils von mindestens 45%, gesprochen werden (IPU Parline, 2024). Das Zusammentreffen von Geschlecht und Politik offenbart oft ein komplexes sozialpsychologisches Geflecht von Vorurteilen, Erwartungen und Wahrnehmungen, die sich unmittelbar auf die Erfahrungen und Möglichkeiten von Frauen in der Politik auswirken (Bauer, 2018; Bos, 2011; Huddy & Terkildsen, 1993). Dabei scheinen im besonderen Maße Geschlechterstereotype sowohl bei der Aufstellung von Kandidat:innen als auch beim Wahlverhalten des Elektorats eine relevante Rolle zu spielen (Mo, 2015; Schneider & Bos, 2014; Huddy & Terkildsen, 1993).

Generell gesprochen dienen Stereotype im Alltag dazu, eine komplexe und unbekannte Umwelt zu vereinfachen. Jedoch können sie auch zu einer verzerrten Wahrnehmung der sozialen Realität führen und dadurch unsere Urteilsbildung beeinflussen (Bouchard, 2022). Stereotype setzen sich aus verallgemeinerten Überzeugungen über soziale Gruppen zusammen, die darauf beruhen, wie diese Gruppen dargestellt und wahrgenommen werden (Payne & Hannay, 2021). Im Falle der geschlechtsspezifischen Stereotypisierung findet die Kategorisierung vorwiegend binär in *weiblich* und *männlich* statt (Ellemers, 2018). Während Frauen etablierten Stereotypen folgend als warmherzig, emotional und fürsorglich charakterisiert werden, gilt ein stereotyper Mann als hart, wettbewerbsorientiert und durchsetzungsfähig (Eagly & Karau, 2002; Bauer, 2017; Aaldering & van der Pas, 2020).

¹ Dr. Marc Jungblut ist akademischer Rat (auf Zeit) am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München

² Anea Meinert ist Doktorandin am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Diese stereotypen Vorstellungen spielen bei der Bewertung politischer Kandidat:innen für Wähler:innen eine wichtige Rolle (Funk, 1999; Miller et al., 1986). So gibt es empirische Evidenz dafür, dass Verhalten, welches von gängigen Geschlechterstereotypen abweicht, zu negativeren Bewertungen von Kandidat:innen führen kann (Bauer, 2015; Jamieson, 1995). Gleichzeitig sind es die jedoch stereotypisch maskulinen Eigenschaften wie Durchsetzungsfähigkeit, die den stereotypen Vorstellungen von politischer Führung entsprechen, was Männern scheinbar einen generellen Vorteil an der Wahlurne zu verschaffen scheint (Holman et. al, 2011; Lawless, 2004).

Das Geschlecht der Kandidat:innen allein ist jedoch nicht ausschlaggebend für eine stereotype Beurteilung: Stereotype entfalten nur ihre Wirkung, wenn sie durch die Kommunikation von relevanten Informationen über das Geschlecht und das Verhalten von Kandidat:innen aktiviert werden (Bauer, 2015; Bauer, 2018; Brooks, 2011). Im politischen Kontext findet die Informationsvermittlung von und über Politiker:innen vorwiegend medienvermittelt statt (Aaldering & van der Pas, 2020). Dadurch rückt die Darstellung von Politiker:innen in der Wahlkampfkommunikation und -berichterstattung sowie die potentielle Wirkung unterschiedlicher Darstellungsformen in den Fokus der Kommunikationswissenschaft (Rohrbach et al., 2023).

Der vorliegende Beitrag bietet daher eine Perspektive auf die Rolle von Geschlechterstereotype in der Wahlkampfkommunikation aus der Sicht der politischen Kommunikationsforschung. Hierfür werden zunächst Stereotype und Geschlechterstereotype definiert und die Rolle der Medien bei der Entstehung und Aktivierung von Stereotypen beleuchtet. Anschließend fasst der Beitrag Forschung zu Geschlechterstereotypen in der Medienberichterstattung aus einer Perspektive der Medieninhaltsforschung sowie der Medienwirkungsforschung zusammen. Hierauf aufbauend wird die Rolle sozialer Medien für die Kommunikation von stereotypenkonformen Botschaften und Botschaften, die mit Geschlechterstereotypen brechen, diskutiert, bevor in einem abschließenden Ausblick mögliche Forschungslücken aufgezeigt werden.

Stereotype und Geschlechterstereotype

In der Psychologie versteht man unter Stereotypen die Zuweisung von Attributen zu Personen aus bestimmten sozialen Gruppen (Hannover & Wolter, 2019). Die Zuweisung von Attributen basiert ebenso wie die Einteilung von Individuen in soziale Gruppen auf der Wahrnehmung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen Menschen (Payne & Hannay, 2021). Im Alltag dienen Stereotype dazu, die Komplexität der Umwelt zu reduzieren (Hutchison & Martin, 2015; Tian et al., 2023). Aufgrund dessen sind die "mental Bilder" (Operario & Fiske, 2003; Lippmann, 1922) oftmals stark verallgemeinert und vereinfacht, wobei sowohl

interindividuelle Unterschiede in den Gruppen als auch Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen vernachlässigt werden (Ellemers, 2018; Hannover & Wolter, 2019).

Stereotype sind kulturell geteilte Wissensstrukturen (Hutchison & Martin, 2015), die auf einem gewissen sozialen Konsens beruhen, sozial gebildet und vermittelt werden (Bouchard, 2022). Dies führt dazu, dass Individuen aus derselben sozialen Gruppe andere soziale Gruppen und ihre Mitglieder ähnlich beurteilen. Darüber hinaus sind sich auch Personen, deren eigene Meinung nicht dem stereotypischen Narrativ entspricht, diesem dennoch bewusst (Bouchard, 2022). Stereotype prägen dabei nicht nur die Wahrnehmung und Interaktion mit und von Personen, sondern auch die Erwartungen an diese (Hannover & Wolter, 2019). Die Beurteilung von Personen aufgrund von Stereotypen kann zur Benachteiligung und Diskriminierung führen (Hannover & Wolter, 2019).

Geschlechterstereotype sind Stereotype, die sich auf die soziale Kategorie des Geschlechts beziehen (Hannover & Wolter, 2019). Hierbei findet die Kategorisierung vorwiegend binär in *weiblich* und *männlich* statt (Ellemers, 2018). Entlang der Stereotype werden Männer beispielsweise mit Durchsetzungsvermögen, Kompetenz und Leistung in Verbindung gebracht, während Frauen mit Wärme, Passivität und Fürsorge assoziiert werden (Bauer, 2017; Ellemers, 2018). Darauf aufbauend werden auch berufliche Betätigungsfelder als stereotyp weiblich (z.B. Krankenschwester oder Lehrerin) oder stereotyp männlich (z.B. Manager oder Soldat) wahrgenommen (Bauer, 2015; Bauer & Carpinella, 2018; Bos, 2011).

Zudem differenziert die Forschung deskriptive und präskriptive Stereotype (Eckes, 2008). Deskriptive Stereotype sind Vorstellungen davon, wie Frauen oder Männer sind, aussehen oder sich verhalten (Caleo & Heilman, 2013). Demnach ist es eine deskriptive stereotype Vorstellung, dass Männer ehrgeizig sind, während Frauen eher emotional sind. Wird diese Annahme verletzt, resultiert dies meist lediglich in Überraschung (Eckes, 2008). Präskriptive Stereotype hingegen sind Erwartungen, wie Frauen oder Männer sein sollen, aussehen sollen oder sich verhalten sollen (Caleo & Heilman, 2013). Dementsprechend wäre die Vorstellung, dass eine Frau fürsorglich sein soll oder ein Mann dominant auftreten soll, eine gängige präskriptive stereotype Vorstellung. Wenn präskriptive Stereotype verletzt werden, kommt es in der Regel nicht nur zu überraschten Reaktionen, sondern zu ablehnenden oder bestrafenden Verhaltensweisen (Bauer, 2017).

Stereotype entstehen durch langfristige Beobachtungs- und Wahrnehmungsprozesse, die ein Leben lang stattfinden können (Martin et al., 2014). Neben der direkten Wahrnehmung der sozialen Umwelt spielen Medien eine zentrale Rolle für die Bildung, Überarbeitung und Aktivierung von Stereotypen (Santoniccolo et al., 2023). So besagt die Kultivierungshypothese beispielsweise, dass die Darstellung von sozialen Gruppen im Fernsehen langfristige Effekte auf die Einstellun-

gen und Überzeugungen der Zuschauer:innen haben kann und im besonderen Maße zu der Bildung von Stereotypen beiträgt (Gerbner, 1998). Gleichzeitig nehmen die traditionellen Massenmedien als primäre Informationsquelle über Politiker:innen eine Schlüsselrolle für unsere Wahrnehmung der Eigenschaften und Verhaltensweisen von Kandidat:innen ein. Daher ist die mediale Darstellung von Politiker:innen auch maßgeblich für die Aktivierung von Geschlechterstereotypen und somit unter Umständen ausschlaggebend für die Bewertung der Performanz und Eignung von Kandidat:innen (Aaldering & van der Pas, 2020).

Geschlechterstereotype in der Medieninhalts- und Medienwirkungsforschung

Die „Gendered Mediation Thesis“ (Gidengil & Everitt, 1999, 2003) ist der Ausgangspunkt der komparativen Analyse der Berichterstattung über Politiker und Politikerinnen. Sie postuliert, dass die Politikberichterstattung einem „männlichen Narrativ“ folgt (Rakow & Kranich, 1991). So ist die Wahlkampfberichterstattung beispielsweise geprägt von Kriegs- und Sportmetaphern und folgt häufig Konfliktframes, statt Kompromisse oder Interessenausgleich zu betonen (Gidengil & Everitt, 1999; van der Pas & Aaldering, 2020).

Parallel dazu werden Männern stereotyp Eigenschaften, wie Aggressivität, Dominanz, Ehrgeiz und Selbstsicherheit zugeschrieben, während Frauen stereotyp als emotional, freundlich, hilfsbereit, warm und fürsorglich wahrgenommen werden (Eagly & Karau, 2002; Prentice & Carranza, 2003; van der Pas & Aaldering, 2020). Dies führt zu einer wahrgenommenen Konvergenz von stereotyp männlichen Eigenschaften und den zentralen Eigenschaften, die einem politischen Führer bzw. einer politischen Führerin zugeschrieben werden (Koenig et al, 2011).

Forschung zur medialen Darstellung von Politikern und Politikerinnen basiert auf der Annahme, dass die Verknüpfung von politischer Führungsstärke und stereotyp männlichen Charaktereigenschaften dazu führen kann, dass Journalist:innen die Kandidaturen von Männern als erfolgsversprechender ansehen als die von Frauen. Da der potentielle Erfolg einer Kandidatur ein zentraler Nachrichtenwert ist, könnte dies zunächst dazu führen, dass über Politiker häufiger berichtet wird als über Politikerinnen (van der Pas & Aaldering, 2020).

Gleichzeitig lässt sich auch vermuten, dass nicht nur weniger über Politikerinnen berichtet wird, sondern auch anders. Folgt man der Role Congruity Theory (Eagly & Karau, 2002) so kann eine Diskrepanz zwischen den wahrgenommenen Eigenschaften einer Person und den präskriptiven stereotypen Anforderungen an eine soziale Rolle – beispielsweise eine:n politische:n Anführer:in – zu einer negativen Bewertung der Person führen. Konkret könnte dies bedeuten, dass die stereotyp wahrgenommen Eigenschaften von Frauen im Widerspruch zu den präskriptiven Vorstellungen von politischer Führungsstärke stehen, weshalb Politikerinnen

negativer bewertet und dargestellt werden als ihre männlichen Pendants. Andererseits werden Politikerinnen, die ihre politische Führungsstärke betonen und sich entgegen weiblicher Stereotype verhalten, negativer bewertet, da sie präskriptive weibliche Stereotype verletzen (Jamieson, 1995; Rohrbach et al., 2023; van der Pas & Aaldering, 2020). „The conflict between the communal prescriptions of femininity and the agentic prescriptions of leadership therefore puts female candidates at a disadvantage because to succeed on one front will be to necessarily fail on the other front” (Brooks, 2013, S. 26). Dieses Dilemma bezeichnet Jamieson (1995) als „Double Bind“ und sieht hierin eine zentrale Herausforderung für Kandidatinnen in der Mediengesellschaft.

Betrachtet man inhaltsanalytische Forschung zur Darstellung von Politikern und Politikerinnen so zeigen sich einige zentrale Geschlechterunterschiede. Die Ergebnisse einer Metaanalyse von van der Pas und Aaldering (2020) deuten beispielsweise darauf hin, dass zumindest in Ländern mit Verhältniswahlrecht Politikerinnen weniger Sichtbarkeit in den Medien erhalten als Politiker. Gleichzeitig liefert die Studie Hinweise darauf, dass die Berichterstattung über Politikerinnen sich stärker auf deren Aussehen, ihre Familie und ihr Geschlecht fokussiert und dass die Berichterstattung dazu neigt, sowohl Politiker als auch Politikerin mit Persönlichkeitsmerkmalen und politischen Themen in Verbindung zu bringen, die ihren jeweiligen Geschlechtsstereotypen entsprechen. Dabei werden Politikerinnen stereotypkonform häufiger mit Themen wie Armut, Bildung, Gesundheits- und Umweltpolitik in Verbindung gebracht, während Politiker häufiger im Kontext von Themen wie Außen-, Wirtschafts- und Verteidigungspolitik genannt werden.

Ähnliche Ergebnisse liefert eine aktuelle Studie von Andrich, Bachl und Domahidi (2023). Mit Hilfe einer automatisierten Inhaltsanalyse betrachten sie die Berichterstattung über mehr als tausend U.S. Politiker:innen in 29 Medien über 11 Jahre hinweg. Zunächst zeigt die Analyse, dass Politiker häufiger mit stereotyp männlichen kognitiven Eigenschaften (wie analytischem oder logischem Denken), Charaktereigenschaften (wie Konkurrenzdenken, Entschlossenheit oder Ehrgeiz) und physischen Eigenschaften (wie Stärke oder Athletik) assoziiert werden als Politikerinnen. Zudem legen die Ergebnisse der Studie nahe, dass von drei untersuchten weiblichen Stereotypen lediglich die Betonung von stereotyp weiblichen physischen Attributen (wie Schönheit oder Niedlichkeit) in der Berichterstattung über Frauen häufiger vorkommt, während die Berichterstattung über Politiker und Politikerinnen sich nicht in der Betonung stereotyp weiblicher kognitiver Eigenschaften (wie Kreativität oder Empathie) und Charaktereigenschaften (wie Launenhaftigkeit oder Emotionalität) unterscheiden. Schließlich untersucht die Studie, ob Politiker und Politikerinnen unterschiedlich stark mit politischen Eigenschaften assoziiert werden. Während es für die Betonung von Kompetenz, Empathie und Führungsqualitäten keine Geschlechterunterschiede gibt, zeigt die

Studie, dass Integrität stärker mit Politikern als mit Politikerinnen in der Berichterstattung assoziiert wird.

Insgesamt deutet die Medieninhaltsforschung also sowohl auf studienübergreifende als auch auf longitudinal anhaltende stereotypkonforme Unterschiede in der Berichterstattung zu Politiker:innen hin. Ergebnisse der Medienwirkungsforschung wiederum deuten darauf hin, dass diese Unterschiede einen Effekt auf die Rezipient:innen haben können. Konkret zeigen empirische Studien, dass strukturelle Unterschiede in der Medienberichterstattung sich auf zugeschriebene Themenkompetenzen, wahrgenommene Charaktereigenschaften, die Einschätzung der Eignung für ein politisches Amt und letztlich auch auf die Wahlentscheidung auswirken können (Aaldering, 2018; Mughan, 2000; Rohrbach et al., 2023).

Eine andere Betrachtungsweise der Rolle der Medien für Politiker:innen fragt nicht nach der Wirkung struktureller Unterschiede der Berichterstattung auf die Wähler:innenschaft, sondern danach, ob die gleiche Art der Berichterstattung eine unterschiedliche Wirkung auf die Bewertung von Politikern und Politikerinnen ausübt. Dieser Effekt kann als Moderationseffekt verstanden werden, bei dem die Wirkung bestimmter Arten von Berichterstattung vom Geschlecht eines Politikers bzw. einer Politikerin moderiert wird (Rohrbach et al., 2023).

Ergebnisse einer Meta-Analyse von Rohrbach und Kolleg:innen (2023) deuten darauf hin, dass es zwar strukturelle Unterschiede in der Berichterstattung über Politiker:innen gibt, aber es jenseits dessen nur eingeschränkte Evidenz für medieninduzierte Geschlechterunterschiede in der Bewertung von Politiker:innen durch Wähler:innen gibt. Das bedeutet, dass das Elektorat im Fall einer ähnlichen Berichterstattung über Politiker:innen wenig voreingenommen zu sein scheint. Die wenigen signifikanten Unterschiede, die in der Metaanalyse identifiziert wurden, deuten jedoch zumeist auf eine negativere Bewertung von Politikerinnen als von Politikern hin: So treten geschlechtsspezifische Medieneffekte basierend auf der stereotypkonformen Berichterstattung zu Charaktereigenschaften, Aussehen und der Familie von Politiker:innen auf, die zumeist die Evaluation von Kandidatinnen stärker nachteilig beeinflussen als die von Kandidaten. Sowohl die stereotype Berichterstattung über Politikerinnen als auch die, im Vergleich zu Politikern, negativer ausfallende Bewertung dieser können, durch die Aktivierung existierender Stereotype, zur Benachteiligung von Frauen in der Politik führen. Aufgrund der zentralen Rolle von geschlechtsspezifischen Stereotypen für die Beurteilung von Politiker:innen und die Wahlentscheidung, stellen geschlechtsspezifische Stereotype eine bedeutende Einschränkung aber auch Chance für Kandidat:innen dar. Somit prägen Stereotype nicht nur die Kommunikation über, sondern auch von Politiker:innen mit dem Elektorat (Winfrey & Schnoebelen, 2019).

Geschlechterstereotype und soziale Medien

Das Aufkommen digitaler Kommunikationsumgebungen und die Verbreitung sozialer Medien haben die Handlungs- und Wirkpotentiale der politischen Kommunikation grundlegend geändert. Der mit der Omnipräsenz digitaler Kommunikationsformen verbundene „digitale Wandel der Wissensordnung“ (Neuberger et al., 2019, S.167) hat dazu geführt, dass die vormals statische Rollenaufteilung in Quelle/Sprecher, Vermittler und Publikum zunehmend aufgebrochen und dynamisiert wurde. Für politische Akteur:innen bedeutet dies zunächst, dass die traditionellen Massenmedien nicht mehr der alleinige Intermediär zwischen Politik und Gesellschaft sind. Vielmehr können Politiker:innen mit Hilfe unterschiedlicher Formen der digitalen politischen Kommunikation direkt mit weiten Teilen der Wähler:innenschaft in Kontakt treten ohne auf den Journalismus in seiner Rolle als Vermittler und Gatekeeper angewiesen zu sein (Neuberger et al., 2019). Zudem ermöglicht sogenanntes „Micro-Targeting“, spezifische Segmente der Wähler:innenschaft gezielt mit auf sie zugeschnittenen Botschaften zu erreichen (Bodó et al., 2017).

Gleichzeitig existieren traditionelle Massenmedien und digitale Kommunikationsformen nicht getrennt voneinander, sondern bilden durch dynamische Interaktionen ein hybrides Mediensystem (Chadwick, 2017). In dieser Kommunikationsumgebung fließen Informationen zwischen traditionellen Massenmedien und digitaler Medienumgebung hin und her, interagieren miteinander und beeinflussen sich so gegenseitig. So kann zum Beispiel ein Instagram-Post eines Politikers einen Nachrichtenbeitrag auslösen, der dann wiederum von einer Politikerin einer anderen Partei auf Facebook aufgegriffen und diskutiert wird. Daraus folgt, dass die Selbstinszenierung von Politiker:innen in sozialen Medien nicht nur direkt auf den Teil des Elektorats wirkt, der die Inhalte online rezipiert, sondern über die traditionellen Massenmedien auch andere Teile der Wähler:innenschaft beeinflussen kann (Jungblut & Haim, 2023; McGregor et al., 2017).

In der Möglichkeit zur gezielten Selbstinszenierung von Politikerinnen in sozialen Medien sehen Friedkin und Kenney (2014) einen Weg den „Double Bind“ zu überwinden. In ihrer „Strategic Stereotype Theory“ postulieren sie, dass Politikerinnen durch digitale Kommunikationsformen in der Lage sind, gezielt solche Geschlechterstereotype zu betonen, die einen positiven Effekt auf ihre öffentliche Wahrnehmung haben, während sie Stereotype herunterspielen können, die ihre Chancen auf eine Wahl verringern. Konkret könnte dies zum Beispiel bedeuten, dass eine Politikerin in sozialen Medien gezielt Posts veröffentlicht, die ihre Führungsstärke betonen und sie somit entgegen weiblicher Stereotype darstellen, während sie sich in anderen Posts gleichsam im Einklang mit weiblichen Stereotypen als warmherzig und fürsorglich darstellt.

Empirische Befunde zu den Inhalten digitaler Wahlkampfkommunikation untermauern die Annahme eines solchen strategischen Einsatzes von Geschlechterstereotypen. So zeigen Fridkin und Kenney (2014) beispielsweise, dass Politikerinnen ihre Durchsetzungsfähigkeit signifikant stärker betonen als Politiker. Zudem deuten die Ergebnisse einer Studie von McGregor et al. (2017) darauf hin, dass Politiker häufiger auf Personalisierung in ihrer Kommunikation zurückgreifen als Politikerinnen. Die Forscher:innen sehen als möglichen Grund dafür, dass eine verstärkte Personalisierung in der Kommunikation von Politikerinnen dazu führen kann, dass potenziell schädliche Geschlechterstereotype aktiviert werden. Hierbei würden Politikerinnen eher mit dem privaten als mit dem öffentlichen Leben in Verbindung gebracht und eher die Emotionalität und Fürsorge einer Politikerin anstatt ihre Führungsstärke betont. Gleichzeitig zeigen McGregor et al. (2017) aber auch, dass politische Kontextfaktoren eine bedeutsame Rolle spielen, da der Grad der Kompetitivität eines Wahlkampfs mögliche Geschlechtereffekte überdecken kann.

Erste Analysen der visuellen politischen Kommunikation von Politiker:innen zeigen ähnliche Unterschiede in der visuellen Selbstinszenierung. So deuten die Ergebnisse mehrere Studien konsistent darauf hin, dass Politikerinnen deutlich häufiger Bilder von sich mit einem stereotypkonformen lächelnden Gesichtsausdruck teilen als ihre männlichen Kollegen (Geise et al., 2024; Jungblut & Haim, 2023). Gleichzeitig zeigt sich jedoch auch, dass kontextuelle Einflussfaktoren einen bedeutenderen Erklärbeitrag leisten als das Geschlecht der Kandidierenden, was einen Bedarf für weitere empirische Studien deutlich macht (vgl. Jungblut & Haim, 2023).

Zusammenfassung und Ausblick

Zwar ist der Anteil an Frauen im Parlament in den letzten Dekaden gestiegen (Feldkamp, 2010, 2018), dennoch deutet sozialwissenschaftliche Forschung immer noch darauf hin, dass Politikerinnen einen inhärenten Nachteil in der Politik haben. Ein möglicher Grund hierfür ist der sogenannte „Double Bind“ (Jamieson, 1995). Dieser meint, dass präskriptiv stereotype Vorstellungen von politischer Führungsstärke im Widerspruch zu präskriptiv stereotypen Vorstellungen von Weiblichkeit stehen und dass Politikerinnen somit zwangsweise einen Nachteil im Kampf um politische Macht haben, da sie gegen eine der stereotypen Vorstellungen verstoßen. Ein Verstoß gegen präskriptive Vorstellungen ist dabei mit schlechteren Evaluationen und daher mit niedrigeren Wahlchancen verbunden.

Insgesamt zeigt die Medieninhaltsforschung sowohl über Studien hinweg als auch in der longitudinalen Betrachtung, dass es signifikante Unterschiede in der Berichterstattung über Politiker und Politikerinnen gibt (Andrich et al., 2023; van der Pas & Aaldering, 2020). So folgt die Politikberichterstattung einem „männlichen Narrativ“ und assoziiert Politikerinnen vermehrt mit stereotypen Eigen-

schaften und Themen. Als Folge der strukturellen Unterschiede in der Darstellung von Politikern und Politikerinnen kann es zu signifikanten Unterschieden in den zugeschriebenen Themenkompetenzen, den wahrgenommenen Charaktereigenschaften von Politiker:innen, der Einschätzung der Eignung für ein politisches Amt und letztlich dann auch in der Wahlentscheidung kommen (Aaldering, 2018; Mughan, 2000; Rohrbach et al., 2023).

Gleichzeitig deuten Ergebnisse einer Meta-Analyse darauf hin, dass Wähler:innen auf unterschiedliche Arten der Berichterstattung über Männer und Frauen ähnlich reagieren (Rohrbach et al., 2023). Daraus ergibt sich die Frage, woher diese strukturellen Unterschiede in der Berichterstattung kommen, die potentiell den politischen Chancen von Frauen schaden. Eine Möglichkeit wären existierende Stereotype bei Journalist:innen, die die Berichterstattung beeinflussen und dadurch das öffentliche Bild von Politiker:innen beeinflussen. Anders als im experimentellen Setting, in dem soziale Erwünschtheit eventuelle Effekte von Geschlechterstereotypen überdecken könnte, könnten sich hier also Stereotype niederschlagen. Eine alternative Interpretation, die ein positiveres Licht auf den Journalismus wirft, wäre, dass Journalist:innen nicht von ihren eigenen Stereotypen getrieben werden, sondern dass sie, der Nachrichtenwert-Theorie folgend, Ereignissen mehr Nachrichtenwert zuschreiben, die ihren Vorstellungen vom Publikumsinteresse entsprechen (Galtung & Ruge, 1965; Schulz, 1976). Demnach könnte die Relevanz des Nachrichtenfaktors „Konsonanz“ dazu führen, dass stereotypenkonforme Ereignisse einen höheren Nachrichtenwert haben. Zukünftige Forschung sollte sich vermehrt der Frage widmen, wo der Ursprung für die strukturellen Unterschiede in der Berichterstattung über Männer und Frauen liegen und welche Kontextfaktoren (Partei, Art des Wahlkampfes etc.) einen Einfluss auf die Existenz und Magnitude der Unterschiede haben.

Schließlich zeigt der Beitrag das Potential von sozialen Medien als strategisches Werkzeug in der Wahlkampfkommunikation. Basierend auf der „Strategic Stereotype Theory“ (Friedkin & Kenney, 2014) lässt sich vermuten, dass Politikerinnen soziale Medien nutzen können, um gezielt potentiell schädliche Geschlechterstereotype zu überwinden, während sie andere potentiell hilfreiche Geschlechterstereotype betonen. Dadurch bieten soziale Medien das Potential den „Double Bind“ zu überwinden. Empirische Befunde zu den Inhalten digitaler Wahlkampfkommunikation untermauern diese Annahme, da sie beispielsweise zeigen, dass Politikerinnen seltener Personalisierung in ihrer Kommunikation verwenden und stärker ihre Durchsetzungsfähigkeit betonen als ihre männlichen Kollegen. Beides lässt sich als Strategie verstehen, die gegen gängige Geschlechterstereotype verstößt (Friedkin & Kenney, 2014; McGregor et al., 2017). Gleichzeitig zeigt sich auch, dass sich Politikerinnen auf geposteten Bildern stereotypkonform signifikant häufiger lächelnd oder freundlich zeigen als Politiker es tun (Geise et al., 2024; Jungblut & Haim, 2023). Gleichsam gibt es auch zu der Rolle von sozialen

Medien in der Wahlkampfkommunikation noch deutliche Forschungspotentiale. So gibt es bislang keine hinreichende Evidenz über Unterschiede in der Wirkung von Wahlberichterstattung und Wahlkommunikation via soziale Medien im Hinblick auf geschlechtsspezifische Effekte. Gleichzeitig gibt es ebenso deutliche Forschungslücken, was die systematische Betrachtung der Verwendung von sozialen Medienplattform im Geschlechtervergleich in unterschiedlichen Kontexten angeht. Dies betrifft neben Parteienunterschieden, auch Unterschiede hinsichtlich der sozialen Medienplattformen (z. B. Instagram, TikTok oder Facebook) und ihren jeweiligen spezifischen Plattformaffordanzen (vgl. Yarchi et al., 2019) sowie kontextuelle Unterschiede im Hinblick auf die Ebene des Wahlkampfes und damit zusammenhängende unterschiedliche Zusammensetzung des Elektorats und unterschiedliche mediale Aufmerksamkeit.

Literatur

- Aaldering, L. (2018). The (ir)rationality of mediated leader effects. *Electoral Studies*, 54, 269–280. <https://doi.org/10.1016/j.electstud.2018.04.010>
- Aaldering, L., & van der Pas, D. J. (2020). Political Leadership in the Media: Gender Bias in Leader Stereotypes during Campaign and Routine Times. *British Journal of Political Science*, 50(3), 911–931. <https://doi.org/10.1017/S0007123417000795>
- Andrich, A., Bachl, M., & Domahidi, E. (2023). Goodbye, Gender Stereotypes? Trait Attributions to Politicians in 11 Years of News Coverage. *Journalism & Mass Communication Quarterly*, 100(3), 473–497. <https://doi.org/10.1177/10776990221142248>
- Atkinson, M. L., & Windett, J. H. (2019). Gender Stereotypes and the Policy Priorities of Women in Congress. *Political Behavior*, 41(3), 769–789. <https://doi.org/10.1007/s11109-018-9471-7>
- Bauer, N. M. (2015). Emotional, Sensitive, and Unfit for Office? Gender Stereotype Activation and Support Female Candidates. *Political Psychology*, 36(6), 691–708. <https://doi.org/10.1111/pops.12186>
- Bauer, N. M. (2017). The Effects of Counterstereotypic Gender Strategies on Candidate Evaluations. *Political Psychology*, 38(2), 279–295. <https://doi.org/10.1111/pops.12351>
- Bauer, N. M. (2018). Untangling the Relationship between Partisanship, Gender Stereotypes, and Support for Female Candidates. *Journal of Women, Politics & Policy*, 39(1), 1–25. <https://doi.org/10.1080/1554477X.2016.1268875>

- Bauer, N. M., & Carpinella, C. (2018). Visual information and candidate evaluations: the influence of feminine and masculine images on support for female candidates. *Political Research Quarterly*, 71(2), 395–407. <https://doi.org/10.1177/1065912917738579>
- Becker, R., Kortendiek, B., & Budrich, B. (Hrsg.). (2008). Geschlecht und Gesellschaft: Bd. 35. *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie* (2., erw. und aktualisierte Aufl.). VS Verl. für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91972-0>
- Bodó, B., Helberger, N., & de Vreese, C. H. (2017). Political micro-targeting: a Manchurian candidate or just a dark horse? *Internet Policy Review*, 6(4), 1-13. <https://doi.org/10.14763/2017.4.776>
- Bos, A. L. (2011). Out of control: Delegates' information sources and perceptions of female candidates. *Political Communication*, 28(1), 87–109. <https://doi.org/10.1080/10584609.2010.540306>
- Bouchard, J. (2022). Getting the Picture: Defining Race-Based Stereotypes in Politics. *Frontiers in Political Science*, 4. <https://doi.org/10.3389/fpos.2022.675338>
- Brooks, D. J. (2011). Testing the double standard for candidate emotionality: Voter reactions to the tears and anger of male and female politicians. *The Journal of Politics*, 73(2), 597–615. <https://doi.org/10.1017/S0022381611000053>
- Brooks, D. J. (2013). *He runs, she runs: Why gender stereotypes do not harm women candidates*. Princeton University Press.
- Bussey, K., & Bandura A. (1999). Social cognitive theory of gender development and differentiation. *Psychological review*, 106(4), 676. <https://psycnet.apa.org/doi/10.1037/0033-295X.106.4.676>
- Caleo, S., & Heilman, M. E. (2013). Gender stereotypes and their implications for women's career progress. In S. Vinnicombe, R. J. Burke, S. Blake-Beard & L. L. Moore (Hrsgs.), *Handbook of research on promoting women's careers* (S. 143–161). Edward Elgar Publishing.
- Carpinella, C., & Bauer, N. M. (2021). A visual analysis of gender stereotypes in campaign advertising. *Politics, Groups, and Identities*, 9(2), 369–386. <https://doi.org/10.1080/21565503.2019.1637353>
- Chadwick, A. (2017). *The hybrid media system: Politics and power*. Oxford University Press.
- Conroy, M., Joesten Martin, D., & Nalder, K. L. (2020). Gender, Sex, and the Role of Stereotypes in Evaluations of Hillary Clinton and the 2016 Presidential Candidates. *Journal of Women, Politics & Policy*, 41(2), 194–218. <https://doi.org/10.1080/1554477X.2020.1731280>

- Eagly, A. H., & Wood, W. (2013). The nature–nurture debates: 25 years of challenges in understanding the psychology of gender. *Perspectives on Psychological Science*, 8(3), 340–357. <https://doi.org/10.1177/1745691613484767>
- Eagly, A. H., & Karau, S. J. (2002). Role congruity theory of prejudice toward female leaders. *Psychological review*, 109(3), 573. <https://psycnet.apa.org/doi/10.1037/0033-295X.109.3.573>
- Eagly, A. H., & Steffen, V. J. (1984). Gender stereotypes stem from the distribution of women and men into social roles. *Journal of Personality and Social Psychology*, 46(4), 735–754. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.46.4.735>
- Eckes, T. (2008). Geschlechterstereotype: Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen. In R. Becker, B. Kortendiek & B. Budrich (Hrsg.), *Geschlecht und Gesellschaft*: Bd. 35. Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie (2., erw. und aktualisierte Aufl., S. 171–182). VS Verl. für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91972-0_20
- Eckes, T., & Trautner, H. (2000). Developmental Social Psychology of Gender: An Integrative Framework. In T. Eckes & H. M. Trautner (Hrsg.): *The Developmental Social Psychology of Gender* (S. 3–32). Erlbaum.
- Edwards, V. J., & Spence, J. T. (1987). Gender-related traits, stereotypes, and schemata. *Journal of Personality and Social Psychology*, 53(1), 146–154. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.53.1.146>
- Ellemers, N. (2018). Gender Stereotypes. *Annual review of psychology*, 69, 275–298. <https://doi.org/10.1146/annurev-psych-122216-011719>
- Faas, T., Arzheimer, K. & Roßteutscher, S. (Hrsg.). (2010). Schriftenreihe des Arbeitskreises "Wahlen und politische Einstellungen" der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaften (DVPW). Information – Wahrnehmung – Emotion: Politische Psychologie in der Wahl- und Einstellungsforschung (1. Aufl.). VS Verl. für Sozialwiss. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92336-9>
- Feldkamp, M. F. (2010). Deutscher Bundestag 1990 bis 2009: Parlaments- und Wahlstatistik für die 12. bis 17. Wahlperiode. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 41(1), 3–17.
- Feldkamp, M. F. (2018). Deutscher Bundestag 1998 bis 2017/18. *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 49(2), 207–222.
- Fiske, S. T., Cuddy, A. J., Glick, P., & Xu, J. (2028). A model of (often mixed) stereotype content: Competence and warmth respectively follow from perceived status and competition. In *Social cognition* (S. 162–214). Routledge.
- Funk, C. L. (1999). Bringing the candidate into models of candidate evaluation. *The journal of politics*, 61(3), 700–720. <https://doi.org/10.2307/2647824>

- Fridkin, K. L., & Kenney, P. J. (2014). *The changing face of representation: The gender of U.S.senators and constituent communications*. University of Michigan Press.
- Galtung, J., & Ruge, M. H. (1965). The structure of foreign news: The presentation of the Congo, Cuba and Cyprus crises in four Norwegian newspapers. *Journal of Peace Research*, 2(1), 64-90. <https://doi.org/10.1177/002234336500200104>
- Gerbner, G. (1998). Cultivation analysis: An overview. *Mass Communication & Society*, 1(3-4), 175-194.
- Geise, S., Maubach, K., & Boettcher Eli, A. (2024). Picture me in person: Personalization and emotionalization as political campaign strategies on social media in the German federal election period 2021. Advanced Online Publication, *New Media & Society*. <https://doi.org/10.1177/14614448231224031>
- Gidengil, E., & Everitt, J. (1999). Metaphors and misrepresentation: Gendered mediation in news coverage of the 1993 Canadian leaders' debates. *Harvard International Journal of Press/Politics*, 4(1), 48-65. <https://doi.org/10.1177/1081180X99004001005>
- Gidengil, E., & Everitt, J. (2003). Talking tough: Gender and reported speech in campaign news coverage. *Political Communication*, 20(3), 209-232.
- Gordon, A., Shafie, D. M., & Crigler, A. N. (2003). Is negative advertising effective for female candidates? An experiment in voters' uses of gender stereotypes. *Harvard International Journal of Press/Politics*, 8(3), 35-53. <https://doi.org/10.1177/1081180X03008003003>
- Haim, M., & Jungblut, M. (2021). Politicians' Self-depiction and Their News Portrayal: Evidence from 28 Countries Using Visual Computational Analysis. *Political Communication*, 38(1-2), 55-74. <https://doi.org/10.1080/10584609.2020.1753869>
- Hannover, B. & Wolter, I. (2019). Geschlechtsstereotype: wie sie entstehen und sich auswirken. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Geschlecht und Gesellschaft: Band 65. Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung* (Bd. 65, S. 201-210). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_16
- Holman, M. R., Merolla, J. L., & Zechmeister, E. J. (2011). Sex, stereotypes, and security: A study of the effects of terrorist threat on assessments of female leadership. *Journal of Women, Politics & Policy*, 32(3), 173-192. <https://doi.org/10.1080/1554477X.2011.589283>
- Holtz-Bacha, C. (Hrsg.). (2008). *Frauen, Politik und Medien* (1. Aufl.). VS Verl. für Sozialwiss. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90963-9>

- Huddy, L., & Terkildsen, N. (1993). Gender Stereotypes and the Perception of Male and Female Candidates. *American Journal of Political Science*, 37(1), 119. <https://doi.org/10.2307/2111526>
- Hutchison, J. & Martin, D. (2015). The evolution of stereotypes. In V. Zeigler-Hill, L. L. M. Welling & T. K. Shackelford (Hrsg.), *Evolutionary perspectives on social psychology*, (S. 291–301). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-319-12697-5_23
- IPU Parline (2024). *Monthly ranking of women in national parliaments*. IPU Parline, global data on national parliaments. https://data.ipu.org/women-ranking/?date_year=2024&date_month=04
- Jamieson, K. H. (1995). *Beyond the double bind: Women and leadership*. Oxford University Press.
- Jungblut, M., & Haim, M. (2023). Visual Gender Stereotyping in Campaign Communication: Evidence on Female and Male Candidate Imagery in 28 Countries. *Communication Research*, 50(5), 561–583. <https://doi.org/10.1177/00936502211023333>
- Kahn, K. F. (1994). Does gender make a difference? An experimental examination of sex stereotypes and press patterns in statewide campaigns. *American Journal of Political Science*, 38(1), 162–195. <https://doi.org/10.2307/2111340>
- Kinnebrock, S., & Knieper, T. (2008). Männliche Angie und weiblicher Gerd? Visuelle Geschlechter- und Machtkonstruktionen auf Titelseiten von politischen Nachrichtenmagazinen. In C. Holtz-Bacha (Hrsg.), *Frauen, Politik und Medien* (1. Aufl., S. 83–103). VS Verl. für Sozialwiss. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90963-9_5
- Koenig, A. M., Eagly, A. H., Mitchell, A. A., & Ristikari, T. (2011). Are leader stereotypes masculine? A meta-analysis of three research paradigms. *Psychological Bulletin*, 137(4), 616–642. <https://doi.org/10.1037/a0023557>
- Kortendiek, B., Riegraf, B., & Sabisch, K. (Hrsg.). (2019). *Geschlecht und Gesellschaft: Band 65. Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0>
- Lawless, J. L. (2004). Women, war, and winning elections: Gender stereotyping in the post-September 11th era. *Political Research Quarterly*, 57(3), 479–490. <https://doi.org/10.1177/106591290405700312>
- Lippmann, W. (1922). *Public opinion*. Harcourt Brace.
- McGregor, S. C., Lawrence, R. G., & Cardona, A. (2017). Personalization, gender, and social media: Gubernatorial candidates' social media strategies. *Information, Communication & Society*, 20(2), 264–283. <https://doi.org/10.1080/1369118X.2016.1167228>

- Martin, D., Hutchison, J., Slessor, G., Urquhart, J., Cunningham, S. J., & Smith, K. (2014). The spontaneous formation of stereotypes via cumulative cultural evolution. *Psychological Science*, 25(9), 1777-1786. <https://doi.org/10.1177/0956797614541129>
- Miller, A. H., Wattenberg, M. P., & Malanchuk, O. (1986). Schematic assessments of presidential candidates. *American Political Science Review*, 80(2), 521-540. <https://doi.org/10.2307/1958272>
- Mo, C. H. (2015). The consequences of explicit and implicit gender attitudes and candidate quality in the calculations of voters. *Political behavior*, 37, 357-395. <https://doi.org/10.1007/s11109-014-9274-4>
- Mughan, A. (2000). *Media and the presidentialization of parliamentary elections*. Springer.
- Napp, C., & Breda, T. (2022). The stereotype that girls lack talent: A worldwide investigation. *Science advances*, 8(10), 1-11. <https://doi.org/10.1126/sciadv.abm3689>
- Neuberger, C., Bartsch, A., Reinemann, C., Fröhlich, R., Hanitzsch, T., & Schindler, J. (2019). Der digitale Wandel der Wissensordnung. Theorierahmen für die Analyse von Wahrheit, Wissen und Rationalität in der öffentlichen Kommunikation. *M&K Medien & Kommunikationswissenschaft*, 67(2), 167-186. <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2019-2-167>
- Operario, D., & Fiske, S. T. (2003). Stereotypes: Content, structures, processes, and context. *Blackwell handbook of social psychology: Intergroup processes*, 22-44. <https://doi.org/10.1002/9780470693421>
- Payne, B. K., & Hannay, J. W. (2021). Implicit bias reflects systemic racism. *Trends in cognitive sciences*, 25(11), 927-936. <https://doi.org/10.1016/j.tics.2021.08.001>
- Prentice, D. A., & Carranza, E. (2003). Sustaining cultural beliefs in the face of their violation: The case of gender stereotypes. In M. Schaller & C. S. Crandall (Hrsgs.), *The psychological foundations of culture* (S. 268-289). Psychology Press. <https://doi.org/10.4324/9781410608994>
- Rakow, L. F., & Kranich, K. (1991). Woman as sign in television news. *Journal of Communication*, 41(1), 8-23. <https://doi.org/10.1111/j.1460-2466.1991.tb02289.x>
- Rohrbach, T., Aaldering, L. & van der Pas, D. J. (2023). Gender differences and similarities in news media effects on political candidate evaluations: a meta-analysis. *Journal of Communication*, 73(2), 101-112. <https://doi.org/10.1093/joc/jqac042>

- Santonniccolo, F., Trombetta, T., Paradiso, M. N., & Rollè, L. (2023). Gender and media representations: a review of the literature on gender stereotypes, objectification and sexualization. *International journal of environmental research and public health*, 20(10). <https://doi.org/10.3390/ijerph20105770>
- Schneider, M. C. & Bos, A. L. (2019). The Application of Social Role Theory to the Study of Gender in Politics. *Political Psychology*, 40(S1), 173–213. <https://doi.org/10.1111/pops.12573>
- Schneider, M. C., & Bos, A. L. (2014). Measuring stereotypes of female politicians. *Political psychology*, 35(2), 245–266. <https://doi.org/10.1111/pops.12040>
- Schulz, W. (1976). *Die Konstruktion von Realität in den Nachrichtenmedien: Analyse der aktuellen Berichterstattung*. Alber.
- Sczesny, S. (2003). Führungskompetenz: Selbst-und Fremdwahrnehmung weiblicher und männlicher Führungskräfte.
- Sriwimon, L. & Zilli, P. J. (2017). Applying Critical Discourse Analysis as a conceptual framework for investigating gender stereotypes in political media discourse. *Kasetsart Journal of Social Sciences*, 38(2), 136–142. <https://doi.org/10.1016/j.kjss.2016.04.004>
- Sweet-Cushman, J. (2022). Legislative vs. Executive Political Offices: How Gender Stereotypes Can Disadvantage Women in Either Office. *Political Behavior*, 44(1), 411–434. <https://doi.org/10.1007/s11109-021-09721-x>
- Tian, Y., Yang, J., & Chuentarawong, P. (2023). Share or not? Effects of stereotypes on social media engagement using the stereotype content model. *Journalism Practice*, 17(3), 574–600. <https://doi.org/10.1080/17512786.2021.1927804>
- van der Pas, D. J. & Aaldering, L. (2020). Gender Differences in Political Media Coverage: A Meta-Analysis. *Journal of Communication*, 70(1), 114–143. <https://doi.org/10.1093/joc/jqz046>
- Winfrey, K. L., & Schnoebelen, J. M. (2019). Running as a woman (or man): A review of research on political communicators and gender stereotypes. *Review of Communication Research*, 7, 109–138. <https://doi.org/10.12840/ISSN.2255-4165.020>
- Yarchi, M., Baden, C., & Kligler-Vilenchik, N. (2021). Political polarization on the digital sphere: a cross-platform, over-time analysis of interactional, positional, and affective polarization on social media. *Political Communication*, 38(1–2), 98–139. <https://doi.org/10.1080/10584609.2020.1785067>

Die Entwicklung rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in ostdeutschen Bundesländern und Berlin. Der Stellenwert von Corona-Krise und AfD-Wählerpotential.

Karl-Heinz Reuband¹

1. Einleitung

Die Veröffentlichung der bundesweiten „Mitte-Studie“ im Herbst 2023 (Zick et al. 2023) ging mit dem medialen Tenor einher, der Rechtsextremismus in der deutschen Bevölkerung hätte in geradezu „alarmierender“ Weise zugenommen. Noch nie zuvor hätte sich der Anteil der Bevölkerung mit rechtsextremen Einstellungen auf einem derart hohen Niveau bewegt. Demgegenüber hatte eine kurz zuvor publizierte Studie des Institut für Demoskopie in Bezug auf den gleichen Zeitraum (2019-2023) keinen Anstieg konstatiert (Petersen 2023). Von keinem Anstieg war ebenfalls die Rede in einer infratest-dimap-Studie, welche die Jahre 2016 und 2023 verglich und konstante Verhältnisse ermittelte (infratest-dimap 2023). Damit erschien die Aussage der „Mitte-Studie“, das rechtsextreme Potential in der Bevölkerung habe stark zugenommen, eher für ein zeitlich stark begrenztes Phänomen und weniger für einen allgemeinen Trend zu gelten (Reuband 2023).

Einer der bemerkenswertesten Befunde, der sich bei der näheren Betrachtung auf der Indikatorebene auftat, war, dass in der Zeit der Corona-Krise – anders als von vielen Autoren erwartet – rechtsextreme Einstellungen in der Bevölkerung nicht zu-, sondern im Gegenteil abgenommen hatten. Und dass diese Einstellungen nach Ende der Corona-Krise erneut an Verbreitung gewannen. Je nachdem, welchen zeitlichen Bezugspunkt man als Ausgangspunkt des Vergleichs setzt – die Zeit vor der Corona-Krise oder die Zeit der Corona-Krise selbst –, erschienen die jüngsten Zahlen entweder als Wiederherstellung früherer Verhältnisse oder als ein Zuwachs rechtsextremer Orientierungen (Reuband 2023).

Dass mit dem Eintreten der Corona-Krise ein vorübergehender Rückgang in der Verbreitung rechtsextremer Einstellungen stattfand, ist nicht als das Produkt atypischer, zufälliger Ereignisse während der jeweiligen Erhebungsphasen der Umfragen zu verstehen, sondern als ein allgemeineres Muster. Es lässt sich inzwischen ebenfalls durch eine Reihe weiterer Erhebungen aus dieser Zeit belegen (Heller et al. 2022, Harfst et al. 2023). Diese sind allerdings etwas bruchstückhaft, weil nur Ausschnitte des Gesamtgeschehens erfasst sind – etwa nur die Zeit vor und während der Corona-Krise oder die Zeit während der Corona-Krise und

¹ Prof. Dr. Karl-Heinz Reuband ist Professor für Soziologie (em.), Institut für Sozialwissenschaften, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

danach (und nicht die Zeit vor, während und nach der Corona-Krise) –, oder weil die Analyse lediglich auf der Ebene einzelner Indikatoren und Dimensionen erfolgt.² Zusammengenommen aber fügen sie sich doch zu einem konsistenten Bild zusammen, das mit den oben genannten Befunden übereinstimmt: Die Corona-Krise hat das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung – wenn auch nur vorübergehend – reduziert.

Die Bundesrepublik stellt in dieser Hinsicht keinen Sonderfall dar. Ein Rückgang entsprechender Einstellungen in der Corona-Zeit lässt sich ebenfalls für die Schweiz und die Niederlande konstatieren. So nahm in der Schweiz (im Jahr 2021 gegenüber 2018) das Ausmaß an Nationalismus, ethnozentrischen Ressentiments und Autoritarismus ab (Baier 2022) und in den Niederlanden (im Jahr 2020 gegenüber 2017) das Ausmaß ethnozentrischer Ressentiments (Muis und Resskens 2022). Inwieweit es ähnlich wie in der Bundesrepublik in der Folgezeit zu einem erneuten Anstieg kam, dazu liegen (bislang) keine Ergebnisse vor.

Aber gelten die für die Bundesrepublik (und andere Länder) beschriebenen Entwicklungen auch für die ostdeutschen Bundesländer? Im Vergleich zu Westdeutschland zeichnen sich die ostdeutschen Bundesländer seit langem nicht nur durch eine größere Verbreitung von Politikverdrossenheit und rechtspopulistischen Ressentiments aus (vgl. u.a. Küpper et al. 2021a:59), sondern ebenfalls durch einen höheren Anteil an AfD-Wählern. Und dieser Anteil ist in den letzten Jahren erheblich gewachsen, überschreitet in manchen ostdeutschen Ländern den Anteil, den die etablierten Parteien auf sich vereinen.³ Sorgt diese Konstellation

² Die zeitliche Zurechnung wird noch weiter erschwert, wenn der zeitliche Abstand zwischen den Erhebungen besonders groß ist, z.B. wenn nur Daten für die Jahre 2017 und 2020 vorliegen (so bei Heller et al. 2022). Oder wenn Daten nur für die Jahre 2019 und 2021 zur Verfügung stehen und die Dynamik nach Eintritt der Corona-Krise nicht erfasst ist (z.B. Harfst et al. 2023). Oder wenn nur Autoritarismus und nicht auch andere Dimensionen des Rechtspopulismus und Rechtsextremismus erhoben werden. Die bundesweite jährliche Befragungsserie im Rahmen der MOTRA-Studie, welche ein breites Instrumentarium zur Erfassung demokratiefeindlicher und rechtsextremer Einstellungen umfasst und ergänzende Informationen liefern könnte (Brettfeld et al. 2023), beginnt leider erst 2021, erlaubt daher keinen Vergleich mit der Zeit vor Corona, allenfalls längerfristig einen Vergleich der Corona- mit der Nach-Corona-Zeit.

³ In Thüringen lag das AfD-Wählerpotential für die Landtagswahl repräsentativen Bevölkerungsumfragen zufolge im Januar 2016 bei 13,5 %, im März 2019 bei 20,0 %, im Februar 2023 bei 26,0 %, und im Januar 2024 bereits bei 36,0 %. Damit hat sich der Wert fast verdreifacht. Die Gründung des „Bündnis Sahra Wagenknecht“ (BSW) ließ den Wähleranteil der AfD in den Folgemonaten zwar leicht schrumpfen, er erreichte im März 2024 aber immerhin noch 31,0 %. In Sachsen lag der Anteil der Befragten mit AfD-Wahlpräferenz im Oktober 2016 bei 21,5 %, im April 2019 bei 25,0 %, im März 2024 bei 34,0 %. In Mecklenburg-Vorpommern lagen die Zahlen im Januar 2024 bei 31,0 %, in Sachsen-Anhalt im April 2024 bei 29,0 % und in Brandenburg im April 2024 bei 26,0 %. Zwar beziehen sich die Fragen auf Landtagswahlen, aber man kann sie auf die Präferenzen bei der Bundestagswahl weitgehend generalisieren (vgl. Krumpal und Rauhut 2008). Im Vergleich zu den AfD-Präferenzen in den ostdeutschen Bundesländern liegt die AfD-Präferenz unter den Bundesbürgern (die Mehrheit in Westdeutschland) – bezogen auf die Bun-

tion von Unzufriedenheit für eine stärkere Resistenz gegenüber Einflüssen, die in Krisenzeiten zu einem „Rally round the flag“-Phänomen, zu einer Identifikation mit dem Regierungshandeln führen (dazu vgl. Reuband 2023:395ff.)? Verbleiben die Einstellungen auf ihrem bisherigen Niveau und durchlaufen nicht die Entwicklung, wie sie sich in den westlichen Bundesländern zeigt?

Dies ist nach den vorliegenden Daten nicht ganz ausgeschlossen. Dass die Entwicklung in Ostdeutschland im Gefolge der Corona-Krise eine andere sein könnte als in Westdeutschland, das legen – für die ostdeutschen Bundesländer als Ganzes – Befunde aus der „Mitte-Studie“ nahe. Sie verzeichneten im Vergleich der Jahre 2019 zu 2021 einen Rückgang rechtsextremer Einstellungen unter den Westdeutschen, während unter den Ostdeutschen die Werte stagnierten oder es auf einzelnen Subdimensionen sogar einen Anstieg gab (Küpper et al. 2021b:90). In welchen ostdeutschen Bundesländern diese Entwicklung besonders ausgeprägt war, lässt sich der Publikation nicht entnehmen, die Fallzahlen dürften für vertiefende Analysen auf Länderebene in dieser Studie ohnehin zu gering sein. Dabei verbirgt sich hinter den ostdeutschen Verhältnissen durchaus eine gewisse Heterogenität auf Länderebene, in Fragen des Rechtspopulismus als auch des Rechtsextremismus (Yendell und Pickel 2020:70, 75, Pokorny und Roose 2024:87).

Wie sich die Entwicklung politischer Einstellungen in Ostdeutschland auf der Bundesländerebene von der Vor-Corona-Zeit bis in die Nach-Corona-Zeit hin vollzog, dazu liegen seit kurzem⁴ neuere Befunde aus repräsentativen Bevölkerungsumfragen vor: und zwar für Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Es handelt sich um die Bundesländer, in denen im Jahr 2024 Kommunal- und Landtagswahlen stattfinden und wo – wie in Thüringen und Sachsen – der AfD-Wähleranteil in der Bevölkerung besonders groß ist.⁵ Nicht wenige politische Beobachter sehen in dem Ausgang dieser Landtagswahlen ein Vorzeichen für die zukünftige Entwicklung des Parteiensystems und die politische Kultur in der Bundesrepublik, und dies nicht nur in Bezug auf die ostdeutschen Länder: Gelingt es der AfD, stärkste Partei zu werden? Für Sachsen-Anhalt ist es bislang (noch) zu keiner Veröffentlichung der jüngsten Erhebung in der Serie des Sachsen-Anhalt-Monitors

destagswahl – beträchtlich niedriger: Im April 2024 belief sie sich auf 17,0 %. Damit war sie lediglich (nahezu) halb so hoch wie der AfD-Anteil – bezogen auf die jeweilige Landtagswahl – in den ostdeutschen Bundesländern (DAWUM 2024).

⁴ Sie wurden erst nach der Veröffentlichung unseres Beitrags, der sich auf die Bundesrepublik als Gesamtheit und die Verhältnisse bis 2023 bezieht (Reuband 2023), publiziert oder bekannt. Sie beinhalten als jüngstes Erhebungsdatum das Jahr 2022 oder 2023.

⁵ Die Erhebungen sind jeweils einem festen Rhythmus unterworfen, sie sind nicht speziell auf zukünftige Landtagswahlen hin konzipiert.

gekommen.⁶ Und für Mecklenburg-Vorpommern mangelte es bisher an Ansätzen, ein entsprechendes Demokratie-„Monitoring“-System zu etablieren.

Weitere Erhebungen, die den Zeitraum vor, während und nach der Corona-Krise auf der Einstellungsebene abdecken, gibt es auf Bundesländerebene nicht, nicht mal für westdeutsche Länder⁷ – mit Ausnahme von Berlin. Berlin, dessen Bevölkerung vor der Wende mehrheitlich in West-Berlin oder Westdeutschland ansässig war⁸, ist in unserem Zusammenhang von besonderem Interesse, weil sich dort im Gegensatz zu den oben genannten ostdeutschen Bundesländern seit 2019 kein nennenswerter Anstieg des AfD-Wählerpotentials ereignet hat: Im März 2019 äußerten in Umfragen 11,0 % eine AfD-Präferenz im Hinblick auf die Wahl zum Abgeordnetenhaus, im Februar 2023 10,0 % und im Januar 2024 13,0 % (DAWUM 2024). Bedeutet dies, dass die Entwicklung der politischen Einstellungen in Berlin einen anderen Weg eingeschlagen hat als in den ostdeutschen Bundesländern? Kam es hier womöglich zu keinem Anstieg rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen?

2. Methodische Grundlagen

Die Umfragen auf Bundesländerebene, die im Folgenden zur Beschreibung der Einstellungstrends herangezogen werden, reichen von 2016 bzw. 2019⁹ bis 2022 bzw. 2023. Sie erfassen somit die Zeit vor der Corona-Krise bis in die Zeit danach. Sie sind als repräsentative Erhebungen der Bevölkerung ab 18 Jahren angelegt. Die Zahl der Befragten liegt jeweils zwischen rund 1.000 und 2.000 Personen. Methodisch unterscheiden sich die Studien teilweise in der Art der Stichprobe,

⁶ Der Auftrag für die Forschung im Jahr 2023 wurde (bedauerlicherweise) an ein anderes Forschungsteam (ein Marktforschungsinstitut) als in den Jahren zuvor vergeben. Der Bericht wurde wegen des Vorwurfs von Plagiaten von der Webseite der Landeszentrale für politische Bildung zurückgezogen und ist nicht erhältlich.

⁷ Es gab in der Vergangenheit allenfalls Ansätze dazu – so in Baden-Württemberg (Baden-Württemberg Stiftung 2015, 2019) –, aber diese wurden nicht kontinuierlich fortgeführt. Seit jüngerer Zeit gibt es vereinzelt auf der Ebene von Städten Ansätze eines Demokratie-Monitoring (so für Leipzig). Inwieweit sich dieses Bemühen verstetigen wird, bleibt abzuwarten. Insgesamt entfallen alle derzeitigen „Demokratie-Monitor“-Projekte, die auf Bundesländerebene ausgerichtet sind, auf Ostdeutschland – was sicherlich kein Zufall ist angesichts der dort im Vergleich zum Westen geringeren Politikzufriedenheit und größeren AfD-Affinität der Bevölkerung. Der Forschungsbedarf zum Thema wird angesichts dessen umso höher angesetzt.

⁸ 21 % der Berliner wuchsen überwiegend in Ostdeutschland auf, 7 % im Ausland. Der übrige Teil – die große Mehrheit – wuchs in Westberlin oder Westdeutschland auf (vgl. Küpper et al. 2021a:58). Eine Untergliederung der Befunde aus dem Berlin-Monitor, die eine Analyse für die einst West- und einst Ostdeutschen erlaubt, liegt nicht vor.

⁹ Einzig der Thüringen-Monitor umfasst unter den hier betrachteten ostdeutschen Umfrageserien auch Umfragen aus der Zeit vor 2016. Die anderen Umfrageserien erlauben Vergleiche hingegen erst ab dem Jahr 2018 bzw. 2019. Die Thüringer Befunde aus der Zeit vor 2016 sind gelistet in Reiser et al. (2020).

in der Art des Erhebungsverfahrens und im eingesetzten Frageinstrumentarium. Dass in einigen Erhebungen die wahlberechtigte Bevölkerung die Basis bildet, in anderen die ansässige Wohnbevölkerung – einschl. der Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit –, stellt dabei das geringste Problem dar. Denn wo Ausländer in die Umfrage einbezogen wurden, stellen sie aufgrund ihrer unterproportionalen Beteiligung einen nahezu vernachlässigenswerten Anteil dar. Im Berlin-Monitor z.B., wo besondere Anstrengungen unternommen wurden, Ausländer in die Untersuchung mit einzubeziehen und Fragebögen in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung standen, belief sich ihr Anteil nicht höher als auf 3 % (Celik 2024:15).

Bedeutsamere Unterschiede bestehen im Modus der Erhebung: Einige Umfragen erfolgten telefonisch (Thüringen-Monitor), andere face-to-face (Sachsen-Monitor), auf der Basis eines Online-Access-Panels (Brandenburg) oder auf der Grundlage einer Kombination von Telefon- und Online-Access-Panel (Berlin). Beim Berlin-Monitor erfolgte die erste Erhebung in der Serie der Befragungen telefonisch. Telefonische und postalische Verfahren wurden erst in späteren Erhebungen kombiniert. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Erhebungsmodus bei manchen Themen einen Effekt auf das Antwortverhalten ausübt¹⁰, sind einem stringenten Vergleich von Erhebungen mit unterschiedlichem Erhebungsmodus – selbst bei identisch formulierten Fragen – gewisse Grenzen gesetzt.

Das Fragespektrum der Erhebungen reicht von Fragen zum Rechtspopulismus und Rechtsextremismus bis zu Fragen „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“. Die Übergänge sind fließend. Was an Indikatoren für Rechtsextremismus verwandt wird, findet sich in der einen oder anderen Weise auch in Studien wieder, in denen der Rechtspopulismus oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Bevölkerung das Thema ist (z.B. bei Lewandowsky et al. 2016, Zick et al. 2023). Zudem kann man den Rechtspopulismus und die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – die in der Bevölkerung ein breiteres Potential umfassen als der Rechtsextremismus – als Rekrutierungsbasis für den Rechtsextremismus ansehen (vgl. Küpper et al. 2021b:82). Wie groß das Ausmaß rechtsextremer Einstellungen ausgeprägt ist, ist nicht zuletzt auch eine Funktion der Intensität, mit der die jeweiligen Statements zu dem Thema bejaht werden.

Kennzeichnend für den Rechtspopulismus ist die Kombination populistischer Orientierungen mit Einstellungen, die dem rechten politischen Spektrum zugehören. Das populistische Element besteht in der Beschwörung einer (nahezu)

¹⁰ Bei sensiblen Themen kann es geschehen, dass unterschiedliche Erhebungsverfahren je nach Grad subjektiv erlebter Anonymität Unterschiede im Antwortverhalten hervorbringen. Online-Befragungen (und postalische Befragungen) bieten den höchsten Grad an erlebter Anonymität. Allerdings haben Online-Befragungen – wenn es sich um Access-Panels handelt – oftmals ein Stichprobenproblem und Probleme selektiver Repräsentanz.

unüberbrückbaren Kluft zwischen Volk und Establishment. Es ist eine Dichotomie, die auf antagonistischen Zuschreibungen basiert. Einige Autoren sehen daraus einen Antipluralismus erwachsen, der zur Überbetonung des „Volkswillens“ und zur Abgrenzung gegenüber Fremden und zu ethnozentrischen Ressentiments führt (vgl. Lewandowsky 2017:4) – ob dies ein genuiner quasi-logischer, natürlicher Zusammenhang ist oder Ergebnis historischer Konstellation, darin unterscheiden sich die Ansichten.

Kennzeichnend für den Rechtsextremismus ist die Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates mit seinen Elementen von Mehrheitsregeln und Minderheitenschutz sowie dem Ethos fundamentaler Menschengleichheit (Jesse 2018:33). Präferiert wird eine autoritär organisierte „Volksgemeinschaft“, gekennzeichnet durch gemeinsame ethnisch-kulturelle Identität (Lewandowsky 2017:6). Einem Konsenspapier folgend (Kreis 2007) werden üblicherweise dem Rechtsextremismus als Einstellungsmuster die Dimensionen Nationalismus, Befürwortung einer (rechtsautoritären) Diktatur¹¹, Verharmlosung des Nationalsozialismus, Ethnozentrismus, Antisemitismus und Abwertung sozial Unterprivilegierter (auch „Sozialdarwinismus“ genannt) zugerechnet (Neu und Pokorny 2018:167). Die drei erstgenannten Dimensionen decken den Bereich der politisch gefärbten Extremismen ab, die anderen das Spektrum soziokultureller Extremismen. Letztere finden sich ebenfalls mit entsprechenden Indikatoren in den Arbeiten zum Rechtspopulismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.¹²

Die in diesem Beitrag herangezogenen Studien erfassen nahezu alle relevanten Dimensionen mit mindestens einem, in vielen Fällen mit mehreren Indikatoren.¹³ Einzeln genommen müssen die Statements, die als Indikator für den zu messenden Sachverhalt dienen, nicht notwendigerweise per se bereits Ausdruck von Rechtspopulismus oder Rechtsextremismus sein.¹⁴ Diese Zuschreibung erschließt

¹¹ In der Operationalisierung ist nur der Begriff „Diktatur“ ohne weitere politische Spezifikation vorgegeben. Die Bejahung in der Befragung wird in der Literatur mit der Bejahung einer rechten Diktatur gleichgesetzt – sie könnte jedoch ebenso die Bejahung einer linken Diktatur bedeuten.

¹² Kennzeichnend für den Rechtspopulismus ist das populistische Moment – die Kontrastierung von Volkswille und Establishment. Im Fall des Rechtsextremismus muss es dieses Moment nicht geben. Nicht selten verstehen sich die Protagonisten als Elite, welche sich auch gegen den Volkswillen durchsetzt.

¹³ Nicht in diesen Überblicksartikel aufgenommen sind Statements außerhalb der hier betrachteten Dimensionen, wie zur Bestrafung von Verbrechen, Einstellung zur Geschlechterrolle etc., die z.T. in Arbeiten zum Rechtspopulismus oder zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit verwandt werden. Die entsprechenden Dimensionen mit Indikatoren sind nur singulär in einzelnen der hier diskutierten Erhebungen zu finden und z.T. auch nur in einzelnen Erhebungen der jeweiligen Serie vertreten. Sie eignen sich daher nicht für die hier intendierte Analyse.

¹⁴ Wer meint, es gebe zu viele Ausländer, mag dies z.B. angesichts neuer Gegebenheiten auf die jeweilige Entwicklung beziehen und nicht einem homogenen Bevölkerungsideal folgen. Manches was auf den ersten Blick als Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit erscheint, muss es nicht zwangsläufig sein. So stimmte z.B. in einer Dresdner Bevölkerungsbefragung eine Mehrheit sowohl dem

sich meist erst in der Kombination der Statements im Rahmen einer Skala. Aber die Statements sagen gleichwohl auch einzeln genommen etwas über bestehende Einstellungen aus und sind aus dieser Sicht in ihrem Trend-Verlauf von Bedeutung.

Unterschiede zwischen den Studien bestehen auf der Indikatorebene in der Operationalisierung der Antwortformate: Je nach Studie wurde zur Beantwortung eine 4er- oder eine 5er-Skala (mit teils/teils oder unentschieden als Mittelpunkt) eingesetzt oder gar – wie in Brandenburg – eine 7er-Skala und die jeweiligen Pole des Statements in Statementform vorgegeben. In manchen Erhebungen – so im Berlin-Monitor – wurden, um Vergleiche mit anderen Erhebungen anzustellen, Statements sowohl mit einer 4er- als auch 5er-Skala vorgegeben. Die unterschiedliche Praxis hat zur Folge, dass der Anteil zustimmender Antworten bei Einsatz einer 4er-Skala stets höher liegt als bei Einsatz einer 5er-Skala. Im Folgenden wählen wir jeweils den Anteil zustimmender Angaben als Basis des Vergleichs, ungeachtet, ob eine 4er-, 5er- oder 7er-Skala eingesetzt wurde. Damit sind (auch aufgrund der Unterschiede beim Erhebungsverfahren) Vergleiche zwischen den Erhebungen in den unterschiedlichen Bundesländern nur im eingeschränkten Maße möglich¹⁵ – das gilt auch dort, wo es nur darum geht, das Ausmaß des Wandels in Prozentpunkten zu bestimmen. Dies ist aber in diesem Beitrag, in dem es nur um Trendvergleiche geht, nicht von Relevanz.

Satz zu, dass es in Deutschland zu viele Ausländer gebe, als auch dem Satz, dass man selbst gern in einer Stadt lebe, in der Menschen aus verschiedenen Ländern leben. Beide Statements werden von einem durchaus nennenswerten Teil der Bevölkerung bejaht (Reuband 2020). Problematisch in seiner Aussagekraft ist ferner das Statement „Wer schon immer hier lebt, sollte mehr Rechte haben als diejenigen, die später zugezogen sind.“ (vertreten im Sachsen-Monitor). Es fehlt sowohl die Spezifikation für die Personen, die zugezogen sind (theoretisch könnte selbst der Zuzug von Deutschen an den Wohnort gemeint sein), als auch eine Spezifikation des Begriffs „Rechte“. Das Statement stammt ursprünglich aus der Forschung zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Es wird dort dem Konzept der „Etabliertenprivilegien“ zugerechnet und in der Praxis oftmals auch als Ausdruck ethnozentrischer Einstellungen gewertet.

¹⁵ Man könnte allenfalls tentativ bei der Umrechnung einer 5er- in eine 4er-Skala (vgl. Reuband 2023) einen Vergleich versuchen. Die Erhebungen des Thüringen-Monitors und des Sachsen-Monitors weisen hingegen beide eine 4er-Skala mit nahezu identischen Antwortkategorien auf. Hier wären bei einigen Statements, die identisch formuliert sind, Vergleiche möglich, so z.B. für 2023. Dabei erweisen sich die Unterschiede, von Ausnahmen abgesehen, als minimal („durch die vielen Ausländer überfremdet“: Thüringen 59 %, Sachsen 64 % – „unter Umständen Diktatur die bessere Staatsform“ Thüringen 13 %, Sachsen 18 % – „Juden haben einfach etwas Besonderes“ Thüringen 5 %, Sachsen 16 % – „immer der Stärkere durchsetzen“ Thüringen 15 %, Sachsen 17 %). Inwieweit die Verwendung telefonischer Interviews (Thüringen) anstelle von face-to-face Interviews (Sachsen) zu Unterschieden mit beigetragen haben, ist eine offene Frage (wenn soziale Erwünschtheitseffekte aktiviert werden, dann eher in den telefonischen Befragungen).

3. Die Trends auf der Bundesländerebene im Vergleich

3.1 Thüringen

Inhaltlich und erhebungsbezogen am interessantesten ist unter den hier herangezogenen Studien der Thüringen-Monitor: inhaltlich, weil in Thüringen – neben Sachsen – der AfD-Wähleranteil am höchsten und hier der rechtsextreme Flügel der AfD mit Björn Höcke als zentraler Repräsentant vertreten ist, die Rechtslosigkeit der AfD in der Wahrnehmung der Bevölkerung deshalb stärker präsent sein dürfte als anderswo. Des Weiteren hat der Thüringen-Monitor erhebungsbezogen einen herausgehobenen Stellenwert: Die Umfragen finden jährlich statt und nicht – wie die in Sachsen, Brandenburg und Berlin – im Abstand mehrerer Jahre. Damit ist es umso besser möglich, Entwicklungen unter dem Einfluss von Ereignissen in kontinuierlicher Weise zu ermitteln.

Dies erlaubt in unserem Zusammenhang, die Zeit der Corona-Krise zu erfassen und zu ermitteln, wann der Rückgang rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen einsetzte, in welchem Jahr deren Verbreitung einen Tiefpunkt erreichte und welche Veränderungen daraufhin folgten. Die anderen Trenduntersuchungen liefern dazu keine Angaben. Sie haben den Mangel, die Corona-Zeit nur mit einem Zeitpunkt abzudecken – das Jahr 2020, 2021 oder 2022. Weswegen zentrale Fragen offenbleiben: Welcher Art ist der Verlauf zwischen den Jahren? Gibt es innerhalb der Corona-Zeit Kontinuitäten oder gibt es Brüche, indem die entsprechenden Anteile rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen einen eher erratischen Verlauf nehmen?

In *Tabelle 1* sind die Ergebnisse des Thüringen-Monitors für die Jahre 2016 bis 2023 zusammengestellt. Man kann ihnen entnehmen, dass es von Jahr zu Jahr größere Schwankungen im Anteil zustimmender Angaben geben kann – stichprobenbedingt oder durch Ereignisse mitbeeinflusst. Dass aber darüber hinaus eine spezifische Systematik erkennbar ist. Ihr zufolge ist mit dem Eintreten der Corona-Krise das Ausmaß zustimmender Antworten zu den vorgelegten Statements durchweg gesunken. Die Zahlen von 2020 liegen für alle Dimensionen niedriger als 2019, so z.B. im Fall nationalistischer Einstellungen, der Einschätzung des NS-Regimes oder den ethnozentrischen Einstellungen.

Dass das Jahr 2019 keinen Sonderfall der Vor-Corona-Zeit darstellt und keinen übermäßig hohen Wert repräsentiert, kann man erkennen, wenn man anstelle dieses Jahres das Jahr 2018 oder ein noch früheres als Ausgangsbasis des Vergleichs wählt. Etwas anders scheinen die Verhältnisse nur im Fall des Antisemitismus und der Einstellung zu Diktaturen zu liegen: Hier nimmt das Jahr 2019 einen atypisch hohen Wert ein. Vergleicht man die Zahlen von 2020 mit denen von 2018 und früher erscheint der Rückgang moderater oder gar als nicht existent.

Tabelle 1: Zustimmung zu rechtspopulistischen und rechtsextremen Aussagen im „Thüringen-Monitor“ im Zeitverlauf (Zustimmung in %) – 4er-Skala

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Differenz 2019– 2023
Was unser Land heute braucht, ist ein hartes und energisches Durchsetzen deutscher Interessen gegenüber dem Ausland	63	64	64	61	50	48	56	61	0
Andere Völker mögen Wichtiges vollbracht haben, an deutsche Leistungen reicht das aber nicht heran	25	30	25	34	23	18	20	18	-16
Im nationalen Interesse ist unter Umständen eine Diktatur die bessere Staatsform	17	14	18	21	15	13	10	13	-8
Der Nationalsozialismus hatte auch seine guten Seiten	16	16	18	26	14	11	11	13	-13
Die Bundesrepublik ist durch die vielen Ausländer in gefährlichem Maß überfremdet	52	53	58	56	44	42	47	59	+3
Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen	37	44	49	45	41	37	41	50	+5
Ausländer sollten grundsätzlich ihre Ehepartner unter den eigenen Landsleuten wählen.	17	22	25	23	18	9	10	13	-10
Die Juden haben einfach etwas Besonderes und Eigentümliches an sich und passen nicht so recht zu uns	10	14	9	16	8	4	6	5	-11
Es gibt wertvolles und unwertes Leben	23	24	25	25	22	22	17	20	-5
Wie in der Natur sollte sich auch in der Gesellschaft immer der Stärkere durchsetzen	12	18	20	22	17	17	16	15	-7

Quelle: Reiser et al. (2020:90), Reiser et al. (2024:90)

Erhebung: Mai-Juni 2016, Mai-Juni 2017, Juni-Juli 2018, Mai-Juli 2019, September-Oktober 2020, Juni-Juli 2021, September-Dezember 2022, September-November 2023

Antwortkategorien: „Stimme voll und ganz zu – stimme überwiegend zu – lehne überwiegend ab – lehne völlig ab“ (Hier zusammengefasst „stimme voll und ganz“ sowie „stimme überwiegend“ zu)

Die Dimensionen rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen sind in dieser und den folgenden Tabellen jeweils durch einen Strich voneinander getrennt. Je nach Erhebung sind sie durch einen oder mehrere Indikatoren erfasst. In der Reihenfolge der Auflistung handelt es sich (der üblichen Zurechnung in der Literatur zufolge) um die Dimensionen Nationalismus/Chauvinismus – Befürwortung einer (rechtsgerichteten) Diktatur – Verharmlosung des Nationalsozialismus – Ethnozentrismus – Antisemitismus – Abwertung sozial Unterprivilegierter („Sozialdarwinismus“).

Des Weiteren zeigt sich: Der rückläufige Trend, der 2020 mit der Corona-Krise eingesetzt hat, setzt sich in dem folgenden Jahr fort. Die Zahlen für 2021 liegen nahezu alle unter denen von 2020. Der Rückgang ist zwar nicht mehr so stark wie zuvor, aber von der Tendenz her ist der Abwärtstrend ungebrochen. Die Zahlen steigen erst 2022 wieder leicht an, bleiben jedoch hinter dem Niveau vergangener Jahre zunächst zurück. Erst mit dem Jahr 2023 wird bei einer Reihe von Indikatoren das Niveau der Vor-Corona-Zeit erreicht (wie Durchsetzen deutscher Interessen, Überfremdung durch Ausländer). Bei der Mehrzahl aber verbleibt das Ausmaß an Zustimmung zu den rechtspopulistischen und rechtsextremen Statements auch jetzt noch unter dem Vor-Corona-Niveau. Das zeigt sich selbst dann, wenn man die einzelnen Items zu einer Gesamtskala zusammenfasst (vgl. Reiser et al. 2024:Abb. auf S 93).

Am Befund einer überwiegenden Konstanz der Verhältnisse ändert sich auch nichts, wenn man einen noch früheren Zeitpunkt dem Vergleich zugrunde legt. Zieht man nicht das Jahr 2019 (oder 2018) als Ausgangsbasis heran, sondern das Jahr 2016, so ist – ähnlich wie zuvor in der bundesweiten infratest-dimap Studie (2023, dazu Reuband 2023) – kein nennenswerter Anstieg erkennbar. Mit Ausnahme der Indikatoren für Ethnozentrismus (die nun etwas höhere Werte ausweisen) liegen die jüngsten Werte auf annähernd gleichem oder sogar leicht reduziertem Niveau wie im Jahr 2016. In Bezug auf die jüngere Zeit ist also festzuhalten: Von einem Anstieg rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen kann nicht die Rede sein. Ein Anstieg ist nur zu verzeichnen, wenn man die Verhältnisse in der Corona-Zeit selbst als Ausgangspunkt des Vergleichs mit der Gegenwart wählt. Aber die Corona-Zeit stellt, wie anderenorts ausführlicher dargestellt ist (Reuband 2023), eine Ausnahmesituation dar.

3.2 Sachsen

In *Tabelle 2* sind die Ergebnisse des Sachsen-Monitors zusammengestellt. Sie erbringen, ähnlich wie im Thüringen-Monitor und wie in den bundesweiten Erhebungen (Reuband 2023), in der Corona-Zeit nahezu durchgängig einen Rückgang in der Zahl zustimmender Antworten zu den vorgelegten Statements. Dieser Rückgang erstreckt sich mehr oder minder auf alle Indikatoren ungeachtet der Dimension, die sie repräsentieren. Und er ist z.T. von durchaus beträchtlichem Ausmaß: Dass man sich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land durch die vielen Muslime fühle, meinen 2021 z.B. 11 Prozentpunkte weniger Befragte als 2018. Und dass Deutschland eine starke Partei brauche, welche die Volksgemeinschaft insgesamt verkörpere, meinen 2021 9 Prozentpunkte weniger Befragte als 2018.

Tabelle 2: Zustimmung zu rechtspopulistischen und rechtsextremen Aussagen im „Sachsen-Monitor“ im Zeitverlauf (Zustimmung in %) – 4er-Skala

	2016	2017	2018	2021	2023	Differenz 2018- 2023
Deutschland sollte bei der Durchsetzung seiner Interessen keine Rücksicht auf andere Länder nehmen	53	63	27	23	40	+13
Eigentlich sind die Deutschen anderen Völkern von Natur aus überlegen.	18	15	16	10	11	-5
Was Deutschland jetzt braucht, ist eine einzige starke Partei, die die Volksgemeinschaft insgesamt verkörpert	62	42	45	36	42	-3
In diesen Zeiten brauchen wir unbedingt eine harte Hand	62	68	55	63	56	+1
Im nationalen Interesse ist unter bestimmten Umständen eine Diktatur die bessere Staatsform	11	12	12	12	18	+6
Die Verbrechen des Nationalsozialismus werden in der Geschichtsschreibung übertrieben	18	14	12	11	17	+5
Durch die vielen Muslime in Deutschland fühle ich mich manchmal wie ein Fremder im eigenen Land	-	-	49	38	54	+5
Die Bundesrepublik ist durch die vielen Ausländer in einem gefährlichem Maße überfremdet	58	56	56	40	64	+8
Meine persönliche Umgebung ist durch die vielen Ausländer in einem gefährlichen Maße überfremdet	17	15	21	9	30	+9
Muslimen sollten die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden	33	38	41	29	36	-5
Wer schon immer hier lebt, sollte mehr Rechte haben als die, die später zugezogen sind	36	34	36	31	43	+7
Die Juden haben einfach etwas Besonderes und Eigentümliches an sich und passen nicht so recht zu uns	13	11	13	11	16	+3
Juden versuchen heute Vorteile daraus zu ziehen, dass sie während der NS-Zeit Opfer waren	25	16	21	22	26	+5
Wie in der Natur sollte sich auch in der Gesellschaft immer der Stärkere durchsetzen	9	8	10	15	17	+7
Die meisten Langzeitarbeitslosen machen sich auf Kosten der Anderen ein schönes Leben	-	43	50	41	66	+16

– Daten nicht erhoben

Quelle: dimap (2017:32-33), (2018:33-37), (2022:46-47), (2023:31-34) sowie dazugehörige Tabellenbände (einschl. dem zum kumulativen Datensatz für 2016-18: Frage 9, S. 39, Frage 38, S. 305-321; Frage 42, S. 343-371). Die Zahlen differieren in den verschiedenen Berichten/Tabellenbänden z.T. um einen Prozentpunkt (womöglich durch Auf- und Abrundung bedingt).

Erhebung: August-September 2016, Juli-August 2017, Juni-August 2018, November 2021-März 2022, Juni-September 2023

Die Dimensionen rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen (dazu siehe Tabelle 1) sind jeweils durch einen Strich getrennt

Antwortkategorien: „Stimme voll zu – stimme eher zu – stimme eher nicht zu – Stimme gar nicht zu“ (Hier zusammengefasst „stimme voll zu“ und „stimme eher zu“ zu). Die Zahl derer, welche keine Angabe machen (weiß nicht/keine Angabe,) beläuft sich in der Regel auf 3 % und weniger. Diese Befragten sind (im Gegensatz zu den anderen, hier aufgeführten Erhebungen) in den dazugehörigen Publikationen aus der Berechnung nicht ausgeklammert, verschieben im Fall einer Neuberechnung die Werte allenfalls um 1 Prozentpunkt.

Die Zustimmungsquote nimmt nach Beendigung der Corona-Zeit wieder zu, so dass die Werte von 2023 nahezu alle wieder über denen von 2021 liegen. Aber sie erreichen nicht zwangsläufig wieder das Vor-Corona-Niveau, wie es 2018 bestand. In manchen Fällen liegen sie niedriger, in den meisten Fällen eher etwas höher. Und in manchen Fällen verlaufen die Entwicklungen innerhalb der gleichen Dimension sogar konträr: Die Aussage, dass Deutschland durch die vielen Ausländer überfremdet sei, wird häufiger bejaht als zuvor. Und es wird häufiger dem Satz zugestimmt, dass man sich selbst in seiner lokalen Umwelt durch die Ausländer überfremdet fühlt. In die gleiche Richtung geht der Verlauf des Statements, dass man sich durch die vielen Muslime manchmal wie ein Fremder im eignen Land fühlt. Ein genereller Anstieg ethnozentrischer Ressentiments spiegelt sich darin jedoch nicht zwangsläufig wider: Dass man Muslimen die Zuwanderung nach Deutschland untersagen sollte, meinten 2023 weniger Befragte als 2018 (und gleich viele wie in den vor 2018 liegenden Jahren). Inwieweit der wahrgenommene Anstieg in der Präsenz von „Ausländern“ – gemeint sind wohl in erster Linie Personen mit Migrationshintergrund – eine Eigendynamik ethnozentrischer Ressentiments bedeutet oder den zwischenzeitlichen Anstieg in der Zahl von Flüchtlingen und Migranten in Deutschland und Sachsen widerspiegelt (oder beides), muss offenbleiben.

Wie sehr die Antworten auf die Fragen auch eine Funktion des lokalen Bezugs sind, der mit der Frageformulierung hergestellt wird, kann man den Angaben zur Wahrnehmung und Beurteilung der Ausländerpräsenz entnehmen. Dass sie sich in ihrer persönlichen Umgebung durch die „vielen Ausländer überfremdet“ fühlen, meinen 2023 30 %. Dass sie sich durch die „vielen Muslime“ in Deutschland wie ein „Fremder im eigenen Land“ fühlen, sagen 54 %. Und dass die Bundesrepublik durch die vielen „Ausländer in einem gefährlichen Maße überfremdet“ sei, meinen 64 %. Letztere Zahl entspricht einer doppelt so hohen Quote wie bei der Frage nach der „Überfremdung“ durch Ausländer in der persönlichen Umgebung. Dass die Zustimmung zu einem Statement erfolgt, das den Begriff der „Überfremdung“ benutzt, sollte man dabei nicht allzu sehr gewichten – gemeint ist wohl in den meisten Fällen, dass man der Ansicht ist, es gebe zu viele Ausländer. Die vorgegebene Terminologie („gefährlich“, „überfremdet“) muss man als Befragter in Kauf nehmen, die Frage lässt andere Antworten nicht zu.¹⁶

¹⁶ Der Begriff der „Überfremdung“ erinnert allzu sehr an nationalsozialistische Terminologie – eine, die bei Rechtsextremen sehr wohl üblich sein mag, bei den Durchschnittsbürgern jedoch nicht üblich sein dürfte. Befragte haben durch die Formulierung keine andere Wahl, als das Statement zu bejahen, wenn sie meinen, es gebe zu viele Ausländer. Welches Verständnis mit der Begrifflichkeit unter den Befragten verbunden wird, welche die Aussage bejahen, dazu siehe Pokorný und Roose (2024).

3.3 Brandenburg

In *Tabelle 3* sind die Ergebnisse des Brandenburg-Monitors dargestellt. Im Gegensatz zu den anderen Studien wurden die Statements in ihren jeweiligen Antwortalternativen bipolar spezifiziert – was die Neigung zur Akquieszenz auf Seiten der Befragten womöglich verringert, aber die Beantwortung in manchen Fällen auch verkompliziert haben mag. Anders als in den übrigen hier diskutierten Studien wurde eine numerische 7er-Skala verwandt, wobei der Wert 4 in der Analyse mit einem mittleren Wert gleichgesetzt wurde (analog zu teils/teils oder unentschieden) und die Zahlen 5 bis 7 als Zustimmung gewertet wurden.

Tabelle 3: Zustimmung zu rechtspopulistischen und rechtsextremen Aussagen im „Brandenburg-Monitor“ im Zeitverlauf (Zustimmung in %) – 7er-Skala

	2018	2020	2022	Differenz 2018- 2022
Wir sollten endlich wieder Mut zu einem starken Nationalgefühl haben	54	47	52	-2
Die Deutschen sind den meisten anderen Völkern von Natur aus überlegen	13	11	12	-1
Die Zuwanderung von Ausländern führt dazu, dass man sich fremd im eigenen Land fühlt	54	47	47	-7
Die meisten hier lebenden Muslime akzeptieren nicht die Regeln unseres Zusammenlebens	64	56	56	-8
Wer schon immer in Deutschland lebt, sollte mehr Rechte haben als die, die später zugezogen sind	41	37	39	-2
Auch heute noch ist der Einfluss der Juden zu groß	16	-	15	-1
Nur wenn sich die Starken gegen die Schwachen durchsetzen, ist die Zukunft unserer Gesellschaft gesichert.	6	-	8	+2
Die meisten Langzeitarbeitslosen machen sich auf Kosten der Anderen ein bequemes Leben	48	-	55	+7

- Keine Angaben verfügbar

Quelle: Policy matters (2018, 2020, 2022)

Erhebung: Juni-Juli 2018, Juni 2020, Juli-August 2022

Die Dimensionen rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen (dazu siehe Tabelle 1) sind jeweils durch einen Strich getrennt.

Antwortkategorien: Verwendet wurde eine numerische Skala mit 7 Kategorien, deren Endpunkte in Statementform ausformuliert waren. Die oben aufgeführten Angaben beziehen sich auf die Zustimmung zu den oben formulierten Statements. Die Skalenwerte 1 bis 3 bzw. 5 bis 7 wurden jeweils als Zustimmung bzw. Ablehnung gewertet, die Kategorie 4 als neutral.

Übersicht über die auf der Skala als Alternativen ausformulierten Statements

- Wir sollten endlich wieder Mut zu einem starken Nationalgefühl haben – Wir sollten uns davor hüten, wieder ein zu starkes Nationalgefühl zu entwickeln.
- Die Deutschen sind den meisten anderen Völkern von Natur aus überlegen – Die Deutschen sind Menschen wie alle anderen auch.
- Die Zuwanderung von Ausländern führt dazu, dass man sich fremd im eigenen Land fühlt – Die Zuwanderung nach Deutschland stellt eine Bereicherung für unsere Gesellschaft dar.
- Die meisten hier lebenden Muslime akzeptieren nicht die Regeln unseres Zusammenlebens – Die meisten hier lebenden Muslime akzeptieren die Regeln unseres Zusammenlebens.

- Wer schon immer in Deutschland lebt, sollte mehr Rechte haben als die, die später zugezogen sind – Wer rechtmäßig nach Deutschland zugezogen ist, sollte die gleichen Rechte haben wie alle anderen auch.
- Auch heute noch ist der Einfluss der Juden zu groß – Juden haben nicht mehr oder weniger Einfluss als andere Menschen auch.
- Nur wenn sich die Starken gegen die Schwachen durchsetzen, ist die Zukunft unserer Gesellschaft gesichert – Unsere Gesellschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Starken Solidarität mit den Schwachen üben.
- Die meisten Langzeitarbeitslosen machen sich auf Kosten der Anderen ein bequemes Leben – Die meisten Langzeitarbeitslosen bemühen sich, eine neue Beschäftigung zu finden.

Wie man der Zusammenstellung entnehmen kann, zeigt sich in der Corona-Zeit – in Übereinstimmung mit den Befunden der anderen Studien – ein Rückgang zustimmender Antworten gegenüber der Zeit vor Corona. Dass man endlich wieder Mut zu einem Nationalgefühl haben solle, meinten z.B. im Jahr 2018 54 % der Befragten, 2020 47 % und 2022 52 %. Nicht immer steigt jedoch der jeweilige Wert, wie in diesem Fall, nach Ende der Corona-Zeit wieder an. Die ethnozentrischen Einstellungen z.B. verharren 2022 auf dem gleichen Niveau wie 2020. Meinten 2018 54 %, sie würden sich wegen der Zuwanderung als Fremde fühlen, sind es 2020 und 2022 jeweils 47 %. Und die Zahl zustimmender Antworten zum Statement, dass die Muslime nicht die deutsche Wertordnung akzeptieren, liegt 2018 bei 64 %, 2020 und 2022 bei 56 %.

Zu dem leichten Rückgang ethnozentrischer Ressentiments gegenüber dem Ausgangsjahr von 2018 mag nicht zuletzt beigetragen haben, dass zur Zeit der letzten Befragung – dem Jahr 2022 – die Migrationsthematik in Brandenburg noch nicht wieder in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Beunruhigung gerückt war. Andere Themen – wie Umweltschutz/Klimawandel sowie Inflation/Preissteigerung – nahmen zu dieser Zeit einen höheren Stellenwert ein (policy matters 2022). Unter diesen Umständen waren die Bedingungen des „Agenda Settings“ nicht sonderlich geeignet, den Abwärtstrend der Einstellungen aus der Corona-Zeit nennenswert zu überlagern und in eine neue Richtung zu lenken. Die Migrationsthematik rückte in der Bundesrepublik erst etwas später wieder in den Fokus und gewann vor allem im Verlauf des Jahres 2023 erheblich an Bedeutung (vgl. Europäische Kommission 2023).

3.4 Berlin

Die Ergebnisse des Berlin-Monitors finden sich in *Tabelle 4*. Im Gegensatz zu den bundesweiten und den hier referierten Studien auf Bundesländerebene lässt sich kein Rückgang rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in der Corona-Zeit erkennen. Im Gegenteil: Das Ausmaß der Zustimmung zu den entsprechenden Statements steigt sogar an – besonders stark beim Statement, dass Deutschland jetzt eine einzige starke Partei brauche, welche die Volksgemein-

schaft insgesamt verkörpern (Anstieg von 19 % auf 31 %). Bei den meisten anderen Statements – einschl. der ethnozentrischen – lassen sich ähnliche, wenn auch weniger stark ausgeprägte Entwicklungen beobachten.

Tabelle 4: Zustimmung zu rechtspopulistischen und rechtsextremen Aussagen im „Berlin-Monitor“ im Zeitverlauf (Zustimmung in %) – 5er-Skala (4er-Skala markiert mit*).

	2019	2021	2023	Differenz 2019- 2023
Was unser Land braucht, ist ein hartes und energisches Durchsetzen deutscher Interessen gegenüber dem Ausland	-	18	33	kA
Wir sollten endlich wieder Mut zu einem starken Nationalgefühl haben	-	27	43	kA
Das oberste Ziel der deutschen Politik sollte sein, Deutschland die Macht und Geltung zu verschaffen, die ihm zusteht	-	15	30	kA
Was Deutschland jetzt braucht, ist eine einzige starke Partei, die die Volksgemeinschaft insgesamt verkörpert	19	26	31	+12
Wir sollten einen Führer haben, der Deutschland zum Wohle aller mit starker Hand verkörpert	10	11	19	+9
Im nationalen Interesse ist unter bestimmten Umständen eine Diktatur die bessere Staatsform	4	7	8	+4
Die Anzahl der Muslime in Deutschland ist zu hoch*	29	-	42	+13*
Die Bundesrepublik ist durch die vielen Ausländer in einem gefährlichen Maße überfremdet	13	21	30	+17
Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen	9	20	28	+19
Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die Ausländer wieder in ihre Heimat schicken	6	12	18	+12
Muslimen sollte die Zuwanderung nach Deutschland untersagt werden*	13	-	21	+8*
Auch heute noch ist der Einfluss der Juden zu groß	3	8	15	+12
Die Juden und Jüdinnen haben einfach etwas Besonderes und Eigentümliches an sich und passen nicht so recht zu uns.	6	5	12	+6
Die Juden arbeiten mehr als andere Menschen mit üblen Tricks, um das zu erreichen, was sie wollen	4	5	13	+9

– Keine Daten erhoben, kA= keine Angabe

* 4er-Skala

Erhebung: März-April 2019, September-November 2021, Mai-Juni 2023

Quelle: Pickel (2024:64), Decker et al. (2024:137-139)

Die Dimensionen rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen (dazu siehe Tabelle 1) sind jeweils durch einen Strich getrennt.

Antwortkategorien: Wenn nicht anders vermerkt, handelt es sich bei der Antwortskala der Statements um eine 5er-Skala mit den Kategorien „lehne völlig ab – lehne überwiegend ab – stimme teils zu, teils nicht zu – stimme überwiegend zu – stimme voll und ganz zu“. Ausgewiesen ist jeweils der Anteil derer, welche dem Statement „überwiegend“ oder „voll und ganz“ zustimmt. Statements, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, basieren auf einer 4er-Skala mit den Kategorien „stimme voll und ganz zu – stimme eher zu – stimme nicht zu – stimme überhaupt nicht zu“. Ausgewiesen ist der Anteil derer, die „voll und ganz“ und „eher“ zustimmen. Der Anteil zustimmender Antworten ist bei der Verwendung einer 4er-Skala aus methodischen Gründen zwangsläufig größer als beim Einsatz einer 5er-Skala. Dementsprechend ist auch der Differenzwert beim Vergleich der Jahre größer. Differenzwerte sind bei einer 4er- und einer 5er-Skala daher nicht vergleichbar.

Ähnlich wie in den meisten anderen Studien, steigt der Anteil zustimmender Antworten nach Beendigung der Corona-Zeit – von 2021 auf 2023 – an. Was in diesem Fall aufgrund des bisher bereits durchlaufenen Zuwachses bedeutet, dass die Zahlen der Nach-Corona-Zeit den bisherigen Trend fortsetzen und schließlich über denen der Vor-Corona-Zeit liegen. Ein Zuwachs an Zustimmung ist z.T. selbst dort zu verzeichnen, wo sich in den anderen Bundesländern ein deutlicher Rückgang an Zustimmung ereignet hatte. So meinten z.B. in Berlin 2023 mehr Befragte als in der Vor-Corona-Zeit, dass man den Muslimen die Zuwanderung nach Deutschland untersagen solle, während in Sachsen umgekehrt weniger Befragte dieser Aussage zustimmten als in der Zeit vor Corona.

Klammert man die Möglichkeit methodisch bedingter Einflüsse auf die Berliner Ergebnisse aus¹⁷, so bedeuten die beschriebenen Entwicklungen, dass die Verhältnisse in Berlin offenbar einer anderen Eigendynamik unterlagen als in den zuvor genannten ostdeutschen Bundesländern und der Bundesrepublik als Ganzes. Die Entwicklung ist auch deswegen bemerkenswert, weil in den anderen, hier diskutierten Bundesländern in der Bevölkerung ein wachsender Anteil an AfD-Wählern zu verzeichnen war, während es ihn in Berlin im gleichen Zeitraum nicht gab.¹⁸

Theoretisch denkbar wäre, dass der Befund, wonach der AfD-Wähleranteil in Berlin keinen Anstieg durchlief, auf die Art der erfragten Wahl zurückgeht: Die Frage zur Wahlpräferenz bezieht sich auf die Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus und damit auf eine lokale Wahl. Im Fall von Thüringen, Sachsen und Brandenburg handelt es sich hingegen um eine Frage zur Landtagswahl. Bei Landtagswahlen ist ein vergleichbarer enger lokaler Bezug wie bei einer Kommunalwahl nicht gegeben. Doch die Art der erfragten Wahl stellt keinen Schlüssel zum Paradoxon dar. Würde man die Bundestagswahl als Maßstab nehmen, würde sich das Bild weitgehender Stabilität nicht ändern. Im Gegenteil: In der Bundestagswahl 2021 lag der AfD-Zweitstimmenanteil in Berlin (8,4 %) sogar niedriger als 2017 (12,0 %) (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2021:6).

Ebenso wenig bietet eine Erklärung, dass bei der Trendbeschreibung des AfD-Wählerpotentials auf Umfragen zurückgegriffen wurde. Würde man anstelle der

¹⁷ Während 2018 die Befragung telefonisch stattfand, wurden 2020 und 2022 jeweils rund ein Drittel der Berliner Online befragt. Gesetzt den Fall, dass rechtspopulistische und rechtsextreme Einstellungen aus sozial erwünschten Antwortneigungen in Telefonbefragungen seltener als in Online-Befragungen geäußert werden, hieße dies: Die Zahlen für 2019 unterschätzen das Ausmaß an Zustimmung zu den vorgelegten Statements. Im extremsten Fall könnte dies bedeuten, dass sich die Zahlen von 2023 nur marginal von denen des Jahres 2019 unterscheiden, sie womöglich gar niedriger liegen. Nach Auskunft der Autoren ergab die Prüfung jedoch nur geringe Unterschiede in den Ergebnissen zwischen der Online- und der telefonischen Befragung (persönliche Mitteilung).

¹⁸ Die konträre Entwicklung besteht auch dann, wenn man den AfD-Wähleranteil auf den Zeitraum der jeweiligen Befragung bezieht. Es handelt sich also nicht um zufällige Konstellationen, die erratischen Bedingungen unterliegen und nichts über den Zeitpunkt der Erhebung aussagen.

Umfragen das amtliche Wahlergebnis zum Abgeordnetenhaus heranziehen, wäre der AfD-Anteil wie im Fall der Bundestagswahl rückläufig (2016 14,2 %, 2023 9,1 %) (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2023:6). Von einem Anstieg des AfD-Wählerpotentials kann in Berlin, sowohl gemessen an den Wahlpräferenzen in Umfragen als auch dem Wahlverhalten selbst, mithin nicht die Rede sein.

4. Schlussbemerkungen

Was bleibt als Resümee? Die Ergebnisse der Erhebungen in den ostdeutschen Bundesländern Thüringen, Sachsen und Brandenburg bekräftigen den Trend, der zuvor bereits bei einer Bestandsaufnahme bundesweiter Befragungen beschrieben wurde: ein Rückgang rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in der Zeit der Corona-Krise und ein darauffolgender Anstieg, der zu Zahlen führte, die denen der Vor-Corona-Zeit weitgehend ähneln. In Thüringen wurden in der jüngsten Umfrage gar die Werte der Vor-Corona-Zeit leicht unterschritten – was umso bemerkenswerter ist, als in diesem Bundesland mit Björn Höcke der extremistische Flügel das Bild der AfD bestimmt und der AfD-Wähleranteil in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist.

Eine vergleichbare Entwicklung wie in den drei ostdeutschen Bundesländern ließ sich in Berlin nicht feststellen. Hier verzeichneten die Umfragen keinen Einschnitt während der Corona-Krise, sondern einen über die Zeit steigenden Anteil an Personen, die rechtspopulistischen und rechtsextremen Aussagen zustimmten. Welche Gründe dafür auch verantwortlich sein mögen – eine Generalisierung der Berliner Befunde auf die Verhältnisse in den ost- und westdeutschen Bundesländern ist angesichts der andersgearteten Befunde der übrigen Erhebungen jedenfalls nicht angebracht.

Dass die Verhältnisse in den hier betrachteten ostdeutschen Bundesländern (ebenso wie in der Bundesrepublik als Ganzes) 2023 denen der unmittelbaren Vor-Corona-Zeit ähneln (2018 bzw. 2019), steht in deutlichem Kontrast zum steigenden Anteil des AfD-Wählerpotentials in der gleichen Zeit. Daran wird deutlich, dass ein steigender Anteil des AfD-Wählerpotentials nicht notwendigerweise die Folge eines Anstiegs rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung sein muss. Ein Anstieg kann auch dann stattfinden, wenn der Anteil von Personen mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Einstellungen durch die Partei vermehrt ausgeschöpft wird.¹⁹ Und er kann stattfinden, wenn sich unter den Wählern vermehrt Personen einfinden, die ihr Wahlverhalten als bloßen generalisierten Protest verstehen. Dass bei ihnen eine Art ideologische Grundierung existiert, welche die Distanz zur AfD reduziert und diese Partei

¹⁹ Dies ist z.B. die Interpretation eigener Umfragen aus den Jahren 2016 und 2023 bei Infratest-dimap (2023); nähere Daten dazu werden aber nicht vorgelegt.

wählbar macht, muss dies nicht ausschließen.²⁰ Aber die Grundierung muss nicht so ausgeprägt sein wie bei denjenigen, die sich issuespezifisch – aufgrund der Programmatik, für welche die AfD steht (insbesondere in Fragen der Zuwanderung) – für diese Partei entscheiden.

Bemerkenswerterweise gilt für Berlin ein andersgearteter Zusammenhang als für die hier einbezogenen ostdeutschen Bundesländer: Einem steigenden Anteil rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung steht ein weitgehend stabiler Anteil des AfD-Wählerpotentials gegenüber. Dies legt nahe, dass eine steigende Ausbreitung rechtspopulistischer und rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung nicht zwingend in eine entsprechende Wahlpräferenz umgesetzt wird. Andere Einflussfaktoren (welche diese sind, muss weiteren Analysen vorbehalten bleiben) sind offensichtlich in der Lage, eine Umsetzung in das Wahlverhalten zu vermeiden (oder zu verzögern).

Dass das politische Selbstverständnis nicht notwendigerweise kongruent mit den Einstellungen ist, die man vertritt, das legte vor langer Zeit bereits Philip Converse (1965) dar. Und es haben – auf der Individualebene – ebenfalls quantitativ und qualitativ angelegte Studien aus Thüringen deutlich gemacht, welche die Komplexität von Einstellungsstrukturen offenbar werden ließ (Best und Vogel 2022). Unter welchen Bedingungen rechtspopulistische und rechtsextreme Einstellungen in Wahlverhalten umgesetzt werden und welchen Stellenwert generalisierte Protestmotive haben, bedarf – auch angesichts der beschriebenen Paradoxien im Zusammenhang mit den Wahlerfolgen der AfD – weiterer Forschung. Dabei wird auch dem politischen Meinungsklima in der sozialen Umwelt und den sozialen Netzwerkbeziehungen Rechnung zu tragen sein.²¹

Literatur

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2021): Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021. Berlin (https://www.berlin.de/wahlen/historie/bundestagswahlen/ergebnisberichte/sb_b07-01-03_2021j04_be_bt-2.pdf?ts=1712315423; Zugriff 07.05.2024)

²⁰ Zu einer differenzierten Erfassung von Protestmotiven und ideologischer Grundorientierung bei AfD-Wählern siehe z.B. Schäfer und Reinl (2022).

²¹ Die Wahlpräferenz wird nicht nur durch die eigenen Einstellungen zu den Parteien, sondern ebenso durch die wahrgenommenen Parteipräferenzen in der engeren persönlichen Umwelt mitbeeinflusst. Erst in dieser Kombination kristallisiert sie sich heraus (vgl. Reuband 1971:554). Zur Wahrnehmung sozialer Umwelten und den dort imaginierten oder realen politischen Präferenzen siehe – am Beispiel von PEGIDA-Teilnehmern – Reuband (2024); zum Stellenwert sozialer Netzwerkbeziehungen für die politische Meinungsbildung und Wahlverhalten siehe u.a. Zuckerman (2005), Sinclair (2012).

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2023): Wiederholungswahl am 12. Februar 2023. Berlin (https://www.berlin.de/wahlen/wahlen/wahlen-2023/ergebnisse/sb_b07-02-03_2023j05_be_79a_pdf.pdf?ts=1705017643; Zugriff 07.05.2024)
- Baden-Württemberg Stiftung (2015): Demokratie-Monitoring Baden-Württemberg 2013/14. Kurzbericht der Studien zu Demokratie und Partizipation. Wiesbaden
- Baden-Württemberg Stiftung (2019): Demokratie-Monitoring Baden-Württemberg 2016/17. Studien zur Demokratie und Partizipation. Wiesbaden
- Baier, D. (2022): Sozio-politische Einstellungen in der Schweizer Bevölkerung vor und während der Covid 19-Pandemie. Zürich (https://digitalcollection.zhaw.ch/bitstream/11475/25200/3/2022_Baier_Sozio-politische-Einstellungen-CH-Covid.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Best, H. und L. Vogel (2022): Was messen wir, wenn wir 'Rechtsextremismus' messen? Eine Validierung auf der Grundlage des THÜRINGEN-MONITORS, in: A. Beelmann und D. Michelsen, Hrsg., Rechtsextremismus, Demokratiebildung, gesellschaftliche Integration. Interdisziplinäre Debatten und Forschungsbilanzen. Wiesbaden, S. 27-56
- Brettfeld, K., R. Endtricht, D. Farren, J. Fischer, J. Kleinschnittger und P. Wetzels (2023): Extremismusaffine Einstellungen in Deutschland seit 2021: Befunde aus den repräsentativen Befragungen der UHH, in: U. Kemmesies, P. Wetzels, B. Austin, C. Büscher, A. Dessecker, E. Grande und D. Rieger, Hrsg., MOTRA Monitor 2022. Wiesbaden, S. 68-109
- Celik, K. (2024): Stichprobe und Methoden der Repräsentativbefragung, in: G. Pickel, O. Decker und K. Reimer-Gordinskaya, Der Berlin-Monitor 2023. Berlin in Zeiten multipler Krisen. Berlin S. 3-18 (https://berlin-monitor.de/wp-content/uploads/2024/01/BerlinMonitor_2023_Zeiten-multipler-Krisen_Web.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Converse, Ph. (1964): The nature of belief systems in mass publics, in: D. Apter, Hrsg, Ideology and discontent. New York, S. 206-261
- DAWUM (2024): Darstellung und Auswertung von Wahlumfragen (<https://dawum.de/>; Zugriff 07.05.2024)
- Decker, O., F. Kalkstein, K. Celik und G. Pickel (2024): Die Bedrohung der demokratischen Gesellschaft, in: G. Pickel, O. Decker und K. Reimer-Gordinskaya, Der Berlin-Monitor 2023. Berlin in Zeiten multipler Krisen. Berlin, S. 129-155 (https://berlin-monitor.de/wp-content/uploads/2024/01/BerlinMonitor_2023_Zeiten-multipler-Krisen_Web.pdf; Zugriff 07.05.2024)

- Dimap (2017): Sachsen-Monitor 2017. Ergebnisbericht (https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Ergebnisbericht_Sachsen-Monitor_2017.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Dimap (2018): Sachsen-Monitor 2018. Ergebnisbericht (<https://www.staatsregierung.sachsen.de/sachsen-monitor-2018-5616.html>; Zugriff 07.05.2024)
- Dimap (2022): Sachsen-Monitor 2021/22. Ergebnisbericht für die Sächsische Staatskanzlei (https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/dimap-Ergebnisbericht-Sachsen-Monitor-2021_22.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Dimap (2023) Sachsen-Monitor 2023. Ergebnisbericht für die Sächsische Staatskanzlei (<https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/dimap-Ergebnisbericht-Sachsen-Monitor-2023.pdf>; Zugriff 07.05.2024)
- Europäische Kommission (2023): Eurobarometer 100. Die öffentliche Meinung in der europäischen Union. Befragung Okt.-Nov. 2023. Brüssel
- Harfst, Ph., S.T. Franzmann, J. Helmer und S. M. Kühnel (2023): Die Systemunterstützung in Niedersachsen während der Corona-Pandemie, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 33, S. 635-658
- Heller, A., O. Decker, V. Clemens, J.M. Feger, S. Heiner, E. Brähler und P. Schmidt (2022): Changes in authoritarianism before and during the COVID-19 pandemic: comparison of latent means across East and West Germany, gender, age and education, in: Frontiers in Psychology, Sec. Quantitative Psychology and Measurement, 25. July 2022
- Infratest-dimap (2023): Umfrage zur aktuellen politischen Stimmung in Deutschland September 2023. Eine repräsentative Studie im Auftrag der ARD (<https://www.tagesschau.de/inland/deutschlandtrend/deutschlandtrend-extra-afd-100.html>; Zugriff 07.05.2024)
- Jesse, E. (2018): Grundlagen, in: E. Jesse und T. Mannewitz, Hrsg., Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden, S. 23-58
- Kreis, J. (2007): Zur Messung von rechtsextremer Einstellung: Probleme und Kontroversen am Beispiel zweier Studien. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum Nr. 12, Berlin (<https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/19527/ahosz12.pdf>; Zugriff 07.05.2024)
- Krumpal, I. und H. Rauhut (2008): Zum Ausmaß der bundespolitischen Politikverflechtung bei Landtagswahlen in Deutschland 1996 bis 2000, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 39, S. 249-269
- Küpper, B., W. Berghan, A. Zick und M. Rump (2021a): Volkes Stimme – antidemokratische und populistische Einstellungen, in: A. Zick und B. Küpper, Hrsg., Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn, S. 43-74

- Küpper, B., A. Zick und M. Rump (2021b): Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21, in: A. Zick und B. Küpper, Hrsg., Die geforderte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21. Bonn, S. 75-111
- Lewandowsky, M. (2017): Was ist und wie wirkt Rechtspopulismus?, in: Bürger & Staat, 67, Heft 1, S. 4-10
- Lewandowsky, M., H. Giebler und A. Wagner (2016): Rechtspopulismus in Deutschland. Eine empirische Einordnung der Parteien zur Bundestagswahl 2013 unter besonderer Berücksichtigung der AfD, in: Politische Vierteljahresschrift, 57, S. 247-275
- Muis, Q. und T. Reeskens (2022). Are we in this together? Changes in anti-immigrant sentiments during the COVID-19 pandemic, in: International Journal of Intercultural Relations, 86, S. 203-216
- Neu, V. und S. Pokorny (2018): Extremistische Einstellungen und empirische Befunde, in: E. Jesse und T. Mannewitz, Hrsg., Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden, S. 161-204
- Petersen, T. (2023): Protest und die Sorge vor Einwanderung. Eine Dokumentation des Beitrags von Dr. Thomas Petersen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 196 vom 24. August 2023 (https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/FAZ_August2023_AfD.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Pickel, G., O. Decker und K. Reimer-Gordinskaya (2024): Der Berlin-Monitor 2023. Berlin in Zeiten multipler Krisen. Berlin (https://berlin-monitor.de/wp-content/uploads/2024/01/BerlinMonitor_2023_Zeiten-multipler-Krisen_Web.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Pickel, G. (2024): Antimuslimische Einstellungen und antimuslimischer Rassismus, in: G. Pickel, O. Decker und K. Reimer-Gordinskaya, Der Berlin-Monitor 2023. Berlin in Zeiten multipler Krisen. Berlin, S. 61-89 (https://berlin-monitor.de/wp-content/uploads/2024/01/BerlinMonitor_2023_Zeiten-multipler-Krisen_Web.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Pokorny, S. und J. Roose (2024): „Nur nicht, dass der Verfassungsschutz bei mir klingelt“. Zur Verbreitung rechts- und linksextremistischer Einstellungen in Deutschland (Konrad Adenauer Stiftung, Forum Empirische Sozialforschung). Berlin (<https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/repraesentative-umfrage-zur-verbreitung-rechts-und-linksextremistischer-einstellungen-in-deutschland>; Zugriff 08.05.2024)
- Policy matters (2018): Brandenburg-Monitor 2018. Studie im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Brandenburg. Berlin (https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3780.de/bb_monitor.pdf; Zugriff 07.05.2024)

- Policy matters (2020): Brandenburg-Monitor 2020. Studie im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Brandenburg. Berlin (https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/BB_Monitor_2020.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Policy matters (2022): Brandenburg-Monitor 2022. Studie im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Brandenburg. Berlin (<https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.746657.de>; Zugriff 07.05.2024)
- Reiser, M., H. Best, A. Salheiser, O. Fürnberg, J. Hebenstreit und L. Vogel (2020): Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Gesundheit und Pflege in Thüringen. Ergebnisse des Thüringer Monitor 2019. Jena (https://thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Landesregierung/Thueringenmonitor/Thueringen-Monitor-2019-Zusammenfassung.pdf; Zugriff 07.05.2024)
- Reiser, M., A. Küppers, V. Brandy, J. Hebenstreit und L. Vogel (2024): Politische Kultur in Zeiten von Polykrise und Fachkräftemangel. Ergebnisse des Thüringen-Monitors 2023. Jena (<https://www.komrex.uni-jena.de/komrexmedia/thueringen-monitor-neu/tm2023.pdf>; Zugriff 07.05.2024)
- Reuband, K.-H. (1971): Die Bedeutung der Primärumwelten für das Wahlverhalten, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 23, 1971, S. 544-567 (<https://docserv.uni-duesseldorf.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-13228/S0090822.pdf>, Zugriff 07.05.2024)
- Reuband, K.-H. (2020): Rechtspopulistischer Protest – eine Folge lokaler politischer Kultur? Dresden als Entstehungs- und Veranstaltungsort der PEGIDA-Kundgebungen, in: Zeitschrift für Parteienwissenschaften (MIP), 26, S. 132-157 (<https://doi.org/10.25838/oaj-mip-2020132-157>, Zugriff 07.05.2024)
- Reuband, K.-H. (2023): Gibt es eine „alarmierende“ Ausbreitung rechtsextremer Einstellungen in der Bevölkerung? Widersprüchliche Befunde, offene Fragen und die Corona-Zeit als Sonderfall der Entwicklung, in: Zeitschrift für Parteienwissenschaften (MIP), 29, S. 377-419 (<https://doi.org/10.24338/mip-2023377-419>; Zugriff 07.05.2024)
- Reuband, K.H. (2024): Soziale Imagination und interpersonale Kommunikation. Pluralistische Ignoranz und Redebereitschaft unter Anhängern rechtspopulistischer Bewegungen – das Beispiel PEGIDA, in: Zeitschrift für Politik, 78, S. 103-144
- Schäfer, C. und A.-K. Reinl (2022): Mit der Demokratie versöhnt? Die Demokratiezufriedenheit von AfD-WählerInnen im Nachgang zur Bundestagswahl 2017, in: H. U. Brinkmann und K.-H. Reuband, Hrsg., Rechtspopulismus in Deutschland. Wahlverhalten in Zeiten politischer Polarisierung. Wiesbaden, S. 85-109
- Sinclair, B. (2012): The social citizen. Peer networks and political behavior. Chicago und London

- Yendell, A. und G. Pickel (2020): Sind Sachsen besonders anfällig für Rechtsextremismus? Politische Einstellungen in Sachsen im Ländervergleich, in: U. Backes und S. Kailitz, Hrsg., Sachsen – Eine Hochburg des Rechtsextremismus? Göttingen, S. 61-80
- Zick, A., B. Küpper und N. Mokros (2023), Hrsg., Die distanzierte Mitte. Rechts-extreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23. Bonn (<https://www.fes.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=91776&token=3821fe2a05aff649791e9e7ebdb18eabda3e0fd>; Zugriff 07.05.2024)
- Zuckerman, A.S. (2005), Hrsg., The social logic of politics. Personal networks as contexts for political behavior. Philadelphia

„Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“. Frauenrechte und Gleichberechtigung nach 1945 – eine Defizitgeschichte?

Isabel Heinemann¹

„Ohne Frauen ist kein Staat zu machen“, so überschrieb die Kulturwissenschaftlerin Ina Merkel² ihr „Manifest für eine autonome Frauenbewegung“, welches sie im Dezember 1989 verfasste.³ Bereits seit Mitte der 1980er Jahre hatten sich an unterschiedlichen Orten der DDR unabhängige Frauengruppen gebildet, doch nun ging es um die Gründung einer übergreifenden autonomen Frauenvertretung. Das Manifest wurde zum provisorischen Grundsatzprogramm des Unabhängigen Frauenverbandes (UVF), der ersten autonomen Frauenorganisation der DDR, die nur wenige Tage später zwei Vertreterinnen an den Zentralen Runden Tisch entsandte.⁴

Das achtseitige Dokument enthielt neben der Forderung nach Beteiligung von Frauen an politischer Verantwortung und Kritik an der patriarchalen Geschlechterordnung der DDR auch Überlegungen zur Gestaltung einer alternativen, geschlechtergerechten sozialistischen Gesellschaft. Hinzu kamen Themen wie Umweltschutz, Inklusion, Multikulturalität – aus heutiger Perspektive ausgesprochen aktuell. Wichtigster Punkt war jedoch die Forderung nach einer „gesamtgesellschaftlichen Herangehensweise“: Für Merkel waren „Frauenfragen keine gesellschaftlichen Randprobleme [...] sondern existenzielle Grundfragen“, daher zielten ihre Forderungen auf politische Repräsentation, Beteiligung an der Neugestal-

¹ Prof. Dr. Isabel Heinemann ist Professorin für Neueste Geschichte an der Universität Bayreuth. Der Beitrag gibt den Vortrag auf dem Parteienwissenschaftlichen Symposium des PRUF zu dem Thema „Frauen und (politische) Macht“ am 18. und 19. März 2024 wieder. Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten.

² Merkel war damals wissenschaftliche Assistentin am Institut für Kulturwissenschaften der HU und beschäftigte sich wissenschaftlich mit Fragen der gesellschaftlichen Geschlechterungleichheit. Christoph Stamm, Ina Merkel, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, 2021, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/ina-merkel>, zuletzt abgerufen am 17.06.2023.

³ Ina Merkel, Ohne Frauen ist kein Staat zu machen. Einige Frauen-Fragen an ein alternatives Gesellschaftskonzept oder: Manifest für eine autonome Frauenbewegung, https://lilaoffensive.de/texte/manifest_031289.html, zuletzt abgerufen am 03.06.2024. Der Unabhängige Frauenverband indes hatte nur kurzfristig politischen Erfolg und erhielt nach einem kurzen Frühjahr der Möglichkeiten bei den Volkskammerwahlen im März 1990 nur 2 Prozent der Stimmen und damit kein politisches Mandat. Er löste sich 1998 offiziell auf.

⁴ Eva Sänger, Begrenzte Teilhabe. Ostdeutsche Frauenbewegung und Zentraler Runder Tisch in der DDR (Reihe Politik der Geschlechterverhältnisse, Bd. 29), Frankfurt/New York 2005, S. 178 ff. Anne Hampele-Ulrich, Der Unabhängige Frauenverband. Ein frauenpolitisches Experiment im deutschen Vereinigungsprozess, Berlin 2000, S. 71. Christoph Stamm, Lila Offensive e.V., in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, 2021, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/lila-offensive-ev>, zuletzt abgerufen am 17.06.2023.

tung (einer wie Merkel hoffte) sozialistischen Gesellschaft, erreichbar unter anderem durch radikale Quotierung. Eine Wiedervereinigung lehnte sie ab:

„Wiedervereinigung hieße in der Frauenfrage drei Schritte zurück – es hieße [...] Frauen zurück an den Herd. [...] Es hieße, vieles mühsam Errungenes aufzugeben, statt es auf eine neue qualitative Stufe zu heben.“⁵

Weil Ina Merkel hier vor dem Hintergrund der untergehenden DDR „Frauenfragen“ als „gesellschaftliche Grundfragen“ definierte und damit zum Kern der Auseinandersetzung um politische Repräsentation und gesellschaftliche Gleichberechtigung vordrang, möchte ich ihr Manifest als Ausgangspunkt nehmen, um die konfliktreiche Auseinandersetzung um Frauenrechte und Partizipation in der Bundesrepublik bis zur Wiedervereinigung und darüber hinaus zu diskutieren. Ich tue dies in vier chronologischen Abschnitten – der Auseinandersetzung um Gleichberechtigung in den 1950er Jahren, der Rolle der neuen Frauenbewegung in den 1960ern, der Frage nach Restauration der Geschlechterordnung in den 1980ern und der systematischen Benachteiligung von Frauen in der Wendezeit – und schließe mit einem kurzen Fazit.

Die hier zu entfaltende Geschichte scheint – trotz Frauenwahlrecht und Gleichberechtigungsgebot – eine Defizitgeschichte zu sein: Bislang kommen die Lebenswelten, politischen wie privaten Handlungsmöglichkeiten und Diskriminierungserfahrungen, von Frauen (und damit der Hälfte der Bürger_innen) sowie queeren Menschen in den gängigen Meta-Narrativen zur Geschichte Deutschlands nach 1945 nur am Rande vor.⁶ Unsere Narrative sind überwiegend männlich geprägt, von Männern geschrieben, stellen das Handeln von Männern in den Fokus.⁷ Das betrifft vor allem die Geschichte Westdeutschlands, darauf haben bereits Julia

⁵ Ina Merkel, Ohne Frauen ist kein Staat zu machen (Fn. 3).

⁶ Konrad H. Jarausch, Fürsorgediktatur, Version: 2.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 30.01.2023, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok-2461>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024; Thomas Lindenberger, Ist die DDR ausgeforscht? Phasen, Trends und ein optimistischer Ausblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 24–26/2014, S. 27–32; Martin Sabrow, „Fußnote der Geschichte“, „Kuscheldiktatur“ oder „Unrechtsstaat“? Die Geschichte der DDR zwischen Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit, in: Katrin Hammerstein (Hg.), Die Musealisierung der DDR, Berlin 2012, S. 13–24; Steffen Mau, Lütten Klein: Leben in der ostdeutschen Transformationsgesellschaft, Berlin 2019; Ilko-Sascha Kowalczyk, Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik wurde, München 2019; Judith C. Enders/Raj Kollmorgen/Ilko-Sascha Kowalczyk (Hrsg.), Deutschland ist eins: vieles. Bilanz und Perspektiven von Vereinigung und Transformation, Frankfurt am Main 2021; Thomas Großbölting, Wiedervereinigungsgesellschaft. Aufbruch und Entgrenzung in Deutschland seit 1989, Bonn 2020.

⁷ Eckart Conze, Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009; Ulrich Herbert, Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, München 2014; Frank Biess, Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik, Hamburg 2019; Lutz Raphael/Anselm Döring-Manteuffel, Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte seit 1970, Göttingen 2008; Anselm Döring-Manteuffel/Lutz Raphael/Thomas Schlemmer (Hg.), Vorgeschichte der Gegenwart. Dimensionen des Strukturbruchs nach dem Boom, Göttingen 2016.

Paulus, Christina von Hoderberg, Hedwig Richter und kürzlich auch Martina Sterber und ich selbst hingewiesen, doch auch für die Großerzählungen zur DDR und zur Transformationsgesellschaft ist ähnliches festzustellen.⁸ Die merkwürdige Absenz geschlechterhistorischer Fragestellungen nahm auch die internationale Forschung wahr, fand die deutsche Historiographie „gender blind“.⁹ Dabei bilden gerade Geschlechternormen, Familienwerte, aber auch Diskriminierungserfahrung und Patriarchat wirksame Klammern, um längerfristige Kontinuitätslinien zu betrachten, wie ich in der Folge ausführen will. Ein Zugang zur deutschen Geschichte nach 1945 über die Kategorie Geschlecht hat überdies den Vorteil, dass er gut geeignet ist, auch die Wirkung intersektionaler Differenzkategorien, von Ethnizität und sozialem Status (Race and Class), aber auch Faktoren wie Alter, Dis-Ability, Religion und Sexualität zu erfassen.

I. Die restaurative Familienordnung als „Keimzelle der Demokratie“? Ausgestaltung der Geschlechterordnung in den 1950er Jahren

Der westdeutsche Aufbruch in die Demokratie nach 1945 ging von der Ungleichheit der Geschlechter aus und wies Frauen die Sphäre der Privatheit, der patriarchalen Familie und der Reproduktion zu. Zwar hatte ihnen das Grundgesetz mit Artikel 3 Absatz 2 formal gleiche Rechte gewährt, doch die Umsetzung erwies sich als äußerst konfliktreicher und bis heute andauernder Prozess.

Dies ist zum Teil dadurch zu erklären, dass die patriarchale Familie als Ideal und soziales Ordnungsmuster den Zeitgenossinnen und Zeitgenossen den Transformationsprozess von der nationalsozialistischen Diktatur in die westdeutsche Demokratie erleichterte. Die daraus resultierende Festschreibung einer ungleichen Geschlechterordnung, die erneut Männer als politische Akteure und Frauen primär als Hausfrauen und Mütter konzipierte, wurde von Politik und Öffentlichkeit billigend in Kauf genommen. Mit dem CDU-Politiker Franz-Josef Würmeling

⁸ Auch die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Transformation und schließlich Wiedervereinigungsgesellschaft scheint hauptsächlich eine der Männer zu sein, die Frauen lediglich als Opfer von Jobverlust erwähnt, sieht man einmal von der Thematisierung der Auseinandersetzungen um die Reform des Paragraphen 218 nach 1990 ab. Kiran Klaus Patel/Ingo Schulze, Doppelt verbunden, halb vereint. Der Beitritt der DDR zur BRD und zur Europäischen Gemeinschaft, Hamburg 2022; Ulrike Lembke, Verpasste Modernisierung. Die Konsolidierung patriarchaler Staatlichkeit in juristischen Diskursen über die gesamtdeutsche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs 1990 bis 1993, in: Ariadne 77 (2021), S. 183-203; Markus Boik, Die Treuhand. Idee – Praxis – Erfahrung 1990-1994, Göttingen 2018; Dirk Hoffmann (Hg.), Transformation einer Volkswirtschaft. Neue Forschungen zur Geschichte der Treuhandanstalt, Berlin 2020; Michael Schwartz, Transformationsgesellschaft. DDR-Geschichte im vereinigten Deutschland, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 69 (2021), S. 346-360. Lediglich die Arbeiten von Markus Boik zur Treuhand fragen auch nach Handlungsspielräumen von Frauen – v.a. am Beispiel von Birgit Breuel, der langjährigen Chefin der Treuhand.

⁹ So u.a. Karen Hagemann/Donna Harsch/Friederike Brühöfener (Hg.), Gendering Post-1945 German History, Oxford 2019, S. 44.

ernannte Bundeskanzler Adenauer 1953 den ersten Familienminister, mit dem Ziel, die Familie als „Keimzelle der Demokratie“ zu stärken und zugleich Geburtenrückgang und Überalterung der Gesellschaft entgegenzuwirken. Grundpfeiler der frühen Familienpolitik waren steuerliche Entlastung für Familien durch den sogenannten Familienlastenausgleich (das spätere Kindergeld), die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Einfamilienhausbau und die Reduktion der weiblichen Erwerbsarbeit durch Rückholung der „Ehefrauen aus den Fabriken und Büros“, so der Minister, in den Schoß der Familie.¹⁰

Die Tragweite der patriarchalen Ausrichtung des jungen Staats zeigte sich besonders deutlich in den konfliktreichen Diskussionen um das sogenannte Gleichberechtigungsgesetz. Der Gleichberechtigungsgrundsatz der Verfassung erforderte eine entsprechende Anpassung der Rechtsordnung, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach langer Debatte verabschiedete das Parlament am 3. Mai 1957 das „Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“. Durch die Einführung der ehelichen Zugewinnngemeinschaft sicherte es Ehefrauen erstmals finanziell ab, ermöglichte eine Berufstätigkeit der Frau auch gegen den Willen des Gatten (solange diese „ihre Pflichten in Ehe und Familie“ nicht vernachlässigte) und hob das Letztentscheidungsrecht des Ehemanns in der Ehe auf, der Stichentscheid des Vaters in der Familie blieb zunächst erhalten.¹¹

Die Debatten im Februar 1954¹² und Mai 1957¹³ zeigen nachdrücklich, dass sich Vertreter*innen aller Parteien offensiv zur Polarität der Geschlechter bekannten, vor allem aber zur patriarchal strukturierten Kernfamilie als Bollwerk der Demokratie.¹⁴ Als die CDU-Politikerin Elisabeth Schwarzhaupt beispielsweise argumentierte, der Stichentscheid des Ehemannes sei auch aus christdemokratischer Sicht abzulehnen, da der Staat „das Opfer der Frau an eigenständigem Leben zugunsten der Ehe, das immer von ihr gefordert wird und gefordert werden muss“, nicht zum Gegenstand einer Rechtsforderung machen könne, bekam sie Beifall von der SPD.¹⁵ Klar konstatierte Schwarzhaupt die gestiegene innerfamiliäre Verantwortung

¹⁰ Der Spiegel vom 4.11.1953: „Familienminister: Der Wille zum Kind“.

¹¹ Aufgehoben durch BVerfG, Urteil vom 29.07.1959 – 1 BvR 205/58, https://www.bverfg.de/e/rs19590729_1bvr020558.html, zuletzt abgerufen am 03.06.2024; vgl. Till van Rahden, Demokratie. Eine gefährdete Lebensform, Frankfurt/Main 2019, S. 69-102.

¹² Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts am 12.02.1954, BT-Plenarprotokoll 02/15, <https://dserver.bundestag.de/btp/02/02015.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

¹³ Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 03.05.1957, BT-Plenarprotokoll 02/206, <https://dserver.bundestag.de/btp/02/02206.pdf>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

¹⁴ BT-Plenarprotokoll 02/15 (Fn. 12), Bundesjustizminister Neumayer (FDP), S. 474 f.; Abgeordneter Dr. Weber (CDU), S. 479 f. und S. 482; Abgeordneter Dr. Dehler (FDP), S. 483 f. – mit direkter Kritik am Patriarchat; Minister Dr. Wuermeling (CDU), S. 488-490 – mit Verweisen auf die unantastbare „Wesensordnung der Familie“ in der Demokratie S. 490 und S. 492 f.

¹⁵ Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt (CDU), BT-Plenarprotokoll 02/15 (Fn. 12), S. 499.

der Frau in der Industriegesellschaft. Aber die Frau hätte „dies nicht gesucht, weil sie nach Rechten strebte, [...] sondern diese Verantwortung ist ihr zugewachsen, ob sie wollte oder nicht“.¹⁶ Mit ihrem Plädoyer gegen den Stichentscheid stellte sich die CDU-Politikerin zwar gegen den Gesetzentwurf ihrer eigenen Partei, verteidigte aber zugleich die geschlechtsbezogene Aufgabentrennung unter Verweis auf die christliche Ordnung von Ehe und Familie.¹⁷

Erst als der väterliche Stichentscheid vom Bundesverfassungsgericht im Juli 1959 kassiert wurde – eine Rechtsanwältin und drei Ehefrauen hatten Verfassungsbeschwerden erhoben – galt die patriarchale Familie im Sinne der Rechtsordnung als nicht mehr vereinbar mit den Erfordernissen und Normen der modernen Demokratie.¹⁸ Dies war ganz wesentlich das Resultat einer fraktionsübergreifenden Kampagne von Parlamentarierinnen und Frauenverbänden, orchestriert von der FDP-Politikerin und Alterspräsidentin des Bundestages, Marie Elisabeth Lüders. Diese arbeiteten pragmatisch hinter den Kulissen des Parlaments, wobei Parteigrenzen gegenüber Geschlechtergrenzen weitgehend bedeutungslos schienen.¹⁹ Solche interfraktionellen feministischen Netzwerke und ihre politische Bedeutung wären dringend intensiver zu untersuchen. Gleiches gilt für das Agieren der großen Frauenorganisationen – deutscher Juristinnenbund²⁰, evangelischer Akademikerinnenverband²¹, Deutscher Frauenrat²², Dachverband Deutscher Frauenring²³ bei der Ausgestaltung der Geschlechterordnung.

¹⁶ Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt (CDU), BT-Plenarprotokoll 02/15 (Fn. 12), S. 500.

¹⁷ BT-Plenarprotokoll 02/206 (Fn. 13), S. 11774; auch die Fraktionen von SPD und FDP hatten gleichlautende Änderungsanträge eingereicht, die aber nicht angenommen wurden, BT-Plenarprotokoll 02/206 Anlagen 9, 12 und 13, S. 11864-11867.

¹⁸ Vgl. van Rahden, Demokratie (Fn. 11), S. 69-72. Nachlass Marie-Elisabeth Lüders, Bundesarchiv Koblenz (BAK) N 1151/226.

¹⁹ Hierzu vgl. z.B. die Nachlässe von Marie-Elisabeth Lüders (BAK N 1151) und Elisabeth Schwarzhaupt (BAK N 1177), die zeigen, wie geschickt beide Politikerinnen die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes (1957), die Abschaffung des Stichentscheids (1959) und Meilensteine zur beruflichen Gleichberechtigung von Frauen in der BRD organisierten und hierfür Unterstützung über Fraktionsgrenzen hinaus organisierten.

²⁰ Gegr. 1948 als Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte, Namensänderung 1950.

²¹ Gegr. 1926. Ursula Hoffmann/Dorothea Frandsen/Annette Kuhn (Hg.), Frauen in Wissenschaft und Politik. Sammelband anlässlich des 60jährigen Bestehens des Deutschen Akademikerinnenbundes e.V. (mit Beiträgen u.a. von Annette Kuhn, Hegel Pross, Liselotte Funcke, Hildegard Hamm-Brücker, Anke Martiny und Rita Süßmuth, Düsseldorf (Schwann-Bagel) 1987, Neudruck (Patmos) 1989.

²² Gegr. 1951/69. Robert Schreiber, Frauenverbände und Frauenvereinigungen in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1996; Gudrun Beckmann-Kircher, Der deutsche Frauenrat, Wiesbaden 1984; Irene Stoehr/Rita Pawlowski, Die unfertige Demokratie: 50 Jahre „Informationen für die Frau“, Berlin 2002; Angela Icken, Der Deutsche Frauenrat. Etablierte Frauenverbandsarbeit im gesellschaftlichen Wandel, Opladen 2002.

²³ Gegr. 1949. Nadine Freund, Die Verwaltungsjuristin Theanolte Bähnisch (1899–1973) und der Deutsche Frauenring. Vom reformorientierten Preußen zur bundesdeutschen Westbindung – eine Wirkungsgeschichte, Bielefeld 2018.

II. 1968 war weiblich? Politische Frauennetzwerke und neue Protestbewegungen

1961 bekam die Bundesrepublik die erste weibliche Ministerin, Elisabeth Schwarzhaupt – die jedoch keines der klassischen Ressorts übernahm, sondern für die das Bundesgesundheitsministerium neu geschaffen wurde. Die CDU-Frauen, angeführt von Helene Weber, hatten bei Adenauer interveniert und ihn, unter anderem durch das erste Sit-in in der bundesdeutschen Geschichte, zu diesem Schritt gezwungen. Die Juristin Schwarzhaupt war am Gesundheitsressort und überhaupt an einem Ministeramt nur bedingt interessiert, wagte aber nicht, die Offerte abzulehnen, wie sie 1982 in ihren Lebenserinnerungen berichtete:

„...ich hatte keine Wahl. Wenn ich absagte, war wieder mit einer Frau im Kabinett aus, und ich hätte dafür die Verantwortung getragen. Das konnte ich den Frauen nicht antun, diese Möglichkeit zu einen kleinen Schritt vorwärts in ihrer Beteiligung an führenden politischen Aufgaben auszuschlagen. Also übernahm ich ein Ministerium, das es noch nicht gab, in dem Bewusstsein eine von meinen Kolleginnen schwer erkämpfte Alibifrau zu sein.“²⁴

Mit Blick auf die eigene Rolle und die ihrer Mitstreiterinnen im Kampf um Abbau von diskriminierenden Rechtsbeständen beklagte sie an gleicher Stelle

„dass heute, von den linken Gruppen der neuen Frauenbewegung die 1950er und 1960er Jahre als Zeiten finsterster Restauration dargestellt werden, obgleich in dieser Zeit auf dem Gebiet der Rechtsprechung erste und entscheidende Schritte zur Verbesserung der Rechte der Frau getan worden sind.“²⁵

Dazu passt, dass die Historikerin Christina von Hodenberg vor einigen Jahren den Anteil junger politisch denkender und handelnder Frauen an der generationellen Revolte von 1968 beschrieben hat – entgegen einer Historiographie, die bislang ausschließlich das Handeln von Männern in den Vordergrund gestellt hat. Hodenberg kann dagegen zeigen, dass sich nicht nur viele weibliche Studierende und Intellektuelle maßgeblich in der Revolte engagierten, sondern dass auch viele ältere Frauen den Reformforderungen der 1968er positiv gegenüberstanden.²⁶

Dies zeigt auch der Protest gegen die Strafbarkeit der Abtreibung in § 218 StGB, der noch aus dem Jahr 1871 stammte. Bereits vor der bekannten Schwarzer-Kampagne „wir haben abgetrieben“ vom 6. Juni 1971 hatten sich auf der Graswurzelebene Proteststrukturen etabliert. Damit ist es wenig sinnvoll, die neue Frauenbewegung, wie Alice Schwarzer fordert, erst mit dem Jahr 1971 beginnen zu lassen (genauso wenig wie sich die neue Frauenbewegung auf den Kampf gegen Abtreibung verkürzen lässt). So gründeten sich bereits Ende der 1960er Jahre Frauen-

²⁴ Lebenserinnerungen Schwarzhaupt, Konrad Adenauer Stiftung, Archiv für Christlich-Demokratische Politik (KAS ACDP), 01-048-001/4, S. 44-45.

²⁵ Archiv KAS ACDP, 01-048-001/4, S. 42.

²⁶ Christina von Hodenberg, Das andere Achtundsechzig. Gesellschaftsgeschichte einer Revolte, München 2018.

gruppen wie der „Aktionsrat zur Befreiung der Frau“ in Berlin und die „Frankfurter Frauenaktion 70“ und in den großen Städten sammelten Frauen (und Männer) Unterschriften gegen den Abtreibungsparagraphen und bezichtigten sich Frauen, Ärzte und Unterstützer*innen der Abtreibung. Zugleich gab es schon seit Mitte der 1960er Jahre Erfahrungsberichte von Frauen in der Presse, die von ihren Erfahrungen mit illegaler Abtreibung berichteten. Mit dem Jahr 1976 schließlich fand in der Bundesrepublik ein langer und konfliktreicher Reformprozess mit einer Indikationenlösung mit Beratungspflicht bei grundsätzlicher Strafbarkeit des Eingriffs sein vorübergehendes Ende (die im Jahr 1974 verabschiedete Fristenlösung hatte das Bundesverfassungsgericht 1975 für verfassungswidrig erklärt). Eine wesentliche Handlungsanregung für Regierung und Parlament kam zudem aus der DDR: Dort hatte die Volkskammer schon 1972 eine Fristenlösung verabschiedet.

Ein wirklicher Reformmeilenstein war hingegen die Familienrechtsreform des Jahres 1976, die weiter auf die Ausgestaltung der Gleichberechtigung der Geschlechter hinarbeitete. So ersetze das sogenannte „Erste Gesetz zur Änderung des Ehe- und Familienrechts“ das Schuldprinzip im Scheidungsrecht durch das Zerrüttungsprinzip, führte den Versorgungsausgleich für Ehefrauen ein und ergänzte die bislang unhinterfragte „Hausfrauenehe“ um den Auftrag einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung. Die Reform war heftig umstritten, konnte erst nach einem Kompromissvorschlag im Vermittlungsausschuss im April 1976 verabschiedet werden²⁷ und trat im Sommer 1977 in Kraft.

Eine Analyse der Parlamentsdebatten zeigt zwei Entwicklungslinien: Zum einen zweifelte keine Fraktion ernstlich an, dass die Ehefrauen die Doppelbelastung durch Berufs- und Hausarbeit zu meistern hätten. Eine mögliche Berufstätigkeit erschien als Entscheidung der Frau, die deren Konsequenzen ohne staatliche oder partnerschaftliche Unterstützung zu tragen hätte. Zum anderen tauchte die inzwischen von der neuen Frauenbewegung vehement erhobene Forderung nach Gleichberechtigung und reproduktiver Autonomie, insbesondere in der Auseinandersetzung um das Abtreibungsverbot, nicht als Referenz auf.

Dieser Befund ist erklärungsbedürftig. Zwar hatten Aktivistinnen der „Aktion 218“, einem Bündnis regionaler Fraueninitiativen, bereits 1971 vom damaligen Bundesjustizminister gefordert, „nicht als Stimmvieh behandelt zu werden, sondern uns als aktive, politische Bürger(sic!) zu artikulieren“. Doch augenscheinlich

²⁷ Abstimmung über Vermittlungsvorschlag zum Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) am 08.04.1976, BT-Plenarprotokoll 07/235, S. 16412, <https://dserver.bundestag.de/btp/07/07235.pdf#P.16407>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

galten sie mit ihrer Einforderung auch reproduktiver Rechte nicht als rationale, akzeptable Gesprächspartnerinnen.²⁸

Damit zeigt sich, dass in den politischen Debatten der Bundesrepublik bis weit in die 1970er Jahre hinein die Familie nicht nur als „Keimzelle der Demokratie“ galt, sondern auch als Grundvoraussetzung der erfolgreichen Transformation in eine pluralistische Gesellschaft. Zwar stand ihr patriarchaler Charakter zunehmend zur Debatte und wurde allmählich durch Konzepte einer weniger starren Lebens- und Sozialisationsgemeinschaft abgelöst – wobei politische Frauen-Netzwerke seit den 1950er Jahren im Hintergrund eine ganz wesentliche Rolle spielten. Doch das Leitbild der christlichen Ehe als Grundlage der Familie wirkte weiter, ebenso die unhinterfragte Zuständigkeit der Ehefrau für Haushalt und Erziehung und das Bekenntnis zu naturalistisch begründeten Geschlechterrollen. Damit hatte die Integration der Westdeutschen in die Demokratie über das Konzept der patriarchalen Familie für die Geschlechtergerechtigkeit eine retardierende Wirkung. Es sollte bis nach der Wiedervereinigung dauern, bis sich die Ansicht, dass vielfältige Familienformen eine faire Verteilung der Sorge um Erziehung und Haushalt erforderten, auch im Parlament durchzusetzen begann.

III. Die 1980er Jahre als Restauration?

Bekanntlich trat die Regierung Helmut Kohl 1982 an mit dem Versprechen einer „geistig-moralischen Wende“ – dies sollte auch die Geschlechterordnung und die Rolle der Hausfrau und Mutter wieder stärker betonen. Doch waren die 1980er tatsächlich eine „bleierne Zeit“ für die Geschlechterbeziehungen? Das Bild fällt auch hier ambivalent aus. Zunächst setzen die Grünen als neue Partei, seit 1983 erstmals im Bundestag vertreten, einen deutlichen Akzent für Frauenemanzipation und Gleichberechtigung. So geißelte die Abgeordnete Waltraud Schoppe 1983 erstmals im Bundestag Sexismus und patriarchale Strukturen – in der deutschen Gesellschaft und im Parlament. Ein Jahr später wählten die Grünen einen rein weiblichen Fraktionsvorstand, das spöttisch so betitelte „Feminat“. So etwas hatte es bislang in der bundesdeutschen Geschichte nicht gegeben. Wirkte das Feminat vor allem auf symbolischer Ebene als Herausforderung ungleicher Strukturen, so wirkte die 1986 von der Partei eingeführte Frauenquote nachhaltig in Richtung Parität, da nunmehr (und bis heute) alle Gremien zumindest zu 50% mit Frauen besetzt sein müssen und auf allen Wahllisten ebenso viele Frauen wie Männer aufgestellt werden müssen, wobei Frauen die ungeraden Listenplätze (und damit auch der Listenplatz 1) vorbehalten sind.

²⁸ Aktion 218, Protestschreiben an Bundesjustizminister Gerhard Jahn, 10.7.1971, FrauenMedia-Turm Köln, Pressedokumentation PD SE.11.02 Chronologie § 218. Vgl. auch Julia Hitz, Aktion 218 (2019), in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, <http://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/aktion-218> [18.3.2021], zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

Ein anderes Beispiel für die fortgesetzte Auseinandersetzung um die Ausgestaltung der Gleichberechtigung in den 1980er Jahren ist der Kampf gegen geschlechtsbasierte Gewalt. So prangerten in der Bundesrepublik in dieser Dekade feministische Gruppen die allgegenwärtige Gewalt gegen Frauen an und gründeten – da eine effektive Reaktion des Staates zunächst unterblieb – Frauenhäuser als Akt der Selbsthilfe. Dabei stellt sich jedoch die Frage, inwiefern sich ein patriarchales Familienbild hemmend auf den Rechtsschutz auswirkte – bis zur äußerst späten Kriminalisierung von Vergewaltigung in der Ehe (1997) und zum Gewaltschutzgesetz 2001.

Ein bislang nur wenig erforschtes Feld der Geschichte der 1980er Jahre ist schließlich die rechtliche und politische Integration von Arbeitsmigrantinnen. Dabei waren 30% der bis 1976 angeworbenen Arbeitskräfte aus verschiedenen Ländern Südeuropas Frauen.²⁹ Die größten Zahlen kamen aus Spanien und Griechenland, ab 1961 aus der Türkei. Allerdings haben sie in der bundesrepublikanischen Geschichte bislang keinen Platz. Wir wissen nur wenig über ihre Lebensgeschichten in der Bundesrepublik, ihre Erfahrungen mit alltäglicher Diskriminierung und Rassismus, ihre Integration, ihr politisches Handeln. Durch Anwerbung gerade von Arbeitsmigrantinnen sollte in Westdeutschland die auf den männlichen Ernährer ausgerichtete Geschlechterordnung bekräftigt werden, auch dadurch, dass man migrantische arbeitende Frauen nicht als Mütter dachte und ihre entsprechenden Bedürfnisse (Familie/Wohnung/Kinderbetreuung) nicht anerkannte. Ein Forschungsprojekt an meinem Lehrstuhl³⁰ kann hingegen zeigen, dass sich griechisch-stämmige Arbeitsmigrantinnen nicht nur in Vereinen organisierten und politisch zu Wort meldeten, sondern dass sie auch gegenüber ihren Arbeitgebern bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne einklagten – in wilden Streiks und auch vor Arbeitsgerichten. Doch hier liegt noch viel Forschungspotential – gerade zur konfliktreichen Ausgestaltung der Bereiche Arbeit – Geschlecht – Ethnizität – Gleichberechtigung und Politik.

IV. Die Frauen als Verliererinnen der Wende? Re-Traditionalisierung der Geschlechterordnung

Eine Fokussierung auf die lebensweltliche Bedeutung von Arbeit in einer geschlechterhistorischen Perspektive ermöglicht auch die spezifisch weibliche Erfahrung von Transformation und Strukturwandel, von Arbeitsplatzverlust und

²⁹ Monika Mattes, „Gastarbeiterinnen“ in der Bundesrepublik. Anwerbepolitik, Migration und Geschlecht in den 50er bis 70er Jahren, Frankfurt/M. 2005; dies., „Gastarbeiterinnen“ in der Bundesrepublik Deutschland, 2019, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/289051/gastarbeiterinnen-in-der-bundesrepublik-deutschland/>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

³⁰ Thordis Kokot, „Politisches Agieren der Industriearbeiterinnen aus Griechenland in der Bundesrepublik Deutschland in den 1960er bis 1980er Jahren“ (Dissertationsprojekt UBT).

vielfach Abstieg in die ökonomische Prekarität oder, nach westdeutschem Modell, ins Hausfrauendasein, dem sich viele ostdeutsche Frauen nach 1990 ausgesetzt sahen, in den Blick zu nehmen.³¹

Hier zeigt sich erstens, dass es angesichts des Abbaus von Rechten (Arbeitsplatzgarantien, Kinderbetreuung, Fristenlösung)³² und ökonomischer Prekarisierung (ein Beispiel liefert die Dokumentation zu Textilarbeiterinnen in Wittstock von Volker Koepp zwischen 1975 und 1997)³³ zu einer systematischen Vernachlässigung weiblicher Interessen im Prozess der Wiedervereinigung kam. Dies verdeutlicht beispielsweise die Geschichte des bislang kaum in der Forschung beachteten Frauenreports 1990, den die Gleichstellungsbeauftragte der DDR-Regierung, Marina Beyer (heute: Grasse) von Mai bis Oktober 1990 erarbeiten ließ und der umfassende Informationen über die Situation der Frauen in der DDR zusammenstellt.³⁴ Dieser verschwand nach dem Beitritt der DDR ungesehen in den Schubladen beziehungsweise im Reißwolf – die Bundesregierung hatte kein Interesse an den Erkenntnissen der DDR-Gleichstellungsbeauftragten. Erst Jahre später tauchten einige Themen als Eckpfeiler einer nunmehr als „neu“ ausgeflaggten Gleichstellungspolitik erneut auf: Ganztagsbetreuung, Grundsicherung, Elternurlaub nach der Geburt.³⁵

Hieran lässt sich, zweitens und letztens, die These knüpfen, dass politische, aber auch ökonomische Transformationen zumeist eine Re-Traditionalisierung der Geschlechterordnung zur Folge haben. Dazu wären insbesondere die Transformationsphase nach 1990, aber eben auch die Zeit von 1945 bis Mitte der 1950er Jahre und die 1970er Jahre vergleichend zu untersuchen.

³¹ Hierzu vgl. das Dissertationsprojekt von Helena Schwinghammer „Deindustrialisierung und Geschlecht. Industriearbeit, Familienstrukturen und Geschlechteridentitäten“ am IFZ im Forschungsverbund „CONDE. Confronting Decline. Herausforderungen der Deindustrialisierung in westlichen Gesellschaften seit den 1970er Jahren“.

³² Ulrike Lembke, Patriarchat lernen, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, 2020, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen>, zuletzt abgerufen am 03.06.2024.

³³ Hierzu vgl. die siebenteilige Dokumentation von Volker Koepp über die Textilarbeiterinnen des VEB Obertrikotagenbetrieb „Ernst Lück“ in Wittstock zwischen 1975 und 1997.

³⁴ Marina Beyer (Hg.), Frauenreport 90, Berlin 1990; Jessica Bock/Steff Urgast, „Eine Zeit sozialer Benachteiligung“, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv, 2020, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/eine-zeit-sozialer-benachteiligung>, zuletzt abgerufen am 19.04.2023. Beyer tut dies für das DDR-Ministerium für Familie und Frauen, wird aber vom Bundesministerium für Familie, Jugend und Senioren kontrolliert.

³⁵ Martina Beyer (heute Grasse) kommentierte rückblickend lakonisch: „Die Bundesregierung hatte klargemacht, dass sie kein Interesse an der Fortsetzung der Tätigkeit einer Gleichstellungsbeauftragten der Regierung hat [...]. Erst Jahre später sind einige Themen als Eckpfeiler einer Gleichstellungspolitik erneut aufgetaucht“: Dies waren „Ganztagsbetreuung, Grundsicherung, Elternurlaub nach der Geburt“.

Fazit:

Frauenrechte und Gleichberechtigung nach 1945: Eine Defizitgeschichte?

Haben wir es also, was die Verbindung von Frauenrechten und politische Repräsentation in der Geschichte der Bundesrepublik betrifft, mit einer Defizitgeschichte zu tun? Soweit es die Repräsentation von Frauen (und queeren Menschen) in den zeithistorischen Metanarrativen betrifft, so trifft dies zu. Auch die Apostrophierung der patriarchalen Familie als „Keimzelle der Demokratie“ nach 1945, die späte und nur schrittweise Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes über das Gleichberechtigungsgesetz 1957, die Abschaffung des väterlichen Stichtentscheids 1959, Familienrechtsreform 1976, fortgesetzte Strafbarkeit der Abtreibung, mangelnde Integration von Arbeitsmigrantinnen, Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe erst 1997 und das Gewaltschutzgesetz 2001 sowie die systematische Vernachlässigung weiblicher Interessen im Prozess der Wiedervereinigung mit der Folge einer Re-Traditionalisierung der Geschlechterordnung in der Wiedervereinigungsgesellschaft lassen diese Lesart zu.

Demgegenüber zeigt sich, dass feministische Netzwerke und Frauenorganisationen für die Ausgestaltung des verfassungsmäßigen Gleichberechtigungsgrundsatzes in der jungen Demokratie von großer Bedeutung waren. In den folgenden Dekaden stritten Frauen als politische Akteurinnen für legale Abtreibung, Gesundheitswissen, Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt. Dies wiederum legt systemübergreifende Wandlungsprozesse sowie transnationale Verflechtungen frei und ermöglicht schließlich alternative Periodisierungen der Zeitgeschichte.

Der Kern meiner Überlegungen steckt jedoch bereits im eingangs zitierten Frauenmanifest von Ina Merkel.³⁶ Wenn man ihre Feststellung ernst nimmt, dass „Frauenfragen keine gesellschaftlichen Randprobleme“ sind, „sondern existenzielle

³⁶ Aus heutiger Perspektive war der Frauenreport 90 und der Forderungskatalog der Gleichstellungsbeauftragten wegweisend, ebenso wie Ina Merckels Frauenmanifest und ihr Plädoyer für Demokratie, ökologische Wirtschaft, eine multikulturelle Gesellschaft und ein soziales Miteinander, in dem *„niemand wegen seiner Herkunft, seiner Nationalität, wegen seiner Behinderung oder einfach seiner Andersartigkeit ausgegrenzt wird“* – das also intersektionale Kategorien bereits mitdachte. Damit formulierte die Kulturwissenschaftlerin – und mit ihr die über 1000 Ostberliner Frauen, die im Dezember 1989 dem Manifest zustimmten – einen intersektionalen Ansatz der Gesellschaftsanalyse, der Frauen als gleichberechtigte Akteurinnen betrachtete aber auch weiteren Differenzkategorien einbezog: „Setzen wir uns für eine multikulturelle Gesellschaft ein, in der jedeR die seinen nationalen, kulturellen und sozialen Besonderheiten entsprechende Lebensstile ausprägen kann. Sorgen wir dafür, daß in unserem Land niemand wegen seiner Herkunft, seiner Nationalität, wegen seiner Behinderung oder einfach seiner Andersartigkeit ausgegrenzt wird.“ „Ich schlage vor einzutreten:

1. für einen modernen Sozialismus auf deutschem Boden in einem gemeinsamen europäischen Haus
2. für eine ökologische Reorganisation der Wirtschaft
3. für Demokratie, Selbstverwaltung und Öffentlichkeit
4. für eine multikulturelle Gesellschaft
5. für ein solidarisches Miteinander aller sozialen Gruppen“.

Grundfragen“, könnte dies nicht nur den Ausgangspunkt für eine Neuzentrierung der deutschen Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte liefern, sondern auch für einen Austausch zwischen Zeithistorie und Politikwissenschaft über die Ausgestaltung des Verhältnisses von Frauen und politischer Macht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Abgebrochener Gipfelsturm: Die Grünen in der *Ampel*-Koalition

Marco Bitschnau¹

Beginnen wir mit einer Rückblende: Bundestagswahl 2021. Nach sechzehn Jahren Angela Merkel, vielen Krisen und noch mehr Krisenmanagement steht der Republik an der Regierungsspitze eine Zäsur bevor, denn die populäre Langzeitkanzlerin stellt sich aus eigenem Willen nicht erneut zur Wahl. Ein Hauch Wandel liegt in diesen Wochen in der Luft, mehr optisch als inhaltlich zwar (die Aussicht auf traditionelle Lagermehrheiten geht in dem um die AfD erweiterten Sechsfractionensystem ohnehin gegen Null), doch ist in der Mediendemokratie ja gerade die Optik ein Pfund, mit dem sich trefflich wuchern lässt und deren Bedeutung man keineswegs unterschätzen sollte. Beinahe als wollten sie diese Einsicht in Personalform gießen, haben SPD und CDU zwei Bewerber auf den Kandidatenschild gehoben, die ihrer Denkungsart und Persönlichkeit nach kaum unterschiedlicher sein könnten. Für die Sozialdemokraten tritt mit Olaf Scholz ein versierter Kabinettspolitiker mit hanseatischem Charme und kühler Sprödeheit an, für die in den Umfragen vorn liegenden Christdemokraten mit Armin Laschet ein weicher Rheinländer, der als nordrhein-westfälischer Landesvater schon amtsbedingt eine gewisse Kanzlertauglichkeit für sich in Anspruch nimmt.

Die eigentlichen Protagonisten dieses Wahlkampfs sind aber die Grünen, deren Doppelspitze Robert Habeck und Annalena Baerbock sich anschickt, das ewige Großparteien-duopol der alten Bundesrepublik aufzubrechen.² Schon seit einiger Zeit reiten sie auf einer Welle des Erfolgs: Eine bravouröse Europawahl 2019, starke Ergebnisse in den Ländern, dazu der günstige Umstand, dass alle Welt über den Klimawandel und die Schülerproteste der *Fridays for Future* spricht. Auch beim medial-wissenschaftlichen Kommentariat kommt die Partei gut weg. Sie sei erwachsen (lies: regierungsfähig) geworden, ohne sich dabei inhaltlich zu sehr zu verrenken, loben die einen. Sie sei zumindest kompromissbereiter und reflektierter, konzedieren die anderen. In jedem Fall scheint der Sauertopfökologismus der Nachschroderzeit verschwunden, keine Purismusfantasien in Birkenstocksandalen mehr, sondern ein wohldurchdachter, inszenatorisch ausgeklügelter, gegen alle Klischees arbeitender Auftritt im Verbund mit den „engagiertesten

¹ Dr. Marco Bitschnau ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Konstanz.

² Vgl. hierzu etwa S. Bukow & N. Switek (2023). Bündnis90/Die Grünen: Im Sinkflug an die Macht. In: U. Jun & O. Niedermayer (Hrsg.), *Die Parteien nach der Bundestagswahl 2021: Neueste Entwicklungen des Parteienwettbewerbs in Deutschland* (131–155). Wiesbaden: Springer VS.

und teilhabefähigsten Mitgliedern aller Parteien“ und einem „vorbildlichen Rekrutierungssystem für [Partei-]Eliten.“³

Strategisch schlägt sich diese Neuaufstellung im Werben um Wählerschichten jenseits der ökologisch bewegten Stammklientel nieder, performativ aber in der Zuversicht und Authentizität des omnipräsenten Führungsduos. Besonders der promovierte Schriftsteller Habeck gilt in der Politberichterstattung bald als größter Charismatiker, den das Land seit Karl-Theodor zu Guttenberg gesehen hat – auch ob seines abwägend-selbstreferentiellen Kommunikationsstils,⁴ der ganz anders ist als das, was man sonst aus dem floskelnden Parlamentsbetrieb gewohnt ist. Bei der erstmalig vergebenen grünen Kanzlerkandidatur muss er zwar seiner Mitvorsitzenden den Vortritt lassen; personifiziertes Aushängeschild für ein ehrliches Angebot an die Mitte der Gesellschaft bleibt der gebürtige Lübecker aber dennoch. „Wir können aus Fehlern lernen“, heißt es etwa in der Einleitung des in Form und Inhalt unter seinem Einfluss stehenden Bundestagswahlprogramms. Und fast könnte man meinen, der Satz sei ebenso sehr auf die eigenen Leute gemünzt wie auf die Gesellschaft als Ganzes.⁵

Der Wahlabend selbst verläuft aus grüner Sicht allerdings wenig zufriedenstellend. Gerade einmal 14,8 Prozent werden es am Ende – ein Zweitstimmenrekord zwar, doch angesichts der demoskopischen Sphären, in denen man sich während des Wahlkampfs bewegt hatte, zugleich ein gefühlter Rückschlag. Wie so oft ist „es der Partei [auch diesmal] nicht gelungen, Umfragewerte in Wahlergebnisse umzuwandeln.“⁶ Und wie so oft weiß sie auch diesmal nicht so recht, was der Grund für dieses Versagen war. Hat Baerbock mit ihrer Lebenslaufaffäre vielleicht doch mehr Schaden angerichtet als gedacht? Hat die SPD mit ihrer wohltemperierten *Respekt*-Kampagne das Gros der Unentschlossenen für sich einnehmen können? Oder hat man selbst zu sehr dem Sirenengesang der Psephologen und Prognostiker gelauscht und ist so in eine Art politischen Schweinezyklus geraten? Woran immer es auch gelegen haben mag, die Grünen versuchen, sich ihre Enttäuschung nicht anmerken zu lassen und schreiten sogleich zur Tat. Schnell sind alle formalen Hindernisse ausgeräumt und die Verhandlungen mit Sozialdemokraten und Liberalen über die erstmalige Bildung einer *Ampel* auf Bundesebene können beginnen. Die lässt sich aus ihrer Sicht dann auch durchaus vielversprechend an: Habeck sichert sich das nun auch für Klimaschutz verantwortliche Wirtschaftsministerium, Baerbock zieht ins Auswärtige Amt ein, beide schießen frohgemut Selfies

³ G. Mielke (2021). Die Grünen als neuer Pol im deutschen Parteiensystem? Anmerkungen zum Aufstieg der Grünen. *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, 34(3), 462–478 (Zitat: 477).

⁴ Vgl. J. Müller & A. Séville (2021). Ist Dauerreflexion kommunizierbar? Das Habeck-Paradox. *Merkur*, 873, 82–87.

⁵ Bündnis90/Die Grünen (2021). Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021, Berlin (https://cms.gruene.de/uploads/assets/Wahlprogramm_DIE_GRUENEN_Bundestagswahl_2021.pdf).

⁶ S. Bukow & N. Switek (Fn. 2), 151.

mit den Spitzen der Verhandlungspartner und loben die Aufbruchstimmung innerhalb dieser etwas großsprecherisch als *Fortschrittskoalition* titulierten Allianz. Vier Jahre progressives, fokussiertes und reibungsarmes Regieren werden von allen Seiten beschworen. Und wer weiß, vielleicht ja noch mehr?

Heute, nach fast zweieinhalb Jahren *Ampel*, stellt sich die Lage freilich weit weniger rosig dar. Inflation und Energiesorgen, Nahost- und Ukrainekrieg, Klimaradikalismus und AfD-Rekorde – an allen Ecken der Gesellschaft scheint es zu brodeln, der durch das Dreierbündnis ins Amt gespülte Kanzler Scholz wirkt ratlos, der Ruf seiner Regierung ist angeknackst und jeder der Koalitionäre trägt schwer an den Widrigkeiten, die sich aus der Uneinigkeit aller mit allen ergeben. So auch die Grünen, die im Gegensatz zu ihren Partnern zumindest im Bund mit zwölf bis vierzehn Prozent noch vergleichsweise stabil dastehen.⁷ Tiefere Sorgenfalten ergeben sich bei ihnen jedoch mit Blick auf die Länder: Im Saarland gelang der Einzug in den Landtag trotz erheblicher Bemühungen erneut nicht. In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen konnten zwar während der *Honeymoon*-Periode der Koalition Zugewinne verbucht werden, doch in zwei von drei Fällen musste man sich dennoch der SPD geschlagen geben.⁸ Und bei der Nachwahl in Berlin galt es mit der Degradierung von der Bürgermeisteranwärterin zur bloßen Machtoption der siegestaumeligen CDU und der daran anschließenden Verbannung auf die Oppositionsbank gleich eine zweifache Demütigung hinzunehmen. Es folgten im weiteren Jahresverlauf 2023 erkleckliche Verluste in Bremen, ein ernüchterndes Resultat in Bayern (wo man der CSU trotz Aiwanger-Affäre keinen Bündniswechsel schmackhaft machen konnte) und ein herber Misserfolg in Hessen (wo man sich ebenfalls von dominanten Christdemokraten den Laufpass geben ließ). Mehr noch, der Negativtrend droht sich dieses Jahr weiter fortzusetzen, verheißen doch weder die bevorstehende Europawahl noch die Urnengänge in Sachsen, Brandenburg und Thüringen sonderlich viel Gutes.

Bedeutender als diese Talsohle im Stimmenkampf ist indes der Umstand, dass sich im Hinblick auf die Außenwirkung der Partei eine fast vollständige Wahrnehmungsumkehrung eingestellt hat: Galten die Oppositionsgrünen noch als künftiger Monolith der Bundespolitik (der Bündnispartner, ohne den keine Mehrheit zustande kommt), werden die Regierungsgrünen heute selbst von einstigen Bundesgenossen kaum mehr mit der Kneifzange angefasst. Dass Friedrich Merz sie als Hauptgegner seiner wiedererstarkten Union ausmacht und sich lauthals über die „20-jährigen Studienabbrecher in der grünen Bundestagsfraktion, die

⁷ Im Juni 2019 erreichte die Partei bei verschiedenen Umfrageinstituten bis zu 27% und nahm noch vor der Union den Spitzenplatz ein. Auch im Frühjahr und Sommer 2021 wurden konstant Werte jenseits der 20% gemessen. (Forsa wies in drei Umfragen gar 28% aus.)

⁸ Und im dritten – Schleswig-Holstein – verblasste der eigene Erfolg rasch hinter dem Fabelergebnis der CDU.

[...] die Welt erklären“⁹ mokierte, mag man ja noch als gegeben hinnehmen.¹⁰ Ebenso, dass die inzwischen auf eigene Rechnung Politik treibende Sahra Wagenknecht (die ihr Parteiprojekt explizit anti-grün angelegt hat) in ihnen eine Art post-materialistische Häresie erkennt. Dass aber auch unter den Mitkoalitionären beträchtlicher Unmut über die grüne Regierungsleistung besteht, sich das öffentliche Bild der Partei immer mehr eintrübt und alte Vorbehalte aufbrechen, sollte Habeck und Baerbock zu denken geben. Gerade unter Wechselwählern der Mitte – jener Gruppe, die man vor nicht allzu langer Zeit noch offensiv umwerben wollte – assoziiert man mit Grün heute vor allem teures Heizen, teures Benzin und eine ungesunde Randständigkeit auf den von Endloskontroversen gezeichneten Themenfeldern Gender und Migration.

Zu alledem hat sich selbst beim grünen Kernanliegen Klimaschutz eine sichtbare Politisierung eingestellt, besonders da, wo Sofortambitionen auf den Wunsch nach Prosperität und sozialer Fürsorge treffen und scheinbar unauflösbare Zielkonflikte nach sich ziehen. Weiter an den beschlossenen Maßnahmen festhalten, wo doch das ganze Lande unter der Inflation ächzt und die Haushaltskassen leer sind? Weiter Emissionen im Bausektor einsparen, wo man den Wählern doch zugleich hunderttausende neue Wohnungen versprochen hat? Weiter die Stellschraube am CO₂-Preis drehen, wo sich doch die Industrie schon heute über zunehmende Wettbewerbsnachteile beklagt? Diese und ähnliche Fragen wären wohl für keine Regierung einfach zu beantworten – die Grünen treffen sie aber besonders hart, weil sie aus ihrem Gewinnerthema eine Belastung machen: Je mehr in der Bevölkerung der Eindruck verfängt, Klimaschutz sei (in seiner derzeitigen Form) ein kostspieliges Unterfangen mit ungewissem Ertrag, desto stärker übertragen sich Volkes Ärger und Misstrauen auf die Partei, die hier seit jeher *issue ownership* reklamieren kann. Noch verschärft wird dieser Argwohn durch die mediale Präsenz der *Letzten Generation*, die mit ihrer aufmerksamkeitshaischenden Protesttaktik nicht eben gut gelitten ist.¹¹ Zu der Gruppe selbst lässt sich zwar Distanz wahren, doch bleibt das Risiko, in der öffentlichen Wahrnehmung mit ihr im selben Topf zu landen und (was noch gefährlicher ist) die eigene Anliegen so dauerhaft kontaminiert zu sehen.

Für sich genommen mögen all diese Punkte – die schwachen Wahlergebnisse, die absackende Wahrnehmung und die fehlende Zugkraft der Klimafrage – bewältigt-

⁹ Zitiert in R. Soldt (2023). Friedrich Merz schießt gegen grüne Studienabbrecher. *FAZ.net*, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/cdu-chef-merz-schiesst-gegen-gruene-studienabbrecher-19324071.html>

¹⁰ Wobei sich gerade Merz in der Vergangenheit durchaus positiv über das Baerbock/Habeck-Projekt geäußert hatte. Noch 2018 pries er die Grünen als „sehr bürgerlich, offen, liberal und sicherlich auch partnerfähig.“

¹¹ Vgl. M. Bitschnau (2022). Wenn nicht nur die Erde sich erhitzt. Ein Kommentar. *Demokratie-Dialog*, 10, 10–16.

bar erscheinen, in der Summe aber gefährden sie, was das vorrangige Mittelfristziel der Partei sein muss: Die SPD als hegemoniale Kraft der linken Mitte ablösen. Nicht nur vereinzelt und als Folge günstiger Umstände, sondern strukturell und organisch. Die besondere Schwierigkeit dabei ist, dass ein Patt zur Erfüllung dieses Ziels kaum ausreicht; zu groß ist der sozialdemokratische Vorsprung in Sachen Mitgliederzahl und Ressourcenzugang, zu bedeutend das historische Verdienst der Partei, zu tief eingegraben ihre Verankerung außerhalb der Metropolen und Universitätsenklaven. Will man die Rollen von Koch und Kellner ernsthaft umkehren, dann reicht es nicht, zweite Geige hinter einem unbeliebten Kanzler zu spielen und auf das Szenario zu hoffen, dass man ja vielleicht beim nächsten Mal knapp vor ihm (aber weit hinter der Union) landet. Stattdessen müsste man ein Fanal von der Art setzen, wie es nur eine eigene Kanzlerschaft kann, müsste unmissverständlich beweisen, dass sich die politischen Koordinaten dauerhaft verschoben haben. Je mehr dieser Anspruch aus dem Blickfeld der Tagespolitik verschwindet, desto mehr dürfte den Grünen bewusst werden, was für eine gewaltige Möglichkeit sich ihnen hier 2021 aufgetan hatte. Im Grunde war alles perfekt angerichtet: Die Frische und Unverbrauchtheit nach sechzehn Jahren Oppositionsbank, die abtretende Kanzlerin, das autosuggestive Jetzt-ist-unsere-Zeit-Gefühl und nicht zuletzt auch die Aussetzer der Konkurrenz (Laschets Lachen und Scholzens Bräsigkeit). Ein regelrechtes Rendezvous mit dem Schicksal – nur, dass man es leider verpasst hat. Und jetzt zahlt man den entsprechenden Preis.

Lässt sich denn aus dem grünen *trouble in paradise* wenigstens etwas lernen? Das gewiss, wobei die vielleicht wichtigste Lektion auf die Schnellebigkeit politischer Trends zielt, denen längst nicht immer die eingangs unterstellte Bedeutung beizumessen ist. Mehr als einige Monate braucht es schließlich kaum, um den Helden zum Buhmann geraten zu lassen; den Aufsteiger der letzten Wahl zum natürlichen Abstiegskandidaten der nächsten. Das bedeutet nicht, dass jede Trenddiagnose falsch sein muss, mag aber als Erinnerung dienen, dass es sich am Ende doch nur um Bestandsaufnahmen von Sachlagen handelt, die noch keine Form gefunden haben. Die also im besten Fall als vorläufige Evidenz und im schlechtesten bloß als narratologisch verdrahtete Ahnung gelten können. Anders gesagt: Dass auch in einem ehemals hyperstabilen Parteiensystem so manch politische Gewissheit ausfasert und die Starrheit der alten Machtlager zunehmend einer Collage der Flexibilitäten weicht, ist die eine Sache. Doch bleibt diese Collage in der Regel figürlich; sie modifiziert und rearrangiert den Normzustand lediglich statt ihn im Stile Jackson Pollocks in einem institutionellen Farben- und Formengewitter aufzulösen. Der Überraschungserfolg der SPD 2021 ist jedenfalls ein gutes Beispiel dafür, dass man Parteien einer bestimmten Identitätsmächtigkeit nie vorschnell abschreiben sollte. Ihre derzeitigen Umfragewerte sind ein nicht minder gutes Beispiel dafür, dass die Rede von Europas sozialdemokratischem Jahrzehnt

dennoch verfrüht war.¹² Und die Behauptung, die Union liege so weit vorn, dass die Frage nach dem nächsten Wahlsieger schon entschieden sei, in ihrem Rückgriff auf Narrative der Merkel-Jahre¹³ ein deutlicher Ausweis für die zirkuläre Natur alles Politischen.

Eine andere Erkenntnis gilt der Partei selbst, nämlich jene Moltkes, nach der kein Schlachtplan¹⁴ den ersten Feindkontakt übersteht. Auf die Grünen gemünzt: Kein *Rebranding*, und sei es noch so gut durchdacht, übersteht schadlos den Erstkontakt mit den harten Realitäten der Regierungsverantwortung. Auf der einen Seite sieht sich der Durchschnittsbürger nämlich plötzlich mit einer Partei konfrontiert, die tatsächlich ökologische Politik betreiben möchte; Politik, die sich nicht in Wahlwerbespots mit Sonnenblumenfeldern und pausbäckigen Kindern erschöpft, sondern anstrengend ist, kostspielig, fordernd und mitunter auch handwerklich mangelhaft.¹⁵ Er sieht sich mit einer Partei konfrontiert, die unter *Fortschritt* häufig gesellschaftspolitische Avancen versteht, denen gegenüber er selbst eher kritisch eingestellt ist. Einer Partei, die nicht anders zu können scheint, als ihn mit immer neuen rhetorischen Husarenstücken vor den Kopf zu stoßen. Auf der anderen Seite fremdet jedoch auch die grüne Mitglieder- und Stammwählerschaft, also das, was in der Politikberichterstattung gerne *Basis* genannt wird, mit dem Umstand, dass Regieren nicht ohne Kompromisse geht und diese in einem Mehrparteienarrangement beileibe nicht immer in die angedachte Richtung ausschlagen. Im Gegenteil kann es vorkommen, dass man als überzeugter Grüner auf einmal Rückzugsgefechte gegen eine SPD-FDP-Phalanx führen muss, die beim Kernkraftausstieg auf die Bremse drückt, Haushaltsdisziplin wahren möchte und in der Asylpolitik einem restriktiveren Kurs das Wort redet. Alles Punkte, die besagter Basis schwer im Magen liegen und ihr leicht den Eindruck vermitteln können, die eigene Koalitionshandschrift sei kaum noch entzifferbar.

Dem Beobachter drängt sich insofern der Eindruck eines Dilemmas auf, bei dem die grüne Regierungsbeteiligung den meisten Nichtgrünenwählern zu grün, den eigenen Wählern aber nicht grün genug ist.¹⁶ Der ersten Gruppe erscheinen ihre Vertreter wie Wölfe, die sich den moderaten Schafspelz heruntergerissen haben, der zweiten wiederum als dem Kanzler und seinem liberalen Finanzminister

¹² Eine Formulierung, die etwa der SPD-Co-Vorsitzende Lars Klingbeil mehrfach gebrauchte.

¹³ Vgl. L. Probst (2018). Der Kampf um Platz zwei: Das deutsche Parteiensystem im Wandel. *INDES: Zeitschrift für Politik und Gesellschaft*, 7(2), 114–121.

¹⁴ Im Original: Operationsplan. Zuweilen wird die Sentenz auch irrtümlich Clausewitz zugeschrieben.

¹⁵ Lehrbeispiel ist hier die Debatte um das Gebäudeenergiegesetz und den stark umstrittenen Erstentwurf aus Habecks Wirtschafts- und Klimaministerium.

¹⁶ Hierin liegt, wie Winfried Thaa schon vor dreißig Jahren klarsichtig erkannte, ein wichtiger Unterschied zur SPD, die sich „Selbstwidersprüche und ein [...] Sowohl als auch in nahezu allen ökologischen und moralischen Fragen leisten kann.“ W. Thaa (1994). Die Zuständigkeitsfallen grüner Regierungspolitik, 33. In: W. Thaa, D. Salomon & G. Gräber (Hrsg.), *Grüne an der Macht: Widerstände und Chancen grün-alternativer Regierungsbeteiligungen* (33–48). Köln: Bund-Verlag.

gegenüber allzu nachgiebig. Zwar weiß der Volksmund, dass es allen recht zu tun eine Kunst ist, *die niemand kann*, doch muss eine solche Wahrnehmungskluft der Parteiführung notgedrungen Sorgen bereiten. Denn obschon man kein Interesse an unzufriedenen oder gar offen rebellierenden Kreisverbänden haben kann, die den Kurs der Bundespartei nicht länger mittragen wollen, gäbe es mit einem *back to the roots* einiges zu verlieren; umso mehr, als damit die faktische Aufgabe des eigenen Führungsanspruchs bei gleichzeitiger Anerkennung der sozialdemokratischen Hegemonie verbunden wäre. Bereits heute zeigen sich dahingehend Risse im grünen Gebälk, als die Lichtgestalt Habeck erkennbar an Sympathie eingebüßt hat und die ins Reich der Staatsbankette entschwundene Baerbock in innenpolitischen Debatten kaum mehr Sichtbarkeit entfaltet, das Nachfolgeduo Ricarda Lang/Omid Nouripour aber auf recht wenig Gegenliebe stößt. Was, mag sich mancher Strategie in der Bundesgeschäftsstelle fragen, wenn das Erfolgsgespann ganz von der Bühne abtreten sollte? Noch gibt es dafür zwar keine Anzeichen, doch ist die Berufspolitik bekanntlich ein schnelllebiges Geschäft, in dem mit vielen Bekannten und noch mehr Unbekannten gerechnet werden muss.

Um den grünen Aufstieg Richtung Gipfel der Macht ist es also nicht unbedingt so gut gestellt, wie man meinen könnte – und mit Sicherheit schlechter, als man es von Seiten der Partei gerne hätte. Dass sie sich im Hochland der mittelgroßen Kräfte angesiedelt hat und die Zeiten der Einstelligkeit auf absehbare Zeit vorbei sein dürften, ist natürlich richtig. Doch inwieweit dieses Sesshaftwerden im Zwischenraum von Volks- und Nischenpartei als Erfolg verbucht werden kann, bleibt in erster Linie eine Frage der eigenen Erwartungen. Unterstellt man den Grünen den Anspruch, zum Reinhold Messner der Gegenwartspolitik avancieren zu wollen und sich an so illustren Achttausendern wie *Kanzleramt* und *bundesweit stärkste Kraft* zu versuchen, dann dürfte vermutlich weniger der Stolz über den Höhen Gewinn, als vielmehr der Ärger über den abgebrochenen Gipfelsturm überwiegen; ein Gefühl des Scheiterns im Sinne eines sich gewahr werdenden Zurückbleibens hinter den eigenen Möglichkeiten. Schließlich gilt, um es mit einem Wort Chestertons zu sagen, dass „nothing fails like success.“¹⁷ In diesem Sinne wird sich die Partei vor allem die Frage stellen, wie sie den Rest der Legislaturperiode möglichst unbeschadet überstehen kann, um 2025 das Fundament für einen neuen Angriff zu legen. Dann wohl entweder im Rahmen eines schwarz-grünen Bündnisses, mit dem man die SPD ihres bedeutendsten *assets* (ihrer Regierungsteilhabe) beraubt, oder aber als linksliberale Gegenmacht zu einer aus der Not zusammengeschnittenen Deutschlandkoalition.

¹⁷ Zu finden in den Eingangsbemerkungen zu *Heretics* (1905).

Feministische Außenpolitik in Deutschland

Einblicke, Umsetzung und ein Ausblick auf die Rolle des Bundestags

Leonie Stamm¹

Die Ampel hat in ihrem Koalitionsvertrag 2021 beschlossen, „im Sinne einer *Feminist Foreign Policy* [Hervorhebung im Original] Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit stärken und gesellschaftliche Diversität fördern“² zu wollen. Damit reiht sie sich ein in eine steigende Anzahl an Staaten, die sich offiziell zu einer feministischen Außenpolitik (FAP) bekennen. Das Auswärtige Amt legte am 1. März 2023 nach und veröffentlichte Leitlinien für feministische Außenpolitik.³ Am gleichen Tag veröffentlichte auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Strategie zur feministischen Entwicklungspolitik.⁴ Beide Dokumente sollen konkretisieren, was das Konzept für die Arbeit der jeweiligen Ressorts bedeutet.

Doch nicht nur die Ministerien, auch weitere Akteure nehmen eine wichtige Rolle in der nachhaltigen Umsetzung feministischer Außenpolitik ein. So zeigt sich nicht zuletzt an Schweden, dass FAP auch den Schwankungen der Legislaturperioden unterlegen ist. Denn in dem Land, in dem 2014 erstmalig eine Regierung eine feministische Außenpolitik einführte, wurde 2022 nach der Wahl einer rechtskonservativen Regierung FAP gestrichen. Insbesondere mit Blick auf die Bundestagswahlen 2025 wirft dies die Frage auf, welche Rolle dem Parlament bei der Aufgabe zukommt, eine FAP nachhaltig zu verankern.

Dieser Kurzbeitrag zeichnet bündig die Linien einer feministischen Außenpolitik nach und gibt einen Überblick über das Themenfeld. Er behandelt theoretische und praktische Ursprünge, blickt auf die aktuelle Umsetzung in Deutschland und

¹ Leonie Stamm arbeitet als Research Fellow bei der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP). Sie forscht zu feministischen Ansätzen in der Außenpolitik und der Umsetzung feministischer Außenpolitik im deutschen Kontext sowie ihren Implikationen für die internationale Ordnung und multilaterale Beziehungen.

² Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, 20. Legislaturperiode, 24.11.2021, S. 144, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (letzter Zugriff: 29.04.2024).

³ Vgl. Auswärtiges Amt: Feministische Außenpolitik gestalten, 2023, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2585008/d444590d5a7741acc6e37a142959170e/II-ffp-data.pdf> (letzter Zugriff: 29.04.2024).

⁴ Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Feministische Entwicklungspolitik. Für gerechte und starke Gesellschaften weltweit, 2023, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/feministische-entwicklungspolitik> (letzter Zugriff: 29.04.2024).

global. Dabei beruht er auf einem Vortrag im Rahmen des Parteienwissenschaftlichen Symposions des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRUF) im März 2024. Darüber hinaus wirft er einen Blick nach vorne und erörtert, welche Rolle die Behandlung des Themas im Parlament einnehmen sollte und welche Instrumente hierbei zielführend sein könnten. Damit soll der Bedarf weiterer Forschung in diesem Bereich aufgezeigt werden.

Vorläufer und Wegbereiter feministischer Außenpolitik

Feministische Außenpolitik wurde erstmals 2014 in Schweden durch die damalige Außenministerin Margot Wallström eingeführt. Doch die Ursprünge des Konzepts reichen weit darüber hinaus. So führen diese zur Arbeit von zivilgesellschaftlichen Gruppen, die stetig für die Durchsetzung der Rechte von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen kämpften. Als ein Schlüsselmoment wird oftmals der Internationale Frauenfriedenskongress angesehen, der im April 1915 mit über 1000 Teilnehmerinnen stattfand und „die sofortige Beendigung des Krieges, eine universelle Abrüstung, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, eine Demokratisierung von Außenpolitik, ein Plädoyer für Friedens- statt Kriegspolitik, Multilateralismus sowie eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft“⁵ forderte.

Auch in der Wissenschaft warfen bereits in den 1980er Jahren Denkerinnen wie Cynthia Enloe und J. Ann Tickner ein Schlaglicht auf die ungleiche Repräsentation in sowohl der Theorie der Internationalen Beziehungen als auch der außenpolitischen Praxis.⁶ Darüber hinaus kritisierten sie die vorherrschende Denkschule des Realismus, der die internationale Ordnung und das Verhalten der Akteure mit dem Machtstreben jeden einzelnen Staates begründet. Im Zentrum steht hierbei die Sicherheit des Staates, mit der „Sicherheitsgewährleistung durch militärische Rückversicherung [als] Grundlage der internationalen Politik“.⁷ Feministische Ansätze hinterfragen dieses Verständnis von Sicherheit und stellen menschliche Sicherheit in den Fokus.

Zunehmend fanden diese Ansätze auch Eingang in den außenpolitischen Policy-Bereich. So ist ein Aufkommen von insbesondere genderbezogenen Papieren sichtbar. Im Rahmen der vier Weltfrauenkonferenzen (Mexiko-Stadt (1975),

⁵ Vgl. Marieke Fröhlich/Anna Hauschild: Feministische Außenpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 17/2023.

⁶ Einen Überblick geben Cynthia Enloe: Bananas, Beaches and Bases: Making Feminist Sense of International Politics, 2. Aufl., Oakland 2014; J. Ann Tickner: Gender in International Relations: Feminist Perspectives on Achieving Global Security, New York 1992; Laura Shepherd: Feminist Security Studies, in: Laura Shepherd (Hrsg.): Critical Approaches to Security: An Introduction to Theories and Methods, Routledge 2013.

⁷ Gert Krell/Peter Schlotter: Weltbilder und Weltordnung in den Internationalen Beziehungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2015.

Kopenhagen (1980), Nairobi (1985) und Peking (1995)) während der United Nations Decade for Women wurden so zum Beispiel 1979 die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW) durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet sowie 1995 die Pekingener Erklärung und Aktionsplattform. Daneben ist insbesondere die Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit zu nennen, die im Jahr 2000 einstimmig vom UN-Sicherheitsrat verabschiedet wurde. Mit ihrem Fokus auf einerseits die überproportionale Betroffenheit von Frauen in Kriegen und gleichzeitig ihre zentrale Rolle und *agency* in u.a. Friedensprozessen legte sie einen weiteren Grundstein für eine Verankerung von feministischen Anliegen in der Außenpolitik. Ebenso veröffentlichten zunehmend multilaterale Institutionen wie die Europäische Union Dokumente, die auf die Stärkung genderbezogener Rechte abzielten.⁸

Hin zu einer feministischen Außenpolitik – das Konzept

Definitionen von feministischer Außenpolitik sind breit gefächert.⁹ Um eine differenzierte Debatte führen zu können, sollten zwei Punkte beachtet werden. Erstens ist FAP in seiner Umsetzung ein sehr kontextbezogenes Konzept. Wie eine feministische Außenpolitik implementiert wird, hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie der Rolle des Staates im internationalen Gefüge, politische Ausrichtung und Verständnis von feministischen Ansätzen der umsetzenden Regierung, internationale politische Gegebenheiten sowie gesellschaftliche Voraussetzungen und Einbezug der Zivilgesellschaft. So befindet sich Deutschland aktuell – so zum Beispiel auch durch den andauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine – in einem anderen internationalen Kontext als Schweden 2014, und die Gegebenheiten unterscheiden sich von zum Beispiel Kanada, Mexiko oder der Mongolei.

Zweitens finden sich Unterschiede zwischen den Interpretationen von und Erwartungen an eine FAP. So sind die Forderungen der Zivilgesellschaft meist transformativer und weitreichender als die staatliche Umsetzung. Beispielhaft dafür kann die Frage nach der Rolle des Militärs gelten. Während viele vorrangig zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Annäherungen einen starken Fokus auf Abrüstung, restriktive Rüstungskontrolle und Demilitarisierung setzen, da „Systeme patriarchaler, rassistischer oder wirtschaftlicher Unterdrückung und Militarismus

⁸ Vgl. Claudia Zilla: Feministische Außenpolitik. Konzepte, Kernelemente und Kontroversen, Stiftung Wissenschaft und Politik: SWP-Aktuell Nr. 50, Berlin 2022, S. 2.

⁹ Vgl. Lyric Thompson et al.: Toward a Feminist Foreign Policy in the United States, International Center for Research on Women, 2020, S. 4, abrufbar unter: https://www.icrw.org/wp-content/uploads/2020/05/FFP-USA_v11-spreads.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2024); Dr. Ines Kappert: Feministische Außenpolitik: Ein Vorschlag zur Definition, 2022, abrufbar unter: <https://www.gwi-boell.de/de/2022/03/02/feministische-aussenpolitik-ein-vorschlag-zur-definition> (letzter Zugriff: 09.05.2024).

sich gegenseitig [bedingen]“¹⁰, spiegelt sich dies in den meisten staatlichen Umsetzungen nicht in dieser Form wider, was oftmals zu starker Kritik von Zivilgesellschaft führt. Allerdings wird von den meisten Interpretationen die Stärkung der Rüstungskontrolle und eine langfristige Abrüstung grundsätzlich befürwortet. So nennen dies auch die Leitlinien des Auswärtigen Amtes.¹¹

Diese unterschiedlichen Erwartungen an die Reichweite feministischer Außenpolitik oder unterschiedlicher Positionen in einzelnen Fragen führt zu fortlaufenden Debatten innerhalb des Diskurses. Dennoch lässt sich über diese verschiedenen Interpretationen hinweg ein Set von geteilten Elementen finden, die sich über den Lauf der Zeit herausgebildet haben. Bei diesen kann zwischen einer normativen Ebene – Verknüpfungen zu dem Konzept von menschlicher Sicherheit, einem friedenspolitischen Ansatz, Multilateralismus, und dem Anspruch, patriarchale und (post)koloniale Machtstrukturen zu transformieren – sowie einer instrumentellen Ebene – der Bezug zu bestehenden Menschenrechtsregimes, etablierten Rahmenwerken wie z.B. der UNSCR1325, außerdem der Stärkung der Rechte, Ressourcen und Repräsentation von Frauen und marginalisierten Gruppen und der verstärkte und institutionalisierte Einbezug der Zivilgesellschaft – unterschieden werden.¹²

Grundsätzlich lässt sich zusammenfassen, dass feministische Außenpolitik einen Ansatz darstellt, der eine intersektionale menschliche Sicherheit ins Zentrum von außenpolitischen Entscheidungen stellt. Dabei wird anerkannt, dass Menschen unterschiedlich von (Un)Sicherheit betroffen sind. Über den Einbezug von zivilgesellschaftlichen Perspektiven und der Stärkung der Rechte, Repräsentation und Ressourcen von Frauen und marginalisierten Gruppen werden Bedarfe sowie Expertisen zentriert, die bisher in Entscheidungsprozessen keine oder wenig Beachtung gefunden haben. Dafür baut feministische Außenpolitik auf bereits bestehenden Menschenrechtsregimes und Abkommen auf und entwickelt diese im multilateralen Kontext kritisch weiter. Sie strebt eine Transformation patriarchaler und (post)kolonialer Machtstrukturen hin zu einer gerechten und friedlichen Welt an. In Auslegung und Ausführung bietet sie ein Spektrum an, das je nach Akteur und Kontext variiert.

Staatliche Umsetzung feministischer Außenpolitik

Doch womit begründen Regierungen die Umsetzung einer feministischen Außenpolitik? Hierbei ist eine Unterscheidung zwischen normativen und utilitaristischen oder laut Claudia Zilla (2022) „intrinsischen“ und „extrinsischen“ Gründen

¹⁰ Fröhlich/Hauschild, 2023 (Fn. 5).

¹¹ Vgl. Ebd., S. 27.

¹² Leonie Stamm: Das Konzept der feministischen Außenpolitik in der deutschen Europapolitik, i.E. 2024.

möglich.¹³ So kann es einerseits aus Gründen der Gerechtigkeit und progressiven Wertevorstellungen geboten sein, die diversen Perspektiven unserer Gesellschaft auch in politischen Entscheidungen abzubilden. Andererseits ist dies auch nützlich: „Empirische Evidenz attestiert einen positiven Zusammenhang zwischen Gendergerechtigkeit auf der einen und Wohlstand und Frieden auf der anderen Seite. Eine Verbesserung der Situation und der Chancen von Frauen käme also nicht nur dieser Gruppe, sondern der ganzen Gesellschaft bzw. dem internationalen System zugute.“¹⁴ Mit der wachsenden Anzahl von Staaten, die eine FAP umsetzen, kommen weitere strategische Gründe hinzu – so kann die Umsetzung einer FAP Regierungen einerseits die Möglichkeit eröffnen, Kooperationspartner über bisherige Zusammenschlüsse hinaus zu finden, und gleichzeitig Staaten einen stärkeren Einbezug in der internationalen Arena gewährleisten.¹⁵

Erstmalig umgesetzt wurde feministische Außenpolitik 2014 in Schweden unter der damaligen Außenministerin Margot Wallström. Mit seinem „3R“-Modell prägte das Land die Umsetzung weiterer Staaten maßgeblich. Dieses sah vor, die Rechte, Repräsentation und Ressourcen von Frauen und Mädchen zu stärken, basierend auf der Realität, in der diese leben.¹⁶ Bis 2020 folgten weitere vier Staaten: Kanada (2011), Luxemburg (2018), Frankreich (2019) und Mexiko (2020). Seit 2021 verdreifachte sich die Zahl, so haben auch folgende Staaten verkündet, eine feministische Außenpolitik verfolgen zu wollen: Spanien (2021), Libyen (2021), Schottland (2021), Deutschland (2021), Chile (2022), Niederlande (2022), Kolumbien (2022), Liberia (2022), Mongolei (2023), Argentinien (2023) und Slowenien (2023).¹⁷ Die Art und der Grad der Umsetzung unterscheidet sich in all diesen Ländern substantiell. Nicht alle dieser Staaten haben ein offizielles Rahmendokument zu FAP veröffentlicht.

Diese Länder tauschen sich in eigenen Fora aus. So unter anderem in der FFP+-Gruppe, einer informellen Allianz gemeinsam mit Zivilgesellschaft und der UN, die vorrangig in New York agiert. In dieser finden sich Staaten zusammen, die eine FAP verfolgen oder die Prinzipien grundsätzlich teilen, ohne ihre Politik offiziell als feministische zu labeln. Ein rotierender Doppelvorsitz erstellt die

¹³ Zilla, 2022 (Fn. 8), S. 3.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Leonie Stamm: Mongolia Leans in to Feminist Foreign Policy, in: The Diplomat, 3.7.2023, abrufbar unter <https://thediplomat.com/2023/07/mongolia-leans-in-to-feminist-foreign-policy/> (letzter Zugriff: 02.05.2024).

¹⁶ Vgl. Government Offices of Sweden: Handbook. Sweden's feminist foreign policy, 2018, abrufbar unter: https://www.swedenabroad.se/globalassets/ambassador/zimbabwe-harare/documents/handbook_swedens-feminist-foreign-policy.pdf (letzter Zugriff: 29.04.2024).

¹⁷ Vgl. Lyric Thompson et al.: Defining Feminist Foreign Policy: The 2023 Edition, Feminist Foreign Policy Collaborative, 2023, S. 5, abrufbar unter: <https://www.ffpcollaborative.org/defining-ffp-2023-edition> (letzter Zugriff: 30.04.2024).

Agenda, organisiert Treffen und soll einen stetigen Austausch zwischen den Ländern sichern. Im Jahr 2024 liegt dieser bei Spanien und Mexiko.¹⁸

Neben der steigenden Anzahl von Staaten, die sich in diesem Rahmen engagieren, ist ein gegensätzliches Phänomen sichtbar: So war Schweden 2022 der erste Staat, in dem eine neu gewählte rechts-konservative Regierung die schwedische FAP offiziell abschaffte. Ähnliche Tendenzen sind in den Niederlanden und Luxemburg zu beobachten: FAP-freundliche Regierungen wurden abgewählt, es bleibt zu beobachten, wie sich dies auswirken wird. Dies zeigt, wie stark das Konzept und seine Implementierung von einzelnen Parteien und der Beteiligung dieser an der Regierung abhängig ist. Das wirft Fragen nach einer nachhaltigen und langfristigen Umsetzung über Regierungswechsel hinweg auf – auch im deutschen Kontext vor dem Hintergrund der Bundestagswahlen in Deutschland 2025.

Umsetzung in Deutschland

In Deutschland wurde erstmalig im Koalitionsvertrag 2021 das Ziel aufgeführt, „im Sinne einer *feminist foreign policy* Rechte, Ressourcen, und Repräsentation von Frauen zu stärken und gesellschaftliche Diversität zu fördern“.¹⁹ Im März 2023 legte das Auswärtige Amt seine Leitlinien für feministische Außenpolitik vor. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) veröffentlichte an demselben Tag seine Strategie für feministische Entwicklungszusammenarbeit. Hierbei wird deutlich: Eine ministeriumsübergreifende Strategie gibt es nicht, die Dokumente sind nicht in die Ressortabstimmung gegangen. Dies kann zu Inkohärenz führen. Insbesondere im Rahmen außenpolitischer Entscheidungen, die von mehreren Ministerien getroffen werden müssen, mindert dies die konsequente Umsetzung. Dennoch wird feministische Außenpolitik mehrfach in der ressortübergreifenden Nationalen Sicherheitsstrategie genannt.²⁰

Die Leitlinien des Auswärtigen Amtes wurden aufbauend auf einem Konsultationsprozess erstellt, an dem u.a. zivilgesellschaftliche Organisationen beteiligt waren. Während Kritik u.a. an der Transparenz dieses Prozesses geäußert wurde,²¹ zeigt

¹⁸ Vgl. Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación: Press Release 009: Spain assumes co-presidency of UN Feminist Foreign Policy Group, 17.02.2024, abrufbar unter: https://www.exteriores.gob.es/en/Comunicacion/NotasPrensa/Paginas/2024_NOTAS_P/2024_0217_NO_TA009.aspx (letzter Zugriff 30.04.2024).

¹⁹ Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 2021 (Fn. 2).

²⁰ Vgl. Bundesregierung: Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland, Nationale Sicherheitsstrategie, 2023, u.a. S. 14.

²¹ Vgl. Anna Hauschild/Leonie Stamm: From feminist questions towards feminist processes: strengthening Germany's feminist foreign policy. *European Journal of Politics and Gender* (published online ahead of print 2024); Karoline Färber: Communities of actors in the production of FFP knowledges, *International Studies Review*, 25(1): 6–8.; Marieke Fröhlich/Victoria Scheyer: Feministische Außenpolitik. Verpasste Chancen, der Kampf geht weiter, *Wissenschaft und Frieden*, 41(2): 5.

dies gleichzeitig einen Anspruch im Auswärtigen Amt, zivilgesellschaftliche Perspektiven einzubeziehen. Die Leitlinien umfassen auf 80 Seiten vier Teile: Erstens, das Verständnis des Auswärtigen Amtes von dem Konzept der feministischen Außenpolitik. Hier gehen die Leitlinien unter anderem darauf ein, dass dieses kein pazifistisches ist und weisen auf „außenpolitische Realitäten [...] und [...] daraus erwachsende[...] Dilemmata“²² hin. Inhaltlich beziehen sie sich stark auf das schwedische 3R-Modell, das die Stärkung der Rechte, Repräsentanz und Ressourcen zentriert. Die Leitlinien führen an, dass sie einen transformativen und intersektionalen Ansatz verfolgen.²³

Zweitens werden Instrumente aufgeführt, mit denen genannte Ziele erreicht werden sollen. Diese umfassen Mainstreaming, Mittel, Multiplikator*innen und Monitoring. Maßnahmen sind hier u.a., durch Mainstreaming das Thema querschnittlich in alle Referate aufzunehmen und einen sogenannten „feministischen Reflex“²⁴ auszubilden. Als weiteres zentrales Mittel ist das Genderbudgeting genannt, erstmalig für das Auswärtige Amt: So sollen bis 2025 85% der Projektmittel gendersensibel und 8% gendertransformativ ausgegeben werden.²⁵

Wo dies angewandt werden soll, dafür gibt es bei den insgesamt zehn Leitlinien zwei Dimensionen: eine interne und eine externe Dimension. Die externe soll aufzeigen, wie FAP als Querschnittsthema alle Policybereiche beeinflusst. Dafür wurden folgende Aktionsfelder in sechs Leitlinien erstellt: Friedens- und Sicherheitspolitik, humanitäre Hilfe und Krisenengagement, Menschenrechtspolitik, Klimaaußenpolitik, Außenwirtschaftspolitik, Auswärtige Kultur- und Gesellschaftspolitik. Die interne Dimension hingegen bezieht sich auf Strukturen und Arbeitsweisen des Auswärtigen Amtes.

Parlamentarische Instrumente als Mittel für eine nachhaltige Umsetzung

Bei der Umsetzung feministischer Außenpolitik ist jedoch nicht nur das Auswärtige Amt relevant, auch andere Akteure – so der Bundestag – können eine gewichtige Rolle einnehmen. So liegt der Blick bereits auf dem kommenden Jahr, wenn in Deutschland wieder zu den Wahlurnen gebeten wird. Wie auch die Erfahrungen anderer FAP-Staaten zeigen, wird die Bundestagswahl 2025 einen entscheidenden Moment für die weitere Umsetzung feministischer Außenpolitik darstellen.

Bislang gibt es wenig Beiträge dazu, welche Faktoren eine nachhaltige Umsetzung feministischer Außenpolitik begünstigen. Einer der Beiträge wurde 2023 von der zivilgesellschaftlichen Organisation Kvinna till Kvinna in Form ihres Policy Briefs

²² Auswärtiges Amt, 2023 (Fn. 3), S. 13.

²³ Vgl. ebd., S. 9.

²⁴ Ebd., S. 14.

²⁵ Vgl. ebd., S. 80.

„Making Feminist Foreign Policy a Reality: Experiences and Lessons Learned from one of Sweden’s Largest Women’s Rights Organisations” verfasst. In diesem werden sieben Schlüsselfaktoren vorgestellt, die für eine nachhaltige Umsetzung feministischer Außenpolitik relevant sind. Einer davon ist die parteiübergreifende Konsolidierung und parlamentarische Unterstützung:

“In Sweden the lack of cross-party support meant that the Feminist Foreign Policy was dropped after eight years, when a new government was elected in 2022. To avoid that Feminist Foreign Policies are abandoned with changes in government, it is important to think strategically about how it is launched and presented. Too close alignment with a singular political party and/or politicians should be avoided. Broad buy-in and ownership from parliament can be encouraged with joint goals for the policy where also parliament plays a part, and with robust systems for monitoring and reporting back to parliament, to increase parliamentarians’ awareness of the benefits of the policy.”²⁶

Zielführend für eine „breite Akzeptanz und Ownership“ erscheint außerdem die proaktive und strategische Behandlung des Themas. Die Positionierung feministischer Außenpolitik im Bundestag kann eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema befördern und sicherstellen, dass das Konzept mit Inhalten gefüllt und durch Debatten weiterentwickelt wird. Dies kann sowohl von der Koalition als auch von der Opposition initiiert werden. Dafür stehen verschiedene parlamentarische Instrumente zur Verfügung. Diese unterscheiden sich in ihrer Funktion und Wirkung.

Um die Regierung aufzufordern, richtungsweisende Entscheidungen zu treffen, werden in der parlamentarischen Arbeit Anträge genutzt. In der vergangenen Legislaturperiode, also vor Aufnahme der FAP in den Koalitionsvertrag, wurden zwei Anträge für die Aufnahme einer feministischen Außenpolitik eingebracht, die abgelehnt wurden: So 2019 durch die die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,²⁷ im darauffolgenden Jahr 2020 durch die Fraktion Die Linke.²⁸ Ebenso wurde 2020 ein Antrag gegen die Aufnahme einer FAP durch die AfD-Fraktion eingebracht.²⁹ Seit Beginn der 20. Legislaturperiode ist kein Antrag zu FAP zu verzeichnen. Das ist insofern auffällig, als dass FAP zu einem der zentralen Anliegen von gleich zwei Ressorts gemacht wurde, ohne dass dies einen Resonanzrahmen bei

²⁶ Kvinna till Kvinna: Making Feminist Foreign Policy a Reality: Experiences and Lessons Learned from one of Sweden’s Largest Women’s Rights Organisations, 2023, abrufbar unter: <https://kvinnatillkvinna.org/wp-content/uploads/2023/05/The-Kvinna-till-Kvinna-Foundation-Making-Feminist-Foreign-Policy-A-Reality.pdf> (letzter Zugriff: 30.04.2024).

²⁷ Deutscher Bundestag: Feministische Außenpolitik konsequent umsetzen – Gewalt und Diskriminierung überwinden, Geschlechtergerechtigkeit und Menschenrechte weltweit verwirklichen (Bundestagsdrucksache 19/7920), 20.02.2019, Berlin.

²⁸ Deutscher Bundestag: Für eine friedliche feministische Außenpolitik (Bundestagsdrucksache 19/17548), 04.03.2020, Berlin.

²⁹ Deutscher Bundestag: Deutsche Außenpolitik unabhängig von Geschlechtszugehörigkeit betreiben – Wertemperialismus beenden (Bundestagsdrucksache 19/23710), 28.10.2020, Berlin.

den Koalitionsfraktionen findet. Dies wirft die Frage auf, inwiefern das Konzept von allen Koalitionspartnern tatsächlich getragen oder als zentraler Referenzpunkt betrachtet wird.

Große Anfragen sind „das bedeutendste öffentlichkeitswirksame Informations- und Kontrollmittel im parlamentarischen Alltag des Bundestages“³⁰, da sie mit einer Plenardebatte einhergehen. So nehmen sie zwei Funktionen ein – als Instrument der Kontrolle sowie als Mittel, um Öffentlichkeit auf ein bestimmtes Thema zu lenken. Einerseits werden diese daher von der Opposition genutzt, um Schwachstellen der Regierung aufzuzeigen. Andererseits kann die strategische Nutzung durch die Regierungsparteien auch dazu führen, dass Erfolge herausgestellt werden und aktiv Themen der Regierung auf die Tagesordnung gebracht werden. Große Anfragen zum Thema feministische Außenpolitik liegen bei einer ersten Durchsicht in der 20. Legislaturperiode nicht vor. Das ist insofern bemerkenswert, als dass auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die mit FAP stark assoziiert wird, das Instrument der Großen Anfrage bisher nicht genutzt hat, um das Thema in die parlamentarische Behandlung zu bringen.

Kleine Anfragen hingegen „sind das einfachste Instrument der parlamentarischen Kontrolle in der Bundesrepublik,“³¹ da bei diesen keine Plenardebatten vorgesehen sind. Dennoch hat eine zunehmende „Mediatisierung der Politik“³² dazu geführt, dass auch dieses Instrument stark für die eigene Profilierung der Abgeordneten sowie Medienwirksamkeit genutzt wird. So finden sie als Drucksache veröffentlicht häufig Resonanz in der Presse oder dienen als Referenzpunkte für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure.³³ Kleine Anfragen sind somit noch einmal deutlicher als Große Anfragen ein Mittel der Opposition.³⁴ So auch beim Thema feministische Außenpolitik. In Inhalt und Ausrichtung gibt es hier starke Unterschiede. So können sie genutzt werden, um die Bundesregierung zur Einhaltung eigener Ansprüche aufzufordern, gleichzeitig jedoch die Agenda setzen, indem grundsätzlich die Legitimität von feministischen und genderbezogenen Ansätzen in Frage gestellt wird.

Zunehmend gibt es Untersuchungen dazu, wie insbesondere Kleine Anfragen von anti-feministischen Kräften genutzt werden, um eine sprachliche Agenda zu

³⁰ Franziska Carstensen: Die Nutzung von Großen Anfragen im Bundestag und in den deutschen Landesparlamenten: warum so unterschiedlich?, in Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2018, S. 479.

³¹ Bereswill, Mechthild; Ehlert, Gudrun; Neuber, Anke: Feindselige Anfragen. Die Nutzung eines parlamentarischen Instruments zur Diskreditierung der Geschlechterforschung, in: Gender: Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft (2021) Nr. Sonderheft 6, S.110.

³² Ebd.

³³ Vgl. Hünermund, Sebastian: Kleine Anfragen im Deutschen Bundestag. Zu den Funktionen des Frageinstruments am Beispiel der 17. Wahlperiode, in Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl), Heft 3/2018, S. 458.

³⁴ Vgl. Ebd., S. 457.

setzen. So stärken laut Bereswill et al. diese „die antifeministischen Strategien und Argumentationslinien der AfD grundlegend und auf parlamentarisch legitimierte Weise [...]. Aufgrund seiner spezifischen Struktur erlaubt das Instrument der Anfrage, zentrale Argumentationslinien des rechtspopulistischen Antifeminismus in einen bürokratisch kontrollierten und legitimitierten Diskurs einzubringen und so als ‚sagbare‘ Positionen zu stärken.“³⁵

Insbesondere bei gender- und diversitätsbezogenen Themen zeigt dies die Wichtigkeit, Themen aktiv zu setzen. Andernfalls gerät die Regierung in der parlamentarischen Bearbeitung des Themas vorrangig in Rechtfertigungsdruck über die Legitimation eines solchen Konzeptes – die Chance, FAP als neues Konzept mit zielführenden Referenzpunkten positiv zu platzieren, wird dadurch geschmälert.

Ausblick

Um eine valide Bilanzierung der Auseinandersetzung des Bundestags mit FAP vorzunehmen, ist eine tiefergehende Analyse der bestehenden Dokumente notwendig. Darauf aufbauend sollte einerseits der Status quo untersucht werden: Welche Parteien setzen sich aktuell auf welche Weise mit FAP auseinander, wie ist hier das Verhältnis zwischen Regierung und Opposition? Welche Instrumente der parlamentarischen Arbeit können genutzt werden, um das Thema feministische Außenpolitik parteiübergreifend auf die Tagesordnung zu setzen und zielführend zu debattieren? Wie kann hierbei gleichzeitig Kräften, die diese Mittel nutzen, um eine anti-feministische Agenda zu stärken, etwas entgegengesetzt werden? Und wie sollte die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Bundestag und umsetzenden Ministerien gestaltet werden?

Feministische Außenpolitik ist in seiner Umsetzung ein recht junges Thema, das sich fortlaufend weiterentwickelt. Dabei bieten sich zahlreiche Anknüpfungspunkte, um Inhalt, Akteure und Instrumente feministischer Außenpolitik zu betrachten. Insbesondere die Umsetzung kann von diesen Ergebnissen profitieren und es im Rahmen dieser als Aufgabe begriffen werden, den stetigen Erkenntnisgewinn der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und weiterer Akteure einfließen zu lassen.

³⁵ Bereswill et al., 2021 (Fn. 31), S. 109.

Tribunal de l'Union européenne, Ordonnance du 05.03.2024 – T-1189-23

Demande infructueuse de l'Identity and Démocratie Parti (ID Parti) de sursis à l'exécution d'une décision de l'Autorité des partis politiques européens et des fondations politiques européennes imposant une sanction financière

Dans l'affaire T-1189/23 R¹,

Identité et Démocratie Parti (ID Parti), [...]

partie requérante,

contre

Autorité pour les partis politiques européens et les fondations politiques européennes, [...]

partie défenderesse,

LE PRÉSIDENT DU TRIBUNAL

rend la présente

Ordonnance

Par sa demande fondée sur les articles 278 et 279 TFUE, le requérant, Identité et Démocratie Parti (ID Parti), sollicite le sursis à l'exécution de la décision de l'Autorité pour les partis politiques européens et les fondations politiques européennes du 25 octobre 2023 lui infligeant une sanction financière, en application de l'article 27, paragraphe 2, sous a), vi), du règlement (UE, Euratom) no 1141/2014 du Parlement européen et du Conseil, du 22 octobre 2014, relatif au statut et au financement des partis politiques européens et des fondations politiques européennes (JO 2014, L 317, p. 1) (ci-après la «décision attaquée»).

Antécédents du litige et conclusions des parties

Le requérant, antérieurement dénommé «Mouvement pour une Europe des nations et des libertés», est une association, enregistrée comme parti politique européen par décision de l'Autorité pour les partis politiques européens et les fondations politiques européennes du 14 septembre 2017 portant enregistrement du Mouvement pour une Europe des nations et des libertés (JO 2018, C 84, p. 5).

¹ Langue de procédure: le français.

Le 9 mars 2022, le requérant a transmis à l'Autorité pour les partis politiques européens et les fondations politiques européennes (ci-après l'«Autorité») une lettre de son président contenant notamment, en annexe, une liste actualisée des membres de son bureau, sur laquelle ne figurait plus, depuis le 16 février 2022, le nom d'un de ses membres.

Cette information, portant sur le fait qu'une personne ne fait plus, depuis le 16 février 2022, partie du bureau du requérant, n'a pas immédiatement été prise en compte par le prestataire de services du requérant, de sorte que ce dernier a continué de faire figurer sur son site Internet et les réseaux sociaux le nom de l'ancien membre en cause, en précisant qu'il serait membre du bureau du requérant.

Dans ce contexte, le 23 mars 2023, l'Autorité a adressé au requérant une demande d'informations au sujet de cet ancien membre du bureau en raison des incohérences entre la communication du 9 mars 2022, d'une part, et les publications sur le site Internet et les réseaux sociaux, d'autre part.

Le 14 juin 2023, à la suite de plusieurs échanges entre l'Autorité et le requérant, l'Autorité a décidé d'ouvrir une enquête à son égard pour informations potentiellement inexactes sur la composition de son bureau et a donné au requérant la possibilité de présenter des observations et de proposer des mesures correctives conformément à l'article 29 du règlement no 1141/2014.

Par courrier du 28 septembre 2023, le requérant a indiqué à l'Autorité qu'il avait été décidé de maintenir les publications en cause, même si l'ancien membre y était présenté comme membre du bureau.

Le 25 octobre 2023, par la décision attaquée, à la suite de plusieurs nouveaux échanges entre les parties, l'Autorité a, au titre de l'article 27, paragraphe 2, sous a), vi), du règlement n° 1141/2014, infligé une sanction financière au requérant d'un montant de 5 % du budget annuel du requérant, soit 47 020,54 euros, au motif, en particulier, que ce dernier aurait maintenu sur les réseaux sociaux des publications inexactes présentant l'ancien membre du bureau comme membre actuel du bureau, ce qui serait constitutif d'une violation.

Par requête déposée au greffe du Tribunal le 24 décembre 2023, le requérant a introduit un recours tendant notamment à l'annulation de la décision attaquée.

Par acte séparé déposé au greffe du Tribunal le 9 janvier 2024, le requérant a introduit la présente demande en référé, dans laquelle il conclut à ce qu'il plaise au président du Tribunal:

- ordonner le sursis à l'exécution de la décision attaquée;
- condamner l'Autorité à lui payer le montant de 3 000 euros au titre des dépens, sur le fondement des articles 87 et suivants du règlement de procédure du Tribunal.

Dans ses observations sur la demande en référé, déposées au greffe du Tribunal le 25 janvier 2024, l'Autorité conclut à ce qu'il plaise au président du Tribunal:

- rejeter la demande en référé;
- rejeter la demande de paiement de 3 000 euros;
- réserver la décision sur les dépens.

Par une mesure d'organisation de la procédure du 9 février 2024, le président du Tribunal a posé à chacune des parties une question pour réponse écrite.

Le 14 février 2024, le requérant a répondu à la question posée par le président du Tribunal.

Le 23 février 2024, l'Autorité a répondu à la question posée par le président du Tribunal.

En droit

Considérations générales

Il ressort d'une lecture combinée des articles 278 et 279 TFUE, d'une part, et de l'article 256, paragraphe 1, TFUE, d'autre part, que le juge des référés peut, s'il estime que les circonstances l'exigent, ordonner le sursis à l'exécution d'un acte attaqué devant le Tribunal ou prescrire les mesures provisoires nécessaires, et ce en application de l'article 156 du règlement de procédure. Néanmoins, l'article 278 TFUE pose le principe du caractère non suspensif des recours, les actes adoptés par les institutions de l'Union européenne bénéficiant d'une présomption de légalité. Ce n'est donc qu'à titre exceptionnel que le juge des référés peut ordonner le sursis à l'exécution d'un acte attaqué devant le Tribunal ou prescrire des mesures provisoires (ordonnance du 19 juillet 2016, Belgique/Commission, T-131/16 R, EU:T:2016:427, point 12).

L'article 156, paragraphe 4, première phrase, du règlement de procédure dispose que les demandes en référé doivent spécifier «l'objet du litige, les circonstances établissant l'urgence ainsi que les moyens de fait et de droit justifiant à première vue l'octroi de la mesure provisoire à laquelle elles concluent».

Ainsi, le sursis à exécution et les autres mesures provisoires peuvent être accordés par le juge des référés s'il est établi que leur octroi est justifié à première vue en fait et en droit (*fumus boni juris*) et qu'ils sont urgents, en ce sens qu'il est nécessaire, pour éviter un préjudice grave et irréparable aux intérêts de la partie qui les sollicite, qu'ils soient édictés et produisent leurs effets avant la décision dans l'affaire principale. Ces conditions sont cumulatives, de telle sorte que les demandes de mesures provisoires doivent être rejetées dès lors que l'une d'elles fait défaut. Le juge des référés procède également, le cas échéant, à la mise en balance des

intérêts en présence (voir ordonnance du 2 mars 2016, Evonik Degussa/Commission, C-162/15 P-R, EU:C:2016:142, point 21 et jurisprudence citée).

Dans le cadre de cet examen d'ensemble, le juge des référés dispose d'un large pouvoir d'appréciation et reste libre de déterminer, au regard des particularités de l'espèce, la manière dont ces différentes conditions doivent être vérifiées ainsi que l'ordre de cet examen, dès lors qu'aucune règle de droit ne lui impose un schéma d'analyse préétabli pour apprécier la nécessité de statuer provisoirement [voir ordonnance du 19 juillet 2012, Akhras/Conseil, C-110/12 P(R), non publiée, EU:C:2012:507, point 23 et jurisprudence citée].

Compte tenu des éléments du dossier, le président du Tribunal estime qu'il dispose de tous les éléments nécessaires pour statuer sur la présente demande en référé, sans qu'il soit utile d'entendre, au préalable, les parties en leurs explications orales.

Dans les circonstances du cas d'espèce, et sans qu'il y ait lieu de se prononcer sur la recevabilité de la présente demande en référé, il convient d'examiner d'abord si la condition relative à l'urgence est remplie.

Sur la condition relative à l'urgence

Afin de vérifier si les mesures provisoires demandées sont urgentes, il convient de rappeler que la finalité de la procédure de référé est de garantir la pleine efficacité de la future décision définitive, afin d'éviter une lacune dans la protection juridique assurée par le juge de l'Union. Pour atteindre cet objectif, l'urgence doit, de manière générale, s'apprécier au regard de la nécessité qu'il y a de statuer provisoirement afin d'éviter qu'un préjudice grave et irréparable ne soit occasionné à la partie qui sollicite la protection provisoire. Il appartient à cette partie d'apporter la preuve qu'elle ne saurait attendre l'issue de la procédure relative au recours au fond sans subir un préjudice grave et irréparable (voir ordonnance du 14 janvier 2016, AGC Glass Europe e.a./Commission, C-517/15 P-R, EU:C:2016:21, point 27 et jurisprudence citée).

C'est à la lumière de ces critères qu'il convient d'examiner si le requérant parvient à démontrer l'urgence.

En l'espèce, pour démontrer le caractère grave et irréparable du préjudice invoqué, en premier lieu, le requérant fait valoir qu'il résulte de la démonstration de la condition relative au *fumus boni juris* que l'illégalité de la décision attaquée est manifeste et qu'il est nécessaire, pour ce seul motif, d'en suspendre les effets.

En deuxième lieu, le requérant allègue que la décision attaquée le prive de 5 % de son budget annuel, soit la somme de 47 020,54 euros. Selon le requérant, cette sanction disproportionnée le prive d'une somme conséquente qui va le

contraindre à réduire ses opérations de communication et de militantisme. En outre, cette sanction le priverait de ses moyens pour mener campagne en vue des élections européennes à venir.

En troisième lieu, le requérant fait valoir que, dans la mesure où il a été considéré coupable de l'infraction prévue à l'article 27, paragraphe 2, sous a), v) et vi), du règlement no 1141/2014, la sanction infligée par l'Autorité permet à l'ordonnateur du Parlement européen, conformément à l'article 27, paragraphe 3, de ce règlement, de l'exclure de futurs financements de l'Union pendant un délai pouvant aller jusqu'à cinq ans. Sur ce fondement, le Parlement aurait mis un terme à la convention de contribution au financement du requérant et l'aurait privé de son financement pour l'année 2023, à compter du 12 décembre 2023.

Selon le requérant, cette circonstance constitue un préjudice grave et imminent dans la mesure où, d'une part, il sera nécessairement contraint à la dissolution si cette décision devait être maintenue pour l'année 2024 et, d'autre part, ses partis nationaux membres verraient les moyens de leur alliance réduits à néant.

En outre, le requérant allègue que la résiliation de la convention de contribution le prive de la possibilité de report du solde de l'exercice sur l'année 2024. Or, la partie de la contribution qu'il n'a pas utilisée au cours de l'exercice 2023 s'élèverait à 4 millions d'euros. Cette somme aurait été destinée à couvrir, notamment, les dépenses électorales de l'année 2024.

Enfin, le requérant précise que, selon l'article 18, paragraphe 2, du règlement no 1141/2014, un parti politique européen ne peut, à la date de sa demande de financement, faire l'objet d'aucune des sanctions prévues notamment à l'article 27, paragraphe 2, sous a), v) et vi), de ce règlement. Il en déduit que sa demande de financement pour l'exercice 2025, qui sera soumise en 2024, pourrait être refusée par le Parlement à la suite de la décision attaquée.

L'Autorité conteste les arguments du requérant.

À cet égard, en premier lieu, il y a lieu de rappeler qu'il résulte de la jurisprudence de la Cour que le caractère plus ou moins sérieux du *fumus boni juris* n'est pas sans influence sur l'appréciation de l'urgence. L'urgence dont peut se prévaloir une partie requérante doit ainsi d'autant plus être prise en considération par le juge des référés que le *fumus boni juris* des moyens et des arguments sur lesquels il s'appuie paraît particulièrement sérieux [voir, en ce sens, ordonnances du 7 mars 2013, EDF/Commission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, points 23 et 24, et du 12 juin 2014, Commission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, point 40 et jurisprudence citée].

Il n'en reste pas moins que, conformément aux dispositions de l'article 156, paragraphe 4, du règlement de procédure, les conditions relatives au *fumus boni juris* et à l'urgence sont distinctes et cumulatives, de telle sorte que la partie qui

sollicite une protection provisoire demeure tenue de démontrer l'imminence d'un préjudice grave et irréparable [voir, en ce sens, ordonnances du 7 mars 2013, EDF/Commission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, point 24, et du 12 juin 2014, Commission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, point 40 et jurisprudence citée].

Néanmoins, lorsqu'une décision apparaît, à la lumière des moyens dirigés contre elle, comme un acte auquel il manque même l'apparence de la légalité, le juge des référés doit en suspendre immédiatement l'exécution, sans qu'il soit nécessaire que la partie qui sollicite une protection provisoire démontre que cette protection doit lui être accordée en vue d'éviter la survenance d'un préjudice grave et irréparable [ordonnance du 2 février 2024, Mylan Ireland/Commission, C-604/23 P(R), non publiée, EU:C:2024:117, point 58].

Il découle de cette jurisprudence que seule une illégalité d'une nature et d'une gravité exceptionnelles peut justifier le prononcé d'un sursis à exécution d'une décision, sans que soit établi un risque de survenance d'un préjudice grave et irréparable, et que la démonstration de l'existence d'un *fumus boni juris* particulièrement sérieux n'est donc pas suffisante à cet égard [ordonnance du 2 février 2024, Mylan Ireland/Commission, C-604/23 P(R), non publiée, EU:C:2024:117, point 59].

En l'espèce, il convient de relever que, si le requérant a effectivement présenté une série d'arguments destinés à établir l'existence d'un *fumus boni juris*, il n'a, en revanche, avancé aucun argument démontrant que la décision attaquée est dépourvue même de l'apparence de la légalité et que cette circonstance justifie, en tant que telle, le prononcé d'un sursis à exécution de cette décision.

En deuxième lieu, s'agissant de l'argument du requérant selon lequel la décision attaquée le prive de 5 % de son budget annuel, il convient de relever que le préjudice dont fait état le requérant est d'ordre financier.

Or, il est de jurisprudence bien établie qu'un préjudice d'ordre pécuniaire ne saurait, sauf circonstances exceptionnelles, être considéré comme irréparable ou même difficilement réparable, une compensation pécuniaire étant, en règle générale, à même de rétablir la personne lésée dans la situation antérieure à la survenance du préjudice. Contrairement à ce qu'allègue le requérant, un tel préjudice pourrait notamment être réparé dans le cadre d'un recours en indemnité introduit sur la base des articles 268 et 340 TFUE [voir ordonnances du 28 novembre 2013, EMA/InterMune UK e.a., C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, point 48 et jurisprudence citée, et du 28 avril 2009, United Phosphorus/Commission, T-95/09 R, non publiée, EU:T:2009:124, point 33 et jurisprudence citée].

Toutefois, lorsque le préjudice invoqué est d'ordre financier, les mesures provisoires sollicitées se justifient s'il apparaît que, en l'absence de ces mesures, la

partie qui les sollicite se trouverait dans une situation susceptible de mettre en péril sa viabilité financière avant l'intervention de la décision mettant fin à la procédure au fond (voir ordonnances du 12 juin 2014, Commission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, point 46 et jurisprudence citée et du 4 juillet 2017, Institute for Direct Democracy in Europe/Parlement, T-118/17 R, non publiée, EU:T:2017:465, point 31).

En outre, il y a lieu de préciser que, selon une jurisprudence constante, un préjudice d'ordre financier peut notamment être considéré comme irréparable si ce préjudice, même lorsqu'il se produit, ne peut pas être chiffré [voir ordonnance du 28 novembre 2013, EMA/InterMune UK e.a., C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, point 49 et jurisprudence citée].

En l'espèce, le requérant se limite, dans sa démonstration du caractère grave et irréparable du préjudice financier qu'il pourrait subir, à invoquer le fait que la décision attaquée le prive de 5 % de son budget annuel, à savoir de la somme de 47 020,54 euros, mais n'apporte aucun autre élément chiffré, comptable ou autre.

Ainsi, il n'est pas possible d'apprécier l'importance du préjudice financier allégué.

En tout état de cause, le requérant s'est abstenu d'affirmer, et encore moins d'établir, qu'il se trouverait dans une situation susceptible de mettre en péril sa viabilité financière avant l'intervention de la décision mettant fin à la procédure au fond.

Au contraire, le requérant se contente d'affirmer, sans étayer ses propos, que la décision attaquée, d'une part, le contraindra à réduire ses opérations de communication et de militantisme et, d'autre part, le privera de ses moyens pour mener campagne en vue des élections européennes à venir.

En troisième lieu, s'agissant de l'argument du requérant selon lequel la sanction infligée par l'Autorité permettrait à l'ordonnateur du Parlement de l'exclure de futurs financements de l'Union pendant un délai pouvant aller jusqu'à cinq ans, force est de constater qu'une prétendue décision d'exclusion serait, si elle était adoptée, une décision de l'ordonnateur du Parlement et non de l'Autorité et que l'ordonnateur du Parlement disposerait à cet égard d'une marge d'appréciation.

Contrairement à ce qu'affirme le requérant au sujet d'un risque de dissolution en cas de maintien de la décision de l'ordonnateur du Parlement en 2024, il ressort des annexes B.13 et B.14 aux observations de l'Autorité que le Parlement a approuvé une contribution au financement du requérant par le budget de l'Union pour l'année électorale 2024, alors que le Parlement avait connaissance de la décision attaquée. Par conséquent, le risque financier se limite à la part du financement pour la période allant du 12 décembre, date à laquelle le Parlement aurait

privé le requérant de son financement pour l'année 2023, au 31 décembre 2023 et au report du solde de l'exercice 2023 vers 2024.

Or, comme l'Autorité l'a démontré dans l'annexe B.15 de ses observations à la demande en référé, l'absence partielle ou temporaire de contribution au financement par le budget de l'Union ne met pas en péril la viabilité financière du requérant. En effet, sur tous les exercices budgétaires déjà clôturés, le requérant n'a utilisé pour des activités éligibles que des pourcentages très inférieurs au préfinancement octroyé par le Parlement en débuts d'exercices, et ce même lors de l'année électorale 2019 où seulement 25 % du montant annuel de préfinancement du budget de l'Union obtenu par le requérant ont été effectivement utilisés pour des activités éligibles.

De plus, comme l'Autorité l'a démontré dans l'annexe B.14 de ses observations à la demande en référé, pour l'exercice 2024, le Parlement a accordé au requérant une nouvelle contribution de 4 359 348 euros et en a consenti le préfinancement à 100 %. Par conséquent, l'absence de report d'un solde éventuel, quelle que soit son ampleur, est sans incidence pratique sur la trésorerie et les activités du requérant, dans la mesure où la nouvelle contribution du budget de l'Union pour 2024, faisant l'objet d'un préfinancement, pourra servir aux dépenses éligibles qui seront effectuées par le requérant. À cet égard, le requérant n'a ni allégué ni démontré l'utilisation d'un montant excédant la nouvelle contribution accordée pour 2024 et encore moins a-t-il établi un préjudice grave et irréparable qui découlerait de l'absence de report de solde qui s'ajouterait à cette nouvelle contribution.

Il convient d'ajouter à cet égard que le report de solde ne saurait, en tout état de cause, intervenir qu'après la clôture des comptes pour l'année 2023 à la fin de l'année 2024, à savoir à une date postérieure à celle des élections européennes.

En outre, dans la mesure où, en alléguant que les partis nationaux membres veraient les «moyens de leur alliance» réduits à néant, le requérant entendrait viser les moyens financiers, cette argumentation se heurte à la lettre de l'article 22, paragraphe 1, du règlement no 1141/2014, qui prévoit que le financement des partis politiques européens par le budget général de l'Union n'est pas utilisé pour financer directement ou indirectement d'autres partis politiques et notamment des partis nationaux.

Enfin, il y a lieu de constater que le requérant n'a pas démontré que le préjudice grave et irréparable allégué est probable ou imminent, comme le requiert la jurisprudence (voir, en ce sens, ordonnance du 27 février 2015, Espagne/Commission, T-826/14 R, EU:T:2015:126, point 33 et jurisprudence citée).

En effet, il y a lieu de relever que les allégations du requérant quant aux prétendues conséquences de la décision attaquée sur la contribution de financement

par le budget de l'Union ne portent pas sur un besoin actuel, mais sur une avance à l'égard d'un prétendu besoin futur. Or, comme il a été mentionné [...] ci-dessus, le Parlement a déjà approuvé un financement du requérant par le budget de l'Union pour 2024. S'agissant du financement pour l'année budgétaire 2025, ce financement n'est pas encore ouvert à candidatures et n'a fait l'objet d'aucune demande.

Il résulte de tout ce qui précède que la demande en référé doit être rejetée, à défaut pour le requérant d'établir que la condition relative à l'urgence est remplie, sans qu'il soit nécessaire de se prononcer sur le *fumus boni juris* ou de procéder à la mise en balance des intérêts.

En vertu de l'article 158, paragraphe 5, du règlement de procédure, il convient de réserver les dépens.

Par ces motifs,

LE PRÉSIDENT DU TRIBUNAL

ordonne:

- 1) La demande en référé est rejetée.
- 2) Les dépens sont réservés.

Fait à Luxembourg, le 5 mars 2024.

EuG, Beschluss vom 05.03.2024 – T-1189-23

Erfolgloser Antrag der Identité et Démocratie Parti (ID Parti) auf Aussetzung der Vollziehung eines Beschlusses der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen über eine finanzielle Sanktion

In der Rechtssache T-1189/23 R¹,

Identité et Démocratie Parti (ID Parti), [...]

Antragsteller,

gegen

Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, [...]

Antragsgegner,

ergeht auf Anordnung des

PRÄSIDENTEN DES GERICHTS

folgender

Beschluss

Mit seinem auf die Artikel 278 und 279 AEUV gestützten Antrag beantragt der Antragsteller, Identité et Démocratie Parti (ID Parti), die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 25. Oktober 2023, mit dem eine finanzielle Sanktion nach Artikel 27 Absatz 2 lit. a, vi) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Regelungen für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und ihre Finanzierung (ABl. 2014, L 317, S. 1) gegen sie verhängt wurde (im Folgenden die "angefochtene Entscheidung").

Tatbestand

Der Antragsteller, früher als "Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit" bezeichnet, ist eine Vereinigung, die mit Beschluss der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 14. September

¹ Verfahrenssprache: Französisch. Übersetzung der amtlichen Fassung durch das PRUF.

2017 über die Eintragung der Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit (ABl. 2018, C 84, S. 5) als europäische politische Partei eingetragen wurde.

Am 9. März 2022 übermittelte der Antragsteller der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (nachstehend die "Behörde") ein Schreiben ihres Vorsitzenden, das unter anderem eine aktualisierte Liste der Mitglieder ihres Vorstands als Anlage enthielt, auf der seit dem 16. Februar 2022 der Name eines seiner Mitglieder nicht mehr aufgeführt war.

Diese Information darüber, dass eine Person seit dem 16. Februar 2022 nicht mehr dem Vorstand des Antragstellers angehörte, wurde von dem entsprechenden Dienstleister des Antragstellers nicht sofort berücksichtigt, so dass der Antragsteller auf seiner Website und in sozialen Netzwerken weiterhin den Namen des betreffenden ehemaligen Mitglieds mit dem Hinweis aufführte, dass es Mitglied des Vorstands des Antragstellers sei.

In diesem Zusammenhang richtete die Behörde am 23. März 2023 aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Mitteilung vom 9. März 2022 einerseits und den Veröffentlichungen auf der Website und in sozialen Netzwerken andererseits ein Auskunftersuchen an den Antragsteller bezüglich dieses ehemaligen Vorstandsmitglieds.

Am 14. Juni 2023 beschloss die Behörde nach mehreren Gesprächen zwischen der Behörde und dem Antragsteller, eine Untersuchung gegen den Antragsteller wegen möglicherweise unrichtiger Informationen über die Zusammensetzung seines Vorstands einzuleiten, und gab dem Antragsteller gemäß Artikel 29 der Verordnung Nr. 1141/2014 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 teilte der Antragsteller der Behörde mit, dass beschlossen worden sei, die betreffenden Veröffentlichungen beizubehalten, auch wenn das ehemalige Mitglied darin als Vorstandsmitglied aufgeführt wurde.

Am 25. Oktober 2023 verhängte die Behörde nach mehreren erneuten Gesprächen zwischen den Parteien mit dem angefochtenen Beschluss gemäß Art. 27 Abs. 2 lit. a, vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 eine finanzielle Sanktion gegen den Antragsteller in Höhe von 5 % des Jahresbudgets des Antragstellers, d.h. in Höhe von 47.020,54 EUR, mit der Begründung, dass der Antragsteller insbesondere in sozialen Netzwerken unzutreffende Veröffentlichungen aufrechterhalten habe, die das ehemalige Vorstandsmitglied als aktuelles Vorstandsmitglied aufführten, was einen Verstoß darstelle.

Mit der Klageschrift, eingegangen am 24. Dezember 2023 bei der Geschäftsstelle des Gerichts, begehrt der Antragsteller unter anderem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Mit gesondertem Schriftsatz, hinterlegt am 9. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle des Gerichts, hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung eingereicht, in dem er beantragt, dass der Präsident des Gerichts:

- die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnet;
- die Behörde verurteilt, ihm auf der Grundlage der Artikel 87 ff. der Verfahrensordnung des Gerichts den Betrag von 3.000 Euro als Kosten zu erstatten.

In ihrer Erwiderung zum Antrag auf einstweilige Anordnung, die am 25. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingegangen ist, beantragt die Behörde, dass der Präsident des Gerichts:

- den Antrag auf einstweilige Anordnung ablehnt;
- die Forderung nach Zahlung von 3.000 Euro ablehnt;
- die Entscheidung über die Kosten vorbehält.

Mit einer prozessleitenden Maßnahme vom 9. Februar 2024 hat der Präsident des Gerichts jeder Partei eine Frage zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Der Antragsteller beantwortete am 14. Februar 2024 die vom Präsidenten des Gerichts gestellte Frage.

Die Behörde beantwortete am 23. Februar 2024 die vom Präsidenten des Gerichts gestellte Frage.

Rechtliche Würdigung

Allgemeine Erwägungen

Aus einer kombinierten Lesart der Art. 278 und 279 AEUV einerseits und Art. 256 Abs. 1 AEUV andererseits ergibt sich, dass der Richter im Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß Artikel 156 der Verfahrensordnung die Aussetzung der Vollziehung einer vor dem Gericht angefochtenen Handlung oder die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen anordnen kann, wenn er der Ansicht ist, dass die Umstände dies erfordern. Allerdings normiert Artikel 278 AEUV den Grundsatz, dass Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, da für die von den Organen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte die Vermutung ihrer Rechtmäßigkeit gilt. Nur ausnahmsweise kann der Richter die Aussetzung der Vollziehung eines vor dem Gericht angefochtenen Aktes anordnen oder entsprechende einstweilige Maßnahmen vorschreiben (Beschluss vom 19. Juli 2016, Belgien/Kommission, T-131/16 R, EU:T:2016:427, Rn. 12).

Art. 156 Abs. 4 Satz 1 der Verfahrensordnung sieht vor, dass Anträge auf einstweilige Anordnung "den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen" müssen.

So können die Aussetzung der Vollziehung und andere einstweilige Maßnahmen vom Richter durch einstweilige Anordnung gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht wurde (*fumus boni juris* [plausibler Rechtsanspruch]) und wenn sie in dem Sinne dringend ist, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder-gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten muss. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, sodass Anträge auf einstweilige Maßnahmen abgelehnt werden müssen, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist. Der Richter der einstweiligen Anordnung nimmt gegebenenfalls auch eine Interessenabwägung vor (vgl. Beschluss vom 2. März 2016, Evonik Degussa/Kommission, C-162/15 P-R, EU:C:2016:142, Rn. 21 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Im Rahmen dieser Gesamtprüfung verfügt der Richter der einstweiligen Anordnung über einen weiten Ermessensspielraum und ist frei, im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles zu bestimmen, wie diese verschiedenen Voraussetzungen zu prüfen sind und in welcher Reihenfolge diese Prüfung zu erfolgen hat, da ihm keine Rechtsnorm ein bestimmtes Prüfungsschema für die Beurteilung der Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung vorschreibt (vgl. Beschluss vom 19. Juli 2012, Akhras/Rat, C-110/12 P(R), nicht veröffentlicht, EU:C:2012:507, Rn. 23 und bereits angeführte Rechtsprechung).

Aufgrund der Aktenlage ist der Präsident des Gerichts der Ansicht, dass er über alle notwendigen Informationen verfügt, um über den vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung zu entscheiden, ohne dass es einer vorherigen mündlichen Anhörung der Parteien bedarf.

In Anbetracht des vorliegenden Falles und ohne, dass über die Zulässigkeit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Verfügung entschieden werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt ist.

Zur Bedingung der Dringlichkeit

Im Rahmen der Prüfung, ob die beantragten einstweiligen Maßnahmen dringlich sind, ist zu betonen, dass der Zweck des Verfahrens der einstweiligen Anordnung darin besteht, die volle Wirksamkeit der künftigen endgültigen Entscheidung zu gewährleisten, um eine Lücke im Rechtsschutz durch den Unionsrichter zu ver-

meiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Dringlichkeit im Hinblick darauf zu beurteilen, ob eine einstweilige Anordnung erforderlich ist, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens bei der Partei, die den vorläufigen Rechtsschutz beantragt, zu verhindern. Dieser Partei obliegt der Nachweis, dass sie den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne dass ihr ein derartiger Schaden entstünde (siehe Beschluss vom 14. Januar 2016, AGC Glass Europe u.a./Kommission, C-517/15 P-R, EU:C:2016:21, Rn. 27 und zitierte Rechtsprechung).

Im Lichte dieser Kriterien ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller gelingt, die Dringlichkeit nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall macht der Antragsteller zum Nachweis des schweren und nicht wiedergutzumachenden Charakters des geltend gemachten Schadens erstens geltend, aus dem Nachweis der Voraussetzung des *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] ergebe sich, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung offenkundig sei und es allein aus diesem Grund erforderlich sei, ihre Wirkungen auszusetzen.

Zweitens behauptet der Antragsteller, dass die angefochtene Entscheidung ihm 5 % seines Jahresbudgets, d.h. 47.020,54 EUR, entzieht. Dem Antragsteller zufolge wird ihm durch diese unverhältnismäßige Sanktion ein erheblicher Betrag entzogen, was ihn dazu zwingen wird, seine Öffentlichkeitsarbeit und politische Aktivität zu reduzieren. Darüber hinaus würde ihm diese Sanktion die notwendigen Mittel für den Wahlkampf zu den bevorstehenden Europawahlen entziehen.

Drittens macht der Antragsteller geltend, dass die von der Behörde verhängte Sanktion, die aufgrund eines vermeintlichen Verstoßes gegen Art. 27 Abs. 2 lit. a, v) und vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 erging, es dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung ermögliche, den Antragsteller für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von künftigen Finanzierungen der Union auszuschließen. Auf dieser Grundlage hat das Parlament eine Vereinbarung über einen Beitrag zur Finanzierung des Antragstellers gekündigt und ihn ab dem 12. Dezember 2023 für das Jahr 2023 von der Finanzierung ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Antragstellers stellt dieser Umstand einen schweren und unmittelbar bevorstehenden Schaden dar, da er zum einen zwangsläufig zur eigenen Auflösung gezwungen wäre, wenn diese Entscheidung für das Jahr 2024 aufrechterhalten werden sollte, und zum anderen seine nationalen Mitgliedsparteien die Mittel ihres Parteienbündnisses auf Null reduziert sähen.

Darüber hinaus behauptet der Antragsteller, dass die Kündigung der Finanzierungsbeitragsvereinbarung ihm die Möglichkeit nehme, den Saldo des Vorjahres auf das Jahr 2024 zu übertragen. Der Anteil des Beitrags, den er im Haushaltsjahr

2023 nicht verwendet habe, belaufe sich jedoch auf 4 Millionen Euro. Dieser Betrag wäre unter anderem zur Deckung der Wahlkampfkosten für das Jahr 2024 bestimmt gewesen.

Schließlich führt der Antragsteller aus, dass nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1141/2014 eine europäische politische Partei zum Zeitpunkt ihres Finanzierungsantrags keiner der Sanktionen unterworfen sein darf, die insbesondere in Art. 27 Abs. 2 lit. a, v) und vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 vorgesehen sind. Er leitet daraus ab, dass sein Antrag auf Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025, der 2024 eingereicht werden soll, vom Parlament infolge des angefochtenen Beschlusses abgelehnt werden könnte.

Die Behörde widerspricht den Argumenten des Antragstellers.

Insoweit ist erstens darauf hinzuweisen, dass sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, dass das mehr oder weniger große Gewicht des *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] nicht ohne Einfluss auf die Beurteilung der Dringlichkeit ist. Die Dringlichkeit, auf die sich ein Antragsteller berufen kann, ist somit vom Richter des vorläufigen Rechtsschutzes umso mehr zu berücksichtigen, als der *fumus boni juris* [plausible Rechtsanspruch] der Klagegründe und Argumente, auf die er sich stützt, besonders ernsthaft erscheint (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse vom 7. März 2013, EDF/Kommission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, Rn. 23 und 24, und vom 12. Juni 2014, Kommission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 40 und zitierte Rechtsprechung).

Es bleibt dabei, dass nach den Bestimmungen von Art. 156 Abs. 4 der Verfahrensordnung die Voraussetzungen für den *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruch] und die Voraussetzung der Dringlichkeit getrennt sind und kumulativ vorliegen müssen, so dass die Partei, die vorläufigen Rechtsschutz beantragt, weiterhin verpflichtet ist, einen drohenden schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden nachzuweisen (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse vom 7. März 2013, EDF/Kommission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, Rn. 24, und vom 12. Juni 2014, Kommission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Erscheint jedoch eine Entscheidung in Anbetracht der gegen sie gerichteten Klagegründe als eine Handlung, die nicht einmal den Anschein der Rechtmäßigkeit hat, so muss der Richter der einstweiligen Anordnung deren Vollzug sofort aussetzen, ohne dass die Partei, die vorläufigen Rechtsschutz beantragt, nachweisen muss, dass ihr dieser Schutz gewährt werden muss, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu verhindern (Beschluss vom 2. Februar 2024, Mylan Ireland/Kommission, C-604/23 P(R), nicht veröffentlicht, EU:C:2024:117, Rn. 58).

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass nur eine Rechtswidrigkeit von außergewöhnlicher Art und Schwere die Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung rechtfertigen kann, ohne dass die Gefahr des Eintritts eines schweren und nicht wiedergutmachenden Schadens nachgewiesen wird, und dass der Nachweis des Bestehens eines besonders ernsthaften *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] insoweit daher nicht ausreicht (Beschluss vom 2. Februar 2024, *Mylan Ireland/Kommission*, C-604/23 P(R), unveröffentlicht, EU:C:2024:117, Rn. 59).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Antragsteller zwar tatsächlich eine Reihe von Argumenten vorgebracht hat, die das Vorliegen eines *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] belegen sollen, dass er jedoch kein Argument vorgebracht hat, das belegt, dass der angefochtenen Entscheidung schon der bloße Anschein der Rechtmäßigkeit fehlt und dass dieser Umstand als solcher die Anordnung einer Aussetzung der Vollziehung dieser Entscheidung rechtfertigt.

Zweitens ist in Bezug auf das Argument des Antragstellers, dass ihm durch die angefochtene Entscheidung 5 % seines Jahresbudgets entzogen werden, festzustellen, dass der Schaden, auf den der Antragsteller hinweist, nur finanzieller Natur ist.

Es ist jedoch ständige Rechtsprechung, dass ein finanzieller Schaden, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, nicht als irreparabel oder schwer wiedergutmachen angesehen werden kann, da eine finanzielle Entschädigung in der Regel geeignet ist, den Geschädigten wieder so zu stellen, wie er vor Eintritt des Schadens stand. Entgegen der Behauptung des Antragstellers könnte ein solcher Schaden insbesondere im Rahmen einer auf der Grundlage der Art. 268 und 340 AEUV erhobenen Schadensersatzklage ersetzt werden (vgl. Beschlüsse vom 28. November 2013, *EMA/InterMune UK u. a.*, C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission*, T-95/09 R, unveröffentlicht, EU:T:2009:124, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Ist der geltend gemachte Schaden finanzieller Art, sind die beantragten einstweiligen Maßnahmen ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn sich herausstellt, dass die Partei, die die Maßnahmen beantragt, ohne diese Maßnahmen in eine Lage geraten würde, die ihre finanzielle Existenz vor Erlass der Entscheidung, die das Verfahren in der Hauptsache abschließt, gefährden würde (vgl. Beschlüsse vom 12. Juni 2014, *Kommission/Rusal Armenal*, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 46 und zitierte Rechtsprechung, und vom 4. Juli 2017, *Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament*, T-118/17 R, unveröffentlicht, EU:T:2017:465, Rn. 31).

Es ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung ein Schaden finanzieller Art etwa dann als nicht wiedergutmachend angesehen werden kann, wenn dieser Schaden beim Eintritt nicht seiner Höhe nach beziffert werden kann (vgl. Beschluss vom 28. November 2013, *EMA/InterMune UK u.a.*, C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Antragsteller bei der Darlegung des schweren und irreparablen Charakters des finanziellen Schadens, den er erleiden könnte, auf die Tatsache, dass ihm durch die angefochtene Entscheidung 5 % seines Jahresbudgets, d.h. ein Betrag von 47.020,54 Euro, entzogen wird, legt aber keine weiteren Zahlen, Buchhaltungs- oder sonstige Materialien vor.

So ist es nicht möglich, das Ausmaß des behaupteten finanziellen Schadens zu beurteilen.

Jedenfalls hat der Antragsteller nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen, dass er sich vor der Entscheidung in der Hauptsache in einer Situation befinden würde, die seine finanzielle Existenz gefährden könnte.

Vielmehr begnügt sich der Antragsteller mit der unbelegten Behauptung, dass die angefochtene Entscheidung ihn zum einen dazu zwingen werde, seine Öffentlichkeitsarbeit und politischen Aktivitäten zu reduzieren, und ihm zum anderen die Mittel für die Durchführung des Wahlkampfes im Hinblick auf die bevorstehenden Europawahlen entziehe.

Drittens ist in Bezug auf das Argument des Antragstellers, dass die von der Behörde verhängte Sanktion es dem Anweisungsbefugten des Parlaments ermöglichen würde, ihn für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von künftigen EU-Finanzierungen auszuschließen, festzustellen, dass eine angebliche Ausschlussentscheidung, wenn sie erlassen würde, eine Entscheidung des Anweisungsbefugten des Parlaments und nicht der Behörde wäre und dass der Anweisungsbefugte des Parlaments in dieser Hinsicht über einen Ermessensspielraum verfügt.

Entgegen der Behauptung des Antragstellers hinsichtlich eines Auflösungsrisikos im Falle der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Anweisungsbefugten des Parlaments im Jahr 2024 geht aus den Anlagen B.13 und B.14 zu den Bemerkungen der Behörde hervor, dass das Parlament einen Beitrag zur Finanzierung des Antragstellers aus dem Haushalt der Europäischen Union für das Wahljahr 2024 genehmigte, obwohl das Parlament Kenntnis von dem angefochtenen Beschluss hatte. Daher beschränkt sich das finanzielle Risiko auf den Anteil der Finanzierung für den Zeitraum vom 12. Dezember, dem Tag, an dem das Parlament dem Antragsteller die Finanzierung für das Jahr 2023 entzogen hat, bis zum 31. Dezember 2023 und die Übertragung des Saldos des Haushaltsjahres 2023 auf das Jahr 2024.

Wie die Behörde jedoch in Anhang B.15 ihrer Stellungnahme zum Antrag auf einstweilige Anordnung nachgewiesen hat, gefährdet das teilweise oder vorübergehende Fehlen eines Beitrags der Europäischen Union zur Finanzierung nicht die finanzielle Existenz des Antragstellers. Denn in allen bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren hat der Antragsteller für förderfähige Tätigkeiten nur Prozentanteile verwendet, die weit unter der vom Parlament zu Beginn der Haushaltsjahre

gewährten Vorfinanzierung lagen, und dies sogar im Wahljahr 2019, in dem nur 25 % des Jahresbetrags der Finanzierung aus dem Unionshaushalt, die der Antragsteller erhalten hatte, tatsächlich für förderfähige Tätigkeiten verwendet wurde.

Darüber hinaus hat das Parlament, wie die Behörde in Anhang B.14 ihrer Stellungnahme zum Antrag auf einstweilige Anordnung nachgewiesen hat, dem Antragsteller für das Haushaltsjahr 2024 einen neuen Beitrag in Höhe von 4.359.348 Euro gewährt und einer 100-prozentigen Vorfinanzierung zugestimmt. Folglich hat das Fehlen der Übertragung eines möglichen Saldos, unabhängig von seiner Höhe, keine praktischen Auswirkungen auf die Liquidität und die Tätigkeiten des Antragstellers, da der neue Beitrag aus dem Unionshaushalt für 2024, der Gegenstand einer Vorfinanzierung ist, für die förderfähigen Ausgaben, die vom Antragsteller getätigt werden, verwendet werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller weder die notwendige Verwendung eines Betrags, der den neuen Beitrag für 2024 übersteigt, behauptet oder nachgewiesen, noch hat er einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden nachgewiesen, der sich aus der fehlenden Übertragung des Saldos, der zu diesem neuen Beitrag hinzukommen würde, ergeben würde.

In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, dass die Übertragung des Vorjahressaldos auf jeden Fall erst nach dem Abschluss der Konten für das Jahr 2023 am Ende des Jahres 2024 erfolgen darf, d.h. zu einem Zeitpunkt nach den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Soweit der Antragsteller mit der Behauptung, den nationalen Mitgliedsparteien würden die "Mittel ihres Bündnisses" entzogen, auf die von der Union zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abzielt, steht diese Argumentation zudem im Widerspruch zum Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1141/2014, wonach die Finanzierung europäischer politischer Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nationaler Parteien verwendet werden darf.

Schließlich ist festzustellen, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass der behauptete schwere und nicht wiedergutzumachende Schaden wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, wie es die Rechtsprechung verlangt (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 27. Februar 2015, Spanien/Kommission, T-826/14 R, EU:T:2015:126, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Behauptungen des Antragstellers zu den angeblichen Auswirkungen des angefochtenen Beschlusses auf den Finanzierungsbeitrag aus dem Unionshaushalt nicht auf einen gegenwärtigen Bedarf, sondern auf eine Vorauszahlung für einen angeblich künftigen Bedarf beziehen. Wie oben [...] erwähnt, hat das Parlament jedoch bereits einer Finanzierung des

Antragstellers aus dem Unionshaushalt für 2024 zugestimmt. Was die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025 anbelangt, so ist diese Finanzierung noch nicht zur Bewerbung offen und wurde nicht beantragt.

Nach alledem ist der Antrag auf einstweilige Anordnung abzulehnen, da der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt ist, ohne dass es einer Entscheidung über den *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruch] oder einer Interessenabwägung bedarf.

Nach Art. 158 Abs. 5 der Verfahrensordnung sind die Kosten vorzubehalten.

Aus diesen Gründen ordnet

DER PRÄSIDENT DES GERICHTS

an:

Tenor

- 1) Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Luxemburg am 5. März 2024.